

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

- 2. Sitzung des Petitionsausschusses am 14.06.2022**
- 3. Sitzung des Petitionsausschusses am 12.07.2022**

Seite 3 – 70
Seite 71 -113

17-P-2020-17637-00Recht der Tarifbeschäftigten
Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Artikel 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss bedauert sehr, dass alle Bemühungen, die dem Grunde nach falsche Einstufung der Petentin als sog. „rentenferne“ Versicherte im Rahmen einer Härtefallregelung zu heilen, letztlich nicht zum Erfolg führten.

Das Petitionsverfahren hat sehr deutlich gezeigt, dass die Petentin als Analphabetin und aufgrund ihrer eingeschränkten Kenntnisse der deutschen Sprache die Informationsschreiben ihrer ehemaligen Arbeitgeberin, in denen sie auf die Notwendigkeit der fristgemäßen Beibringung einer Rentenauskunft hingewiesen wurde, nicht verstehen und die Bedeutung erkennen konnte. Als die Petentin aufgrund der Auszahlung einer nunmehr verminderten Betriebsrente ihren Irrtum erkannte, war die Frist, innerhalb der sie eine Rentenauskunft zur Geltendmachung des ihr zustehenden Anspruches auf Gewährung einer Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge hätte einreichen müssen, bereits verstrichen.

Der Ausschuss hat nach wie vor Verständnis für die Sichtweise der Petentin, dass durch die verminderte Betriebsrente ihre Arbeits- und Lebensleistung nicht äquivalent honoriert wird. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass dieses Ergebnis im Einklang mit der derzeit geltenden Rechtslage steht.

Er sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2020-20051-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage informiert.

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Genehmigung des Jobcenters zum Umzug in eine eigenständige Wohnung für sich und ihre Tochter. Die Petentin ist türkische Staatsangehörige und lebt seit April 2019 mit ihrer Tochter

in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft für allein reisende Asylbewerberinnen. Seit ihrem Einzug bewohnte die Petentin die jetzige Wohneinheit, die für zwei Frauen ausgelegt ist, durchgängig mit anderen Frauen.

Seit ihrem Einzug in die Unterkunft kam es zu Konflikten mit Mitbewohnerinnen. Nachdem sich die Petentin beim Sozialamt der Kommune und dem Betreuungsdienstleister der Unterkunft hierüber beschwerte, kam es auch zu Konflikten mit den Mitarbeitern vor Ort. Unter anderem berichtete die Petentin, die Belegung der Wohneinheit mit neuen Mitbewohnerinnen sei wiederholt, trotz ihrer Beschwerden, unangekündigt und in wenigstens einem Fall zur Nachtzeit erfolgt. Auf ihre Beschwerden hätten sich Mitarbeiter des Sozialamtes in einem unangemessenen Tonfall ihr gegenüber geäußert und ihr mitgeteilt, sie müsse aufgrund ihres Aufenthaltsstatus tun, was man ihr sage.

Im Dezember 2021 wurde die Petentin als Asylberechtigte anerkannt und holte ihren Ehemann im Wege des Familiennachzuges nach Deutschland. Hierfür bekam er ein Visum, das bis zum 28.05.2022 gültig ist. Eine Anmeldung beim Jobcenter ist bislang nicht erfolgt. Aktuell bemüht sich die Petentin um die Anmietung einer eigenen Wohnung. Nachdem die Petentin meinte, eine für ihre Familie geeignete Wohnung gefunden zu haben und sich daraufhin an das Jobcenter wandte, verweigerte das Jobcenter die Genehmigung, da im Wohnberechtigungsschein nur die Petentin und ihre Tochter aufgeführt seien und die von der Petentin vorgeschlagene Wohnung für zwei Personen zu groß sei.

Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petentin, mit ihrer Familie schnellstmöglich in eine gemeinsame Wohnung umzuziehen, nachvollziehen. Hinsichtlich der Konflikte der Petentin infolge ihrer Beschwerden bedauert der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass es dabei zu Missverständnissen in der Kommunikation mit den zuständigen Stellen gekommen ist.

Der Petitionsausschuss anerkennt, dass die Vorankündigung von Neubelegungen in Asylbewerberunterkünften nicht immer möglich ist, da neue Asylbewerber/-innen zuweilen unangekündigt und/oder des Nachts an Unterkünften eintreffen und ihnen unverzüglich eine Bleibe verschafft werden muss. Aus diesem Grund begrüßt der Petitionsausschuss die im Anhörungstermin verlautbarte Absichtserklärung der Kommune, künftig Neubelegungen einer Wohneinheit den Betroffenen zumindest schnellstmöglich mündlich anzukündigen.

In Bezug auf das Begehren der Petentin, eine eigene Wohnung beziehen zu wollen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die bisher unterbliebene Meldung des Ehemanns beim Jobcenter die Ursache für die Nichtgenehmigung der von der Petentin vorgeschlagenen Wohnung ist. Dabei begrüßt der Petitionsausschuss das Entgegenkommen der Kommune, dem Ehemann der Petentin unverzüglich einen Termin zu geben, um seinen Aufenthaltstitel zu verlängern, was Voraussetzung für eine Meldung und Beantragung von Leistungen beim Jobcenter ist. In diesem Zusammenhang appelliert der Petitionsausschuss an den Ehemann der Petentin, nach dem Termin bei der Ausländerbehörde unverzüglich beim Jobcenter vorzusprechen, um einen Wohnungsberechtigungsschein zu erhalten sowie an die Petentin, erst nach Abschluss dieses Vorgangs die in Aussicht stehende Wohnung anzumieten.

17-P-2020-20058-00

Jugendhilfe

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sachlage intensiv befasst. Nach mehrmaligem Kontakt mit der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) konnte der Sachverhalt aufgeklärt werden. Danach sieht der Ausschuss keinerlei Möglichkeit und Notwendigkeit, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin wendet sich in Ihrer Petition gegen das Jugendamt und begehrt häufigere und längere Besuchskontakte zu ihrem Sohn. Der Sohn lebt bei seinem Vater. Die Besuchskontakte waren seinerzeit auf einmal pro Monat für zwei Stunden beschränkt.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Sorgerecht nach rechtskräftigem Beschluss des Oberlandesgerichts beim Kindsvater liegt. Auch die Frage der Umgangskontakte wurde bereits gerichtlich geklärt. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes bleibt es dem Ausschuss verwehrt, die rechtskräftigen Beschlüsse zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben.

Das Jugendamt hat sich durch Gesprächs- und Hilfsangebote bemüht, zwischen den Eltern zu vermitteln. Die Umgangskontakte wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben begleitet. Aufgrund der Konflikte der Eltern scheiterten viele dieser Bemühungen. Das Vorgehen

des Jugendamtes ist danach nicht zu beanstanden.

17-P-2020-20425-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich zu den im Beschluss vom 11.01.2022 aufgeworfenen Fragen durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Situation des Petenten. Die von ihm geschilderte gesundheitliche Entwicklung in der Folge der von ihm dargelegten Vorgänge im Zusammenhang mit der Unterbringung nach PsychKG haben den Ausschuss sehr berührt. Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten sein Mitgefühl aus und wünscht ihm für die Zukunft Kraft und Zuversicht für seine Genesung.

Wenngleich der Petitionsausschuss keine Veranlassung hat, an den Ausführungen des Petenten zu zweifeln, konnten die im Rahmen der Petition gemachten Angaben zum Ablauf der Unterbringung und insbesondere zur Aufnahmesituation in der Fachklinik trotz intensiver Bemühungen nicht objektiv nachvollzogen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAGS) daher, weiterhin generell ein besonderes Augenmerk auf die Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsstandards in diesem sensiblen Bereich zu legen.

Der Petitionsausschuss bittet den Petenten um Verständnis, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden können.

17-P-2021-17669-01

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent beklagt unter anderem ein aus seiner Sicht empfundenes Zuständigkeitschaos in der Infrastrukturplanung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er sieht das Erfordernis einer grundlegenden Reform, um

hier eine Vereinfachung und Vereinheitlichung über ein Gesetz auf Bundesebene zu erreichen. Dies umfasst auch Vorschläge für eine ÖPNV-Infrastruktur-Planungs-Stelle, eine zentrale Fahrplan-Zeit-Überwachung bis hin zu einer einheitlichen ÖPNV-Behörde auf Bundesebene. Zudem wünscht sich der Petent eine aus seiner Sicht eindeutiger und einfachere Zuordnung der Kompetenzen zwischen Kommunen, Land, Aufgabenträgern sowie Verkehrsunternehmen.

Diesem grundsätzlich nachvollziehbaren Wunsch nach Vereinheitlichung und Vereinfachung im ÖPNV sind rechtlich jedoch enge Grenzen gesetzt. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV ist als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Grundgesetz verankert. Darin und in den zugehörigen Fachgesetzen wird die Struktur der Aufgaben- und Lastenverteilung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern klar vorgegeben.

Im Zuge der Bahnreform ab 1996 ist durch das Regionalisierungsgesetz des Bundes ein Wechsel der Zuständigkeit vom Bund auf die Länder erfolgt. Die Länder geben über ihre jeweiligen Nahverkehrsgesetze Zielsetzungen und Rahmen für ein ihren spezifischen Bedürfnissen und regionalen Gegebenheiten angepasstes Mobilitätsangebot vor. Sie sind damit auch für die Strukturen verantwortlich, über die der Daseinsvorsorge genügende ÖPNV-Angebote bestellt und aus den Regionalisierungsmitteln finanziert werden. Hier bestehen klar ausdifferenzierte Kompetenzzuschnitte, die komplex und für den Laien nicht immer ersichtlich sind. Rechtlich und organisatorisch wird in der Aufgabenwahrnehmung zwischen kommunaler und regionaler Ebene sowie Landesebene unterschieden. Auch bei den Rollen muss zwischen der Daseinsvorsorgeaufgabe der Verwaltungen, den Aufgabenträgern als Leistungsbestellern und den Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer differenziert werden.

Neben diesem grundgesetzlich vorgegebenen Rahmen bestimmen zudem wettbewerbs-, vergabe- und beihilferechtliche Vorgaben der EU die bestehende Rollenverteilung. Vor dem Hintergrund, dass die ÖPNV-Leistungen länder- und regionalspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen müssen, erscheint es fraglich, ob dies zusammengefasst auf Bundesebene zu einer Vereinfachung führen könnte oder nicht eher eine damit verbundene Steigerung der Komplexität zu erwarten wäre. Einheitliche Regelungen zu den genannten Abonnementbedingungen oder Zahlungsmodalitäten könnten dabei kaum integriert werden, da

dies in die unternehmerische Freiheit der jeweiligen Verkehrsunternehmen eingreifen würde.

Hinsichtlich der vom Petenten aufgeworfenen Fragestellungen zu mehr Flexibilität von Tickets und Tarifen im nordrhein-westfälischen ÖPNV ist darauf hinzuweisen, dass nach der Gesetzgebung des Bundes und der darin verankerten Tarifhoheit die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die inhaltliche sowie preisliche Ausgestaltung des (Ticket-)Angebots im ÖPNV bei den Verkehrsunternehmen bzw. den diese vertretenden Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften (Tarifverantwortliche) liegt. Der Petitionsausschuss sowie das Land NRW haben aufgrund der geltenden Rechtslage somit grundsätzlich keine unmittelbare Möglichkeit, diese Angelegenheit weitergehend zu beeinflussen.

Der Petent fordert zudem ein dreijähriges Modellprojekt für NRW-weite Reisen für monatlich 50 Euro bzw. 25 Euro für Kinder im ÖPNV, um die derzeitigen Grenzen der Gemeinschaftstarife innerhalb von NRW abzuschaffen. Mit Blick auf die Rechtslage wird hier auf die Zuständigkeit der Tarifverantwortlichen hingewiesen. Grundsätzlich ist bei der Forderung zu berücksichtigen, dass rein betriebswirtschaftlich gesehen der Schienenpersonennahverkehr sowie ÖPNV-Verkehre nicht rentabel sind. So decken die Fahrgeldeinnahmen selten mehr als 60 Prozent der entstehenden Kosten. Um dennoch eine grundsätzlich für die Fahrgäste annehmbare Preisgestaltung von Leistungen im überwiegend defizitär vorgehaltenen ÖPNV zu gewährleisten und weitergehende Preisanpassungen zu vermeiden, fördert das Land den ÖPNV mit etwa zwei Milliarden Euro jährlich.

Damit der Anteil des ÖPNV am Modal Split erhöht wird, liegt der Fokus auf der Verbesserung des ÖPNV-Angebots. Um die Attraktivität des ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr für die Bürgerinnen und Bürger zu steigern bzw. den ÖPNV einfacher zugänglich, leistungsstärker, verlässlicher und sicherer zu machen, wird im Übrigen derzeit eine ÖPNV-Offensive mit einem Volumen von bislang knapp vier Milliarden Euro durchgeführt. Das Geld fließt beispielsweise in die Grunderneuerung von Stadt- und Straßenbahnnetzen, in regionale Schnellbuslinien, sichere Bahnhöfe und in die vom Petenten angesprochenen On-Demand-Verkehre. Die vom Petenten geforderten Ticketvergünstigungen würden hingegen dem System des ÖPNV die zur Aufrechterhaltung und insbesondere Verbesserung seines Angebots dringend benötigten

finanziellen Mittel entziehen und singulär eher kontraproduktiv wirken.

Zu der vom Petenten angesprochenen Struktur des nordrhein-westfälischen ÖPNV sowie der Forderung nach einer räumlichen Gültigkeit für ganz NRW ist anzumerken, dass sich hinsichtlich der Organisation eine deutliche Vereinfachung ergeben hat. In der Zeit vor den 1970er Jahren gab es ca. 100 Tarife. Von im Jahr 1974 neun Kooperationsräumen wurden diese auf drei im Jahr 2008 reduziert. 2004 wurde ein verbundraumübergreifender, landesweit gültiger NRW-Tarif entwickelt, der aktuell weiter ausgebaut wird. Auch wurde durch die Tarifverantwortlichen im Dezember 2021 der landesweit gültige elektronische Tarif eezy.nrw eingeführt.

Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat am 23.03.2022 ein Maßnahmenpaket zum Umgang mit hohen Energiekosten beschlossen. Als eine Maßnahme soll das 9-Euro-Monatsticket zum 01.06.2022 befristet für drei Monate mit bundesweiter räumlicher Gültigkeit gelten. Mit dem Ticket werden die Mobilitätskosten für ÖPNV-Kunden kurzfristig auf ein sehr attraktives Preisniveau abgesenkt durch eine Bezuschussung des Bundes in Höhe von 2,5 Milliarden Euro. Es ist geplant, die Durchführung der Ticketaktion durch eine Marktforschung zu begleiten, bei der auch eine Vielzahl der vom Petenten angesprochenen Aspekte berücksichtigt werden sollen.

17-P-2021-17758-01 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben der Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mittlerweile die Bindungsfrist für den Bürgerentscheid abgelaufen ist. Er bedauert, dass bislang keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde. Der Ausschuss konnte sich jedoch davon überzeugen, dass der Rat der Stadt M. keinesfalls beabsichtigte, den Bürgerentscheid zu konterkarieren, sondern nach wie vor eine Umsetzung bzw. Berücksichtigung des Entscheids im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anstrebt.

Auf Seiten der Bürgerinitiative hält sich die Auffassung, dass die Kosten für die Sanierung der Volkshochschule nur etwa 2 Mio. Euro betragen. Abweichend davon wurden 24 Mio. Euro (22,5 Mio. Euro investiv) gutachterlich ermittelt. Mittlerweile werden Aufwendungen von etwa 27 Mio. Euro als realistisch bezeichnet, was das Grundproblem bei der Umsetzung des Bürgerentscheids darstellt, da sich die Stadt M. in einer schwierigen Haushaltssituation befindet und notwendige Schulbaumaßnahmen sonst hätten nicht durchgeführt werden können.

Ebenso wie ein Ratsbeschluss, muss ein Bürgerentscheid die Haushaltsgrundsätze beachten und kann diese nicht außer Kraft setzen. Dies verpflichtet die Stadt auch bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid, den damit verbundenen Aufwand im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben zu planen.

Hinsichtlich der Beschwerden der Petenten ergeben sich keine Verstöße gegen geltendes Recht, sodass auch kein Handlungsbedarf besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-19088-01 Bauleitplanung Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent wendet sich gegen den Bau eines Kreisverkehrs; er äußert Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Dabei stellt er die Zulässigkeit eines Kreisverkehrs mit 5 Armen in Frage und befürchtet Auffahrunfälle durch die Positionierung des nur als Ausfahrt gestalteten Arms gegenüber den Parkplätzen einer dort ansässigen Bäckerei. Weiterhin kritisiert er, dass durch die Lage der Bushaltestelle auf der Fahrbahn vor dem Kreisverkehr ein stehender Bus die Zufahrt versperre und der nachfolgende Verkehr somit angehalten werde, in die rechts abzweigende Anliegerstraße auszuweichen, um den Kreisverkehr zu umgehen. Dadurch würden insbe-

sondere ein- und aussteigende Schulkinder zusätzlich gefährdet.

Die Anliegen des Petenten wurden ausführlich mit allen beteiligten Behörden erörtert. Der Umbau des Kreuzungsbereiches von der bisher bestehenden T-Kreuzung in einen Kreisverkehr erfolgt vor allem im Hinblick darauf, dass Querungshilfen und die fehlende Barrierefreiheit für Fußgänger und Radfahrer nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechen. Dieses Vorhaben ist gerade auch mit Blick auf die nahegelegene Grundschule nachvollziehbar. Grundsätzlich sind Kreisverkehrsplätze gegenüber einer T-Kreuzung sicherer, da bereits die Anfahrtsgeschwindigkeit durch die im Kreisverkehr verringerten Geschwindigkeiten reduziert werden muss.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Ausführung des Kreisverkehrs mit fünf Armen nicht zu beanstanden ist. Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen gibt es bereits Kreisverkehrsplätze mit fünf Straßenästen bzw. Zu- oder Ausfahrten mit innerörtlichem Charakter. Auffällige Unfälle oder Sicherheitsdefizite sind nicht bekannt.

Im Rahmen der Planung des Vorhabens wurde ein Verkehrssicherheitsaudit durchgeführt, dessen Ergebnisse in die Ausführungsplanung eingeflossen sind. Demnach sind die für einen sicheren Verkehr erforderlichen Sichtbeziehungen gewährleistet und die entsprechenden Flächen einsehbar. Insbesondere die durch den Petenten angesprochene mögliche Konfliktsituation an der Abfahrt gegenüber dem Parkplatz der Bäckerei wird dadurch entschärft, dass PKW beim Verlassen des Kreisverkehrs auf querende Rad und Fußgänger achten müssen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit einer entsprechend geringen Geschwindigkeit ausgefahren werden muss.

Der vom Petenten befürchteten Wahrnehmung durch Ortsunkundige der rechts abzweigenden Anliegerstraße als „Bypass“ zum Kreisverkehr wird mit einer eindeutigen Beschilderung als Sackgasse begegnet. Sofern sich nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Betrieb hier Auffälligkeiten in der vom Petenten befürchteten Art und Weise zeigen sollten, besteht nach Aussage der zuständigen Behörden die Möglichkeit und die Bereitschaft, durch Verkehrsregelungen nachzusteuern.

Im Rahmen des Anhörungstermines bat der Petitionsausschuss den Petent und die anwesenden Behörden, über die bereits in der Peti-

tionsschrift vorgebrachten Fragen der Verkehrssicherheit hinaus weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Errichtung des Kreisverkehrs zu benennen, die problematisch sein könnten. Es wurde übereinstimmend erklärt, dass keine darüber hinausgehenden Vorbehalte oder Zweifel vorliegen. Insbesondere betrifft dies auch die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung des Kreisverkehrs, die durch die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) nochmals bestätigt und durch den Petenten nicht mehr in Zweifel gezogen wurde.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23980-00

Tierschutz

Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, Erörterungstermine nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten, im Sinne des Tier- und Umweltschutzes für eine Durchgängigkeit der Lippe und ausreichenden Fischschutz an Wasserkraftanlagen zu sorgen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MULNV) daher, innerhalb eines Durchführungszeitraums von 3 bis höchstens 5 Jahren, die Zukunft des im Eigentum des Landes stehenden Wehres vor dem Hintergrund aller bestehenden – auch solcher im Verfahren nicht näher erörterten Fragestellungen – in der Lippe zu klären und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

Soweit die Petenten die sofortige Stilllegung der Wasserkraftanlage eines privaten Betreibers fordern, spricht sich der Petitionsausschuss zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich gegen eine derartige Maßnahme aus.

Die in Rede stehende Wasserkraftanlage erhält das Wasser über einen Stichkanal parallel zur Lippe, welcher im Anschluss wieder in die Lippe mündet.

Um auch an der Wasserkraftanlage für Durchgängigkeit und Fischschutz zu sorgen und eine weitere Betriebserlaubnis zu erhalten, sind

umfangreiche Investitionen des privaten Kraftwerksbetreibers erforderlich.

Im Petitionsverfahren wurde deutlich, dass Betreiber grundsätzlich dazu bereit ist und bereits mit Maßnahmen zur Verbesserung des Fischschutzes (Installation eines Feinrechens) begonnen hat. Allerdings ist für den Ausschuss absolut nachvollziehbar, dass größere Investitionen nur getätigt werden können, wenn die Zukunft des Wehres und der damit zusammenhängenden Wasserzufuhr geklärt sind.

Darüber hinaus ist bei einer Entscheidung über die Stilllegung der Wasserkraftanlage im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bedenken, dass durch eine sofortige Stilllegung der Anlage für die Durchgängigkeit des Gewässers insgesamt nichts gewonnen wird, allerdings eine jährliche Stromerzeugung von Kilowattstunden im sechsstelligen Bereich unmittelbar verloren geht. Vor diesem Hintergrund erscheint dem Ausschuss eine entsprechende Vorgehensweise nicht begründbar.

Abgesehen von den existentiellen Folgen für den Betreiber, der neben der Einspeisung ins öffentliche Netz einen Teil des Stroms für seinen landwirtschaftlichen Familienbetrieb benötigt, sind insbesondere auch die aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt, in dem buchstäblich um jede Kilowattstunde regenerativ erzeugter grundlastfähiger Energie gekämpft werden muss, in die Abwägung miteinzustellen.

Daher bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MULNV), den Weiterbetrieb der Anlage des privaten Betreibers jedenfalls bis zu einer belastbaren Entscheidung über die Zukunft des Wehres in der Lippe zu ermöglichen.

Mit Befremden hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Petenten Beratungen des nichtöffentlichen Erörterungstermins zum Gegenstand einer Klageschrift machen, mit der sie ihr Anliegen noch während des laufenden Petitionsverfahrens gerichtlich weiterverfolgen.

Diese Vorgehensweise läuft dem Grundgedanken des Petitionsverfahrens beim Petitionsausschuss NRW zuwider, der seine Erörterungen als Gelegenheit zum konstruktiven und vertraulichen Austausch zwischen „Staat und Bürger auf Augenhöhe“ versteht.

Unabhängig von Anlass und Beschwer erwartet der Petitionsausschuss von allen Petenten, dass sie Sinn und Zweck des Petitionsverfahrens in seiner verfassungsmäßigen Verankerung respektieren und insbesondere die Ver-

traulichkeit der Erörterungen zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens wahren.

17-P-2021-24384-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent legt mit seiner Eingabe vom 13.07.2021 Beschwerde gegen das Gesundheitsamt Köln ein, da dieses ihm die Ausstellung eines Genesenennachweises verweigert. Der Petent schildert im April 2021 eine SARS-CoV-2-Infektion gehabt zu haben. Allerdings wurde diese nicht - wie von der Corona-Schutzausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes gefordert - durch ein PCR-Testergebnis nachgewiesen. Der Petent beruft sich stattdessen auf das Ergebnis eines Antikörpertests, der nach Genesung durchgeführt wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass für die Nachweismöglichkeit einer SARS-CoV-2-Infektion mittels Antikörpernachweis eine Änderung der SchAusnahmV notwendig ist, die jedoch ausschließlich auf Bundesebene erfolgen kann. Da die rechtliche Grundlage in einer Bundesverordnung verankert ist, hat diese für alle Länder einen bindenden Charakter

Hinsichtlich seiner weiteren Einlassungen verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11.11.2021.

17-P-2021-24436-00

Ausländerrecht

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin mit allen Beteiligten wurden das Anliegen der Petentin und die zugrunde liegenden verschiedenen Aspekte diskutiert.

Der Ausschuss begrüßt zunächst die Zusage der Ausländerbehörde, wonach der gesamten Familie nach Mitteilung des aktuellen Wohnortes subsidiärer Schutz im Wege einer Aufenthaltserlaubnis gewährt werden soll.

Ebenfalls begrüßt er die neuen Entwicklungen hinsichtlich der Unterkunft der Familie. Für klärungsbedürftig hält er hier jedoch noch die Frage der nicht verschließbaren Eingangstür.

Er bittet die zuständigen Behörden hier um Überprüfung und Erarbeitung einer kindgerechten Lösung.

Der Ausschuss unterstreicht, dass bezüglich der Frage der Beschulung des ältesten Sohnes der Familie ein längerer Prozess durchlaufen werden muss. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden hält er eine Stabilisierung des Familiensystems für unbedingt erforderlich. Aufgrund seiner persönlichen Dispositionen und Handicaps ist eine Eingewöhnung für den Jungen nach jahrelanger Flucht besonders schwierig. Er erhält hierfür durch seine Familie, begleitet durch die zuständigen Behörden bereits Unterstützung. Dennoch ist festzustellen, dass sich eine Beschulung bisher und auch in absehbarer Zeit als äußerst schwierig gestaltet.

Der Petitionsausschuss appelliert an alle Beteiligten, zur Konkretisierung der Bedarfe des Jungen eine aussagekräftige Diagnostik durchzuführen, wohlwissend, dass es sich hierbei nur um einen ersten Schritt zur Lösungsfindung handeln kann. Er begrüßt die Bereitschaft der Familie, zum Wohle des Jungen auch einer stationären Unterbringung zunächst zum Zwecke der Diagnostik zuzustimmen. Eine solche könnte beispielsweise im Zentrum für Menschen mit Behinderung durchgeführt werden. Eltern und dem zuständigen Jugendamt wird nahegelegt, diesen Prozess möglichst zeitnah anzustoßen.

Der Ausschuss begrüßt, dass der Familie verdeutlicht wird, dass kein Entzug des Sohnes aus der Familie geplant ist und, dass es der Behörde um das Vertrauen der Eltern in die Begleitung und möglichst gemeinsam zu treffenden Maßnahmen geht. Ziel aller Beteiligten sollte stets die Stärkung der Familie und der Integration aller Familienmitglieder in die Gesellschaft sein. Bei allen anstehenden Veränderungen und Prozessen bleiben die bereits angelegten Hilfen unerlässlich. In Zukunft sollte – und auch darüber waren sich in der Erörterung alle Beteiligten einig – versucht werden, das Ziel einer umfänglichen Beschulung nicht aus dem Auge zu verlieren. Auch in dieser Frage sollte die Option einer stationären Einrichtung mit erwogen und gemeinsam erörtert werden.

17-P-2021-24604-00 Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Ein-

gabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin nach Art. 41a LV durchzuführen.

Mit der gegenständlichen Eingabe wendet sich der Petent, dessen Bruder zuvor verstorben war, gegen die ihm durch die Gemeinde auferlegte Bestattungspflicht gemäß § 8 BestG NRW.

Die genannte Vorschrift legt fest, wer von den Hinterbliebenen nach einer gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge zur Bestattung Verstorbener verpflichtet ist. Zur Bestattung verpflichtet sind in Ansehung von § 8 Abs 1 BestG NRW zunächst die Ehegatten, sodann etwaige Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Weiterhin regelt § 8 Abs: 1 BestG NRW für den Fall, dass diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, dass die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen hat.

Nachdem der Bruder des Petenten verstorben war, veranlasste die zuständige Gemeinde die Bestattung des Verstorbenen und verlangte vom Petenten im Nachgang hierzu den Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten.

Der Petent war und ist der Ansicht, dass die Gemeinde sich in dem konkreten Fall an die Enkel des Verstorbenen als dessen Erben hätte wenden müssen.

Der Petitionsausschuss kann die Beweggründe, die den weit über 80jährigen Petenten veranlasst haben, sich an den Petitionsausschuss des Landtags zu wenden, sehr gut nachvollziehen. Das Vorgehen der Gemeinde, sich wegen der Kosten der Ersatzvornahme zunächst an den Petenten als den Bruder des Verstorbenen zu wenden, ist aus rechtlicher Hinsicht jedoch nicht zu beanstanden. Die maßgebliche Vorschrift des BestG NRW eröffnet der Kommune keinen Handlungs- oder Ermessensspielraum, von der dort vorgegebenen Rangfolge abzusehen. Selbst wenn die Enkel des Verstorbenen Erben geworden sein sollten, wäre der Petent dem Gesetz nach zur Bestattung seines Bruders verpflichtet gewesen, da er in der Rangfolge vor den Enkeln genannt wird. Der Petitionsausschuss hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass von der Bestattungspflicht nach § 8 BestG NRW die abschließende Kostentragungspflicht strikt zu trennen ist. Während im Erbfall zunächst nicht sicher festgestellt werden kann, wer Erbe geworden ist, können Hinterbliebene verhältnis-

mäßig zügig ermittelt werden. Gemäß der gesetzlichen Vorgaben aus § 8 BestG kann in einem nächsten Schritt der Bestattungspflichtige bestimmt werden.

Aus gegebenem Anlass weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der nach § 8 BestG Bestattungspflichtige jedoch nicht rechtlos gestellt ist. Nach § 1968 BGB hat bzw. haben der oder die Erben die Kosten der Bestattung zu tragen. Vor diesem Hintergrund kann derjenige, der als Bestattungspflichtiger nicht Erbe geworden ist, jederzeit von den Erben des Erblassers die Erstattung der ihm entstandenen Kosten verlangen. Der Petitionsausschuss hält es jedoch für bedenkenswert, dass Gemeinden, die in Fällen wie dem Vorliegenden Angehörige des Verstorbenen im Hinblick auf die ihnen gesetzlich obliegende Bestattungspflicht heranziehen, nicht nur auf den Umstand hinweisen, dass es hinsichtlich der Kostentragungspflicht Zumutbarkeitsregelungen (§ 74 SGB XII), sondern auch zivilrechtliche Erstattungsansprüche gibt, die gegebenenfalls geltend gemacht werden können. Der Petitionsausschuss regt aus diesem Grund an, künftig ein formloses Merkblatt zu verwenden, dass die Betroffenen über ihre Rechte (auch im Hinblick auf § 1968 BGB informiert. Der Petitionsausschuss bittet darum, durch die Landesregierung zu gegebener Zeit darüber unterrichtet zu werden, inwieweit ein solches Merkblatt in Fällen dieser Art künftig verwendet werden kann.

Soweit dies § 8 BestG NRW selbst betrifft, hält es der Petitionsausschuss für denkbar, die Vorschrift dergestalt zu modifizieren, dass der die Norm anwendenden Kommune hinsichtlich der Auswahl des Bestattungspflichtigen ein Auswahl- und Ermessensspielraum eingeräumt wird, um unbillige Härten von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grund überweist der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als Material an den zuständigen Fachausschuss.

17-P-2021-24705-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin ist ghanaische Staatsangehörige. Sie reiste im Frühjahr 2017 erstmalig zwecks Familienzusammenführung in die Bundesrepublik ein und erhielt Ende desselben Jahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Aufent-

haltsgesetz (AufenthG). Die Ehe der Petentin besteht seit Mitte 2019 nicht mehr. Sie begehrte daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG. Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen lehnte die zuständige Ausländerbehörde den von Seiten der Petentin gestellten Antrag ab. Gründe, die einen Härtefall im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG begründen könnten, verneinte die Ausländerbehörde. Seit Oktober 2020 ist die Petentin damit vollziehbar ausreisepflichtig. Im Rahmen eines ersten Erörterungstermins räumte die Ausländerbehörde der Petentin die Möglichkeit ein, ein ärztliches Gutachten vorzulegen, so dass die Ausländerbehörde etwaige Ansprüche der Petentin im Hinblick auf § 31 AufenthG hätte erneut prüfen oder zumindest eine Reiseunfähigkeit der Petentin hätte feststellen können (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Die im Nachgang hierzu von der Petentin vorgelegte ärztliche Bescheinigung erachtete die Ausländerbehörde als unzureichend, da sie nicht den Formerfordernissen des § 60a Abs. 2c AufenthG entsprach. Aus diesem Grund informierte die Ausländerbehörde den Petitionsausschuss darüber, das Rückführungsverfahren weiter betreiben zu wollen.

Der Petitionsausschuss ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Petentin massive Traumata erfahren hat, die akut behandlungsbedürftig sind und eine Reisefähigkeit ausschließen. Der Petitionsausschuss setzt sich aus diesem Grund dafür ein, dass der Petentin weiterhin die Möglichkeit eingeräumt wird, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Gutachten vorzulegen und alles hierfür Erforderliche in die Wege zu leiten. Der Petentin muss vorab die Möglichkeit gegeben werden zu klären, wie die Erstattung des Gutachtens finanziert werden kann. Die Petentin genießt aufgrund des derzeit ungeklärten Aufenthaltsstatus keinen Versicherungsschutz.

Oberstes Gebot ist dabei nach Ansicht des Petitionsausschusses, dass alle weiteren erforderlichen Schritte von Seiten der Petentin unverzüglich unternommen werden. Der Ausländerbehörde ist ein weiteres Zuwarten nicht länger zuzumuten. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Ausländerbehörde gegenüber der Petentin bisher erhebliche zeitliche Zugeständnisse gemacht hat. Die Petentin verpflichtet sich daher zu einer engmaschigen Kommunikation mit der Ausländerbehörde. Die sichert zu, sich unmittelbar nach dem Erörterungstermin um einen Termin bei dem Sozialamt zu bemühen, um die Möglichkeiten einer ärztlichen Versorgung einschließlich der Finanzierung des Gutachtens zur Reiseunfähigkeit zu klären (§ 23 SGB XII). Idealerweise soll die Petentin im Nachgang hierzu unverzüglich

bei ihrem Hausarzt vorsprechen, um von diesem eine Überweisung zur stationären Behandlung zu erhalten. Dies alles soll dazu dienen, die von dem Petitionsausschuss weiterhin als geboten angesehene ausführliche Begutachtung der Petentin zu ermöglichen.

Die Petentin verpflichtet sich, die Ausländerbehörde unverzüglich über den Termin beim Sozialamt und dessen Ergebnis zu informieren. Die Ausländerbehörde macht ihr weiteres Vorgehen von der Entscheidung des Sozialamtes abhängig und stoppt vorläufig die Rückführung der Petentin in ihre Heimat. Weitere Perspektiven können der Petentin nur schrittweise eröffnet werden. Für den Fall, dass das Sozialamt keinen Versicherungsschutz gewährt und auch eine private Finanzierung des Gutachtens nicht in Betracht kommt oder das erstellte Gutachten die Petentin für reisefähig erachten sollte, verpflichtet sich die Petentin gegenüber der Ausländerbehörde zur freiwilligen Ausreise.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Kinder Familie, Flüchtlinge und Integration, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

17-P-2021-25075-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit vorliegender Petition wird die Einreise des minderjährigen Bruders des Petenten zum Zwecke der Familienzusammenführung begehrt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Erteilung eines entsprechenden Visums allein der deutschen Auslandsvertretung vor Ort obliegt. Auch aus den neu vorgelegten Dokumenten ergibt sich keine originäre Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Dem Petenten ist zu empfehlen, sich mit seinem Anliegen an die deutsche Auslandsvertretung zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der Zuständigkeitsregelungen daher leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-25156-00

Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang der von der Petentin initiierten Verfahren 110 UJs 589/15, 80 UJs 1294/15, 80 UJs 2336/17, 80 UJs 58/18, 40 Js 776/18, 10 UJs 3455/17, 40 Js 3734/18, 80 UJs 383/20 und 80 UJs 1408/20 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sowie den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf in diesen Verfahren die Ermittlungen eingestellt bzw. die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat und ihre teilweise hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind. In dem Verfahren 80 UJs 1408/20 wird der Petentin nunmehr – soweit gesetzlich vorgesehen – ein Bescheid erteilt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich zudem davon unterrichtet, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf die von der Petentin gegen Mitarbeiter des Kreises Mettmann, Polizeibeamte der Kreispolizeibehörde Mettmann sowie weitere, unbekannte Personen erhobenen Vorwürfe auf das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts prüfen und der Petentin – soweit gesetzlich vorgesehen – hierüber einen Bescheid erteilen wird. Soweit die Nachtragseingabe der Petentin vom 30.12.2021 auch als Einlassung in dem – gegen sie geführten – Verfahren 22 Ds – 90 Js 6890/21 – 61/21 Amtsgericht Ratingen, über dessen Inhalt und Gang sich der Petitionsausschuss ebenfalls unterrichtet hat, anzusehen ist, wird der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf diese an das Amtsgericht Ratingen übermitteln und – unter Berücksichtigung etwaiger Ergebnisse der Hauptverhandlung – die erneute Befassung städtischer Institutionen bzw. des Betreuungsgerichts mit dem Ziel der Einrichtung einer – ggf. teilweisen – Betreuung prüfen.

Schließlich hat der Petitionsausschuss vom Inhalt und Gang der von der Petentin mit deren Nachbarn geführten zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, namentlich den Verfahren 20 S 223/04, 22 S 76/09, 22 S 285/09, 21 S 246/14, 25 T 499/15, 7 OH 4/12, 22 S 89/13 bzw. 22 T 36/13 und 20 S 9/15 / 20 T 23/13 des Amtsgerichts Ratingen bzw. des Landgerichts Düsseldorf sowie die mehrfache Durchführung von Schlichtungsverfahren bei

dem Schiedsamt der Stadt Ratingen sowie dem Umstand Kenntnis genommen, dass die Bereitschaft zur Teilnahme bzw. zum Erscheinen an einem solchen Schlichtungsverfahren nicht erzwungen werden kann.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss darüber hinaus verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen zu prüfen bzw. die im Rechtszug ergangenen Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass sich Anhaltspunkte für polizeiliche Bearbeitungs- oder Ermittlungsfehler nicht feststellen ließen, die Aufgabenwahrnehmung der Kreispolizeibehörde Mettmann aus kriminalfachlicher Sicht sach- und fachgerecht erfolgt ist und sich Hinweise auf ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter nicht ergeben haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25172-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent ist nordmazedonischer Staatsangehöriger. Seine Einreise in das Bundesgebiet erfolgte ohne Visum im April 2021. Gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde Klage erhoben. Der ebenfalls gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde bereits abgelehnt.

Nach erfolglosem Asylverfahren ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des BAMF sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einem dauerhaften Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik nachvollziehen. Wie im Erörterungstermin bereits dargelegt, sieht der Petitionsausschuss nach sorgfältiger Prüfung des Falles jedoch keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss regt daher insbesondere vor dem Hintergrund der vollziehbaren Ausreisepflicht und zur Vermeidung einer zwangsweise durchgesetzten Rückführungsmaßnahme (Abschiebung) nebst weitreichender Folgen in Form einer möglichen Wiedereinreisepflicht und Kostentragungspflicht dringend eine freiwillige Ausreise an. Diesbezüglich wird zu einem engen Austausch mit der zuständigen Ausländerbehörde geraten.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-25347-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.05.2022 im Rahmen des Asylfolgeverfahrens der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde. Im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt und die erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben.

Laut Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) werde der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt, sobald die sicherheitsrechtliche Anfrage abgeschlossen ist. Der Ausschuss begrüßt das Vorgehen der ABH und wünscht der Petentin für ihre Zukunft alles Gute.

Die Petition wird damit als erledigt angesehen.

Die Petentin hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2021-25480-00
Straßenverkehr

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Begriff „scharfe Kurve“ ist in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht definiert und somit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist stets einzelfallabhängig. Es geht darum, diesen Begriffen in ihrem jeweiligen Kontext begriffliche Inhalte zuzuordnen. Bei der Auslegung der Begriffe können Urteile und Beschlüsse als Erkenntnisquellen verwendet werden.

Die in Rede stehende Straße ist eine Wohnstraße mit einer Länge von circa 110 m. Sie endet als Sackgasse mit Wendehammer. Bei der Örtlichkeit handelt es sich in der Gesamtschau der örtlichen Verhältnisse nicht um eine scharfe Kurve im Sinne des § 12 StVO. Es sind keine Parkplätze ausgewiesen, sodass das Parken unter Beachtung des § 12 StVO am rechten Straßenrand möglich und erlaubt ist. Sofern hier Parkplätze ausgewiesen würden, könnten diese auch im Kurvenbereich ausgewiesen werden.

Die Kennzeichnung als verkehrsberuhigter Bereich darf von der Straßenverkehrsbehörde des Kreises nur angeordnet werden, wenn die örtlichen und baulichen Voraussetzungen sowie das Einvernehmen der Gemeinde vorliegen.

Verkehrszeichen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 StVO nur angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse liegt nicht vor.

Darüber hinaus hat die Gemeinde erklärt, ihr erforderliches Einvernehmen zu der Kennzeichnung der in Rede stehenden Straße als verkehrsberuhigter Bereich zu versagen. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Eine

Einflussnahme hierauf seitens des Petitionsausschusses scheidet aus.

17-P-2021-25596-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent, guineischer Staatsangehöriger, im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist. Derzeit kommen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Betracht, da die guineische Botschaft keine Reisepässe oder Passersatzpapiere ausstellt. Die zuständige Ausländerbehörde (ABH) wird den Petenten daher weiterhin dulden und ihm die Erwerbstätigkeit gestatten.

Der Petent ist mittlerweile seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen und im Besitz einer guineischen Konsularkarte. Der Petitionsausschuss bittet die zuständige ABH vor diesem Hintergrund, die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG wohlwollend zu prüfen, wenn und soweit die Vorbedingungen erfüllt sind. Dem Petenten wird gleichzeitig empfohlen, weiterhin eng mit der ABH zusammenzuarbeiten.

17-P-2021-26025-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26080-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist pakistanischer Staatsangehöriger. Mit Schreiben von Februar 2020 erklärten die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gem. Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. Nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Die gegen einen erneut gestellten und abgelehnten Asylantrag erhobene Klage ist noch anhängig. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Bei negativem Verlauf, wird dem Petenten dringend zur freiwilligen Ausreise geraten. Es empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Der Petitionsausschuss sieht leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-26086-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Asylverfahren der Petenten noch nicht abgeschlossen. Über die gestellten Asylanträge entscheidet allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Erst nach bestands- und rechtskräftigem Abschluss kann durch die dann zuständige Ausländerbehörde geprüft werden, ob für die Petenten ein vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss daher derzeit leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-26300-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Mit der Petition wird die Wiedereinreise aserbaidjanischer Staatsangehöriger zu ihrem im Bundesgebiet lebenden Ehegatten/Vater begehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 01.07.2021 die Ehefrau mit den drei gemeinsamen Kindern nach Aserbaidjan abgeschoben wurde. Der Ehemann befand sich zum Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahmen in einer Klinik zur psychiatrischen Behandlung. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich die Familie nicht voneinander verabschieden konnte, stellt aber fest, dass die Entscheidung der Ausländerbehörde (ABH) aufenthaltsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Durchsetzung der zwangsweisen Rückführung nach Aserbaidjan erfolgte auf Grundlage der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 18.11.2016. Die hierzu ergangenen Entscheidungen des Verwaltungs- sowie Obergerichtes bestätigten die Rechtmäßigkeit des Bescheides.

Darüber hinaus hat sich der Petitionsausschuss unter dem Geschäftszeichen 17-P-2020-17798-00 bereits mit dem Sachverhalt befasst. Im Rahmen dessen stellte er fest, dass die Familie vollziehbar ausreisepflichtig ist. In der Beschlussmitteilung vom 20.08.2020 wurde ihr daher die freiwillige Ausreise empfohlen.

Der Petent ist derzeit im Besitz einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich für den Petenten nach wie vor kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht herleiten lässt. Weiterhin kommt er seiner Passpflicht nicht nach. Auch aus der vorgetragenen gesundheitlichen Situation ergibt sich kein Ausreisehindernis nach § 60a Abs. 2c AufenthG. Zu der durch die ABH angeordnete Untersuchung am 27.08.2020 war der Petent nicht erschienen. Weitere Atteste wurden auf Anfrage der ABH nicht vorgelegt. Auch der Umstand, dass der Petent unter gesetzlicher Betreuung steht, stellt kein Abschiebehindernis dar.

Am 30.06.2021 stellte der Petent beim BAMF einen Wiederaufgreifensantrag zur Feststel-

lung von Abschiebeverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. Eine Entscheidung des BAMF hierüber liegt bislang nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Wiedereinreise zu dem im Bundesgebiet lebenden Ehegatten/Vater sind nicht erfüllt. Das AufenthG sieht die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Familienzusammenführung zu einer im Bundesgebiet lebenden Person, welche im Besitz einer Duldung ist, nicht vor. Ferner liegt aufgrund der zwangsweisen Rückführung der Familie nach Aserbajdschan ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG vor. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde mit Bescheid des BAMF vom 18.11.2016 für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Ausreise erlassen. Die Familie wurde am 01.07.2021 zwangsweise nach Aserbajdschan zurückgeführt. Demnach besteht das Einreise- und Aufenthaltsverbot bis zum 01.01.2024. Auch eine Verkürzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots scheidet aus.

Zur Wiederherstellung der Familieneinheit und um aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu vorzukommen, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten die freiwillige Ausreise.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen. Das MKFFI wird jedoch gebeten, über den weiteren Fortgang zu berichten und den Ausschuss über die Entscheidung des BAMF zu informieren.

17-P-2021-26346-00 Arbeitsförderung

Soweit der Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) betroffen ist, moniert die Petentin, bisher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II seitens des Jobcenters erhalten zu haben. Die entsprechenden Antragsunterlagen seien mehrfach vor ihr eingereicht worden. Demnach würden Dokumente beim Jobcenter verloren gehen.

Hinsichtlich der Vorwürfe, die sich auf den Rechtskreis des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) beziehen, liegt Bundeszuständigkeit vor. Diesbezüglich erhält die Petentin eine Rückmeldung vom Deutschen Bundestag.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind gemäß § 60 Abs. 1 Erstes Buch des Sozialgesetzbuchs mitwirkungspflichtig. Mit der Aufforderung zur Mitwirkung teilt das Jobcenter dem jeweiligen Antragsteller mit, dass es weitere Unterlagen benötigt, um den Antrag bearbeiten zu können. Es besteht die Verpflichtung, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und korrekt darzulegen. Die Petentin wurde mehrfach vom Jobcenter unmittelbar aufgefordert, die noch fehlenden Unterlagen einzureichen.

Mit Datum vom 01.10.2021 lagen dem Jobcenter schließlich sämtliche Unterlagen vor, so dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mit Bescheid vom 04.10.2021 bewilligt werden konnten.

Da die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind, besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26694-00 Baugenehmigungen Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent begehrt mit seiner Petition im Wesentlichen die Überprüfung der baurechtlichen Zulässigkeit sowie die Förderfähigkeit aus Mitteln des Dorferneuerungsprogramms 2021 der geplanten Umbaumaßnahme der Trauerhalle.

Die mit der Petition aufgeworfenen Fragen erfordern zunächst die Klarstellung, dass zu deren Bewertung eine Unterscheidung der gegenwärtig durchgeführten Verfahren geboten ist.

Derzeit ist nach der Baugenehmigung vom 15.11.2021 der Umbau und die Umnutzung der in Rede stehenden Räumlichkeiten lediglich zu einem „Trauercafé“ mit Lagerraum und Abstellmöglichkeit bau- und förderrechtlich genehmigt und damit umsetzbar.

Andere, darüber hinausgehende – auch in der Öffentlichkeit diskutierte – Nutzungen, sind derzeit nicht zulässig.

Das bedeutet: die zukünftige Nutzung der Räumlichkeiten als Mehrzweckgebäude, die im Sinne einer erweiterten Trauerarbeit neben Trauerfeiern anlässlich von Bestattungen auch das Beisammensein zum Gedenken an Verstorbene ermöglichen sowie einen witterungsunabhängigen Begegnungsraum für Friedhofsbesucherinnen und -besucher bieten soll, begegnet nach den durch den Ausschuss veranlassten Prüfungen keinen Bedenken. Das gilt auch für die Erweiterung und den barrierefreien Ausbau der öffentlichen WC-Anlage. Die im Gebäude vorgesehene Lager- und Abstellmöglichkeiten, insbesondere für die Landjugend, sind von der vorliegenden Genehmigung lediglich in der bezeichneten Zweckbindung umfasst.

Auf der anderen Seite sind zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes angesprochen und artikuliert worden, die nach derzeitigem Planungsrecht noch nicht realisiert werden können. Dies betrifft insbesondere die durch den Petenten monierte Nutzung der Räumlichkeiten als Jugendraum und Ort für Veranstaltungen ohne unmittelbaren Bezug zur Trauerarbeit.

Die hierzu erforderliche Änderung des an dieser Stelle gültigen Bebauungsplanes ist Gegenstand der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde. Mit der Zuweisung der Bauleitplanung an die Gemeinden als eigene Angelegenheit wird gewährleistet, dass neben der Initiative auch die Verantwortung für die Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich, nämlich bei der Gemeinde und dem Rat als ihrem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organ liegt.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Absicht der Gemeinde und unterstreicht die Notwendigkeit, geplante oder denkbare Nutzungen im Rahmen von kommunalpolitischen Diskussions- und Planungsprozessen noch einmal breit zu diskutieren. Er weist aber nochmals darauf hin, dass die Entscheidung über die zukünftigen Nutzungen vor allem über das Instrument der Bauleitplanung im Wesentlichen wie aufgezeigt von den Bürgerinnen und Bürgern und ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern im Rat zu treffen ist. Eine Bewertung der Vorhaben über Gesichtspunkte der Rechtmäßigkeit hinaus erfolgt durch den Ausschuss nicht.

17-P-2021-26725-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Seit Jahresbeginn 2021 sucht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) intensiv nach einer Unterbringungsmöglichkeit für den von der Petentin rechtlich betreuten Herrn L. in einer für ihn geeigneten Wohnform. Die Suche erstreckt sich über das gesamte Rheinland sowie auch über den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Bislang allerdings konnte noch kein Leistungserbringer gefunden werden, der ein entsprechend personenzentriertes Leistungsangebot anbieten könnte. Die Suche gestaltet sich auch deshalb als äußerst schwierig, weil weder der LVR noch der LWL unmittelbaren Einfluss auf die Aufnahme in eine besondere Wohnform haben. Sie sind aber weiterhin intensiv bestrebt, auch in enger Abstimmung mit der Petentin eine adäquate Betreuungsmöglichkeit für Herrn L. zu finden.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird gebeten, sich vom LVR in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Sachstand berichten zu lassen und den Petitionsausschuss anschließend entsprechend zu unterrichten.

17-P-2021-26739-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Der Petent, syrischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 4 Abs. 1 Asylgesetz ist. Die zuständige Ausländerbehörde (ABH) der Stadt H. erteilte dem Petenten vor diesem Hintergrund eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die zuletzt bis zum 15.12.2023 verlängert wurde.

Der Petent besitzt derzeit keinen gültigen Nationalpass. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG jedoch voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Für den Aufenthalt erfüllt ein

Ausländer die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes im Sinne von § 48 Abs. 2 AufenthG. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im Besitz eines solchen deutschen Passersatzpapieres ist, dieses ihn allerdings nicht zur (Wieder-)Einreise ins Bundesgebiet berechtigt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Passes grundsätzlich zuzumuten ist. Insofern besteht die in § 3 AufenthG geregelte Passpflicht unverändert fort und ist auch vom Petenten zu erfüllen, sofern er seine Unzumutbarkeit nicht substantiiert nachweisen kann.

Soweit der Petent vorträgt, dass der Reisepass 800 Euro kosten würde, ist zu entgegnen, dass ausweislich der konsularischen Bestimmungen vom 01.01.2022 für den Ersatz eines abgelaufenen Reisepasses eine Gebühr in Höhe von 265 Euro in bar zu entrichten ist. Nach Aussage der syrischen Botschaft erfolgt die Passantragstellung persönlich und der fertige Reisepass wird anschließend per Post übersandt. Somit ist eine einmalige Anreise nach Berlin erforderlich. Sollte sich die Gefahrenlage im Übrigen seither signifikant verändert haben, wird dem Petenten geraten, dies gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzubringen.

Das Vorgehen der ABH ist nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund kann dem Petenten nur empfohlen werden, seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten bei der Identitätsaufklärung und Passbeschaffung nachzukommen. Im Hinblick auf einen evtl. bestehenden Einbürgerungswunsch steht es dem Petenten frei, sich an die zuständige Einbürgerungsbehörde zu wenden, um sich beraten zu lassen und ggfs. den erforderlichen Einbürgerungsantrag zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26798-00
Versorgung der Beamten

Der Petent wendet sich gegen die Bearbeitung seiner Beihilfeangelegenheiten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen, von der

der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2021-26799-00
Versorgung der Beamten

Der Petent begehrt, Aufwendungen für ein Nahrungsergänzungsmittel als beihilfefähig anzuerkennen, das seiner berücksichtigungsfähigen Ehefrau ärztlich verordnet worden ist.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ablehnungsbescheid des Landesamtes für Besoldung und Versorgung ist bestandskräftig und kann daher nicht mehr geändert werden.

Etwasige Rechtsmittel hätten zudem keine Aussicht auf Erfolg gehabt, weil es sich bei dem verschriebenen Präparat nicht um ein Arzneimittel, sondern um ein Nahrungsergänzungsmittel handelt, das nicht beihilfefähig ist.

17-P-2021-26826-00
Landschaftspflege
Landesplanung
Bauleitplanung

Der Bewertung der Petentin, dass sich die Lebensbedingungen in der Stadt Herne weiter verschlechtern durch die beispielhaft genannte Erweiterung der Deponie Emscherbruch, den höchsten Versiegelungsgrad sowie die verschiedenen B-Plan-Verfahren kann nicht gefolgt werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurden die angesprochenen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt vielfältige Angebote und Fördermittel für Kommunen zur Verfügung, die der Schaffung von Rahmenbedingungen für gesunde Umwelt- und Lebensverhältnisse dienen. Die Inanspruchnahme dieser Angebote und Förderungen obliegt aufgrund der Kommunalen Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, jeweils den Kommunen. Insofern kommt die Landesregierung dem Anliegen der Petentin hier bereits nach.

Aus dem bestehenden Luftqualitätsmessnetz und aus der jährlichen Abfrage neuer Messnetze haben sich keine Anhaltspunkte für bisher nicht untersuchte Belastungsschwerpunkte ergeben. Auch in dieser Petition wird nur die

allgemeine Forderung nach Industriemessstellen erhoben, ohne konkrete Bereiche mit Verdacht auf Grenzwertüberschreitungen zu benennen.

Über das Aufstellen von Bauleitplänen und die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung entscheidet die Stadt Herne eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Unter anderem befindet sich das Planverfahren zur 47. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes befindet sich noch in einem frühen Stadium und bleibt abzuwarten. Der Petentin kann nur angeraten werden, sich mit ihren Einwänden und Bedenken in die Verfahren der Stadt Herne einzubringen.

17-P-2021-26935-00

Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

17-P-2021-26944-00

Kulturpflege
Zölle

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) nicht gegen geltendes Recht verstoßen hat. Er sieht daher davon ab, dem MKW weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Pflicht zur Freigabe von angehaltenem Kulturgut gemäß § 81 Abs. 5 Nr. 4 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) nach Ablauf der Bearbeitungsfrist nicht an die Kulturgutschutzbe-

hörde richtet, sondern diese auch nach Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Sicherstellung wirksam verfügen kann.

Weiterhin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine erneute Gelegenheit zur Vorlage weiterer Unterlagen nach der Anhörung nicht geboten war, da der Petent offenbar über keine weiteren Dokumente verfügte. Eine erneute Kontaktaufnahme war aus diesem Grund entbehrlich.

Zudem hat das Verwaltungsgericht eine Offenlegung der Expertennahmen für nicht erforderlich gehalten.

Der Petitionsausschuss konnte sich davon überzeugen, dass die Verwaltungsakte zu Beginn des Klageverfahrens vollständig dem Verwaltungsgericht übermittelt wurde. Die Mitteilung des Auswärtigen Amtes zum Rückgabebegehren Ägyptens erfolgte erst im Laufe des Klageverfahrens und konnte daher nicht Bestandteil der Verwaltungsakte sein.

Schließlich nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Verkäufer, die Experten und die ägyptische Botschaft von der Echtheit der Antiken ausgehen, sodass insoweit kein hinreichender Anlass zu Zweifeln besteht.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

17-P-2021-26969-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Petent, marokkanischer Staatsangehöriger, ist am 04.12.2015 in das Bundesgebiet eingereist und begehrt den dortigen Verbleib.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig ist. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Aktuell wird der Petent aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent seiner Passpflicht nicht nachkommt.

Der Petent ist seit dem 07.01.2020 im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis. Über die in der Petition erwähnte Beschäftigung liegen der Ausländerbehörde (ABH) jedoch keine näheren Informationen vor. Nachweise in Form eines Arbeitsvertrags oder Gehaltsabrechnungen sind der ABH bislang nicht vorgelegt worden.

Weiterhin stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Führungszeugnis des Petenten drei Eintragungen aufweist. Die Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung scheidet somit wegen vorliegender Ausschlussgründe aus.

Die Vorgehensweise der ABH ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten und seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nachzukommen. Weiterhin wird dem Petenten empfohlen, freiwillig auszureisen, um die Folgen einer Abschiebung (u. a. ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 30 Monate) zu vermeiden. Mit einem Visum zur Arbeitsaufnahme wäre eine legale Wiedereinreise möglich.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26971-00

Rechtsberatung

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Essen geführten Ermittlungsverfahrens 305 Js 507/21 und den hiermit im Zusammenhang stehenden Ermittlungs- und Strafverfahren sowie davon Kenntnis genommen, dass die Identität des Petenten und sein Aufenthaltsort bislang nicht festgestellt werden konnten.

Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass das Ministerium der Justiz (MJ) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung der gegen Rechtsanwalt F. in D. erhobenen berufsrechtlichen Vorwürfe den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm unterrichtet hat.

Der Petitionsausschuss hat schließlich zur Kenntnis genommen, dass die polizeiliche Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes noch andauert und das Ministerium des Innern (MI) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Bewertung vornehmen kann.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MJ und MI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26982-00

Versorgung der Beamten

Der Petent wendet sich gegen die Bearbeitung seiner Beihilfeangelegenheiten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Rechtslage unterrichtet.

Neben zugelassenen verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Beihilfenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) ausnahmsweise auch Medizinprodukte beihilfefähig - unter der Voraussetzung, dass sie nach Anlage V der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach den dort genannten Maßgaben zur Verordnung zugelassen sind.

Das Medizinprodukt Hylo Care Augentropfen zur Augenbefeuchtung ist nicht in der Anlage V aufgeführt und daher nicht beihilfefähig. Diese enthält jedoch drei andere synthetische Tränenflüssigkeiten (Hylo-Gel, Vismed und Vismed Multi), die bei folgenden Diagnosen erstattungsfähig wären:

Autoimmunerkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder Lagophthalmus.

Auf die Möglichkeit, dass bei eindeutiger Diagnosestellung durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin eine dieser anderen synthetischen Tränenflüssigkeiten verordnet werden könne, wurde der Petent mit Schreiben des Landesamtes für Besoldung Versorgung (LBV) vom 26.11.2021 hingewiesen.

Bisher hat der Petent einen Nachweis über einen solche Diagnose nicht vorgelegt.

Der Ausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass das LBV dem Petenten diese Sachlage bereits erörtert hat. Er nimmt zudem zur Kenntnis, dass der Petent vom LBV bereits gebeten wurde, künftig für seine Anliegen die bekannten Informationswege einzuhalten und diese über die Scanstelle in Detmold einzureichen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2021-26995-00 Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen.

Es besteht danach kein Anlass, der Landesregierung (IM) Maßnahmen zu empfehlen, da die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen, auch zur Nachtzeit, nicht zu beanstanden ist und damit folglich auch kein Raum für fachaufsichtsrechtliches Einschreiten verbleibt.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (IM) vom 14.04.2022.

17-P-2021-27025-00 Jugendhilfe Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration; Ministerium des Innern sowie Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das kritisierte Sorge- und Umgangsrecht des Petenten war Gegenstand familiengerichtlicher

Entscheidungen. Die staatsanwaltliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch die Aufgabenwahrnehmung der Kreispolizeibehörde (KPB) Minden-Lübbecke weitestgehend sachgerecht erfolgt ist. Alle Strafanzeigen, Verkehrsverstöße und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden durch die Behörde bearbeitet und der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. Bußgeldstelle zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Lediglich die Aussage eines Beamten der KPB, „Strafanzeige wegen Unsinn gibt es nicht“ wird als unsachlich bewertet. Die Behörde hat Maßnahmen veranlasst, die sicherstellen, dass derartige Äußerungen künftig vermieden werden.

17-P-2021-27045-00 Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent führt aus, es mache ihn fassungslos, dass er als 81jähriger vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werde, da er nicht geimpft werden könne wegen einer Herzkrankheit.

Soweit der Petent die Auffassung vertritt, ihm werde die Teilnahme am öffentlichen Leben verwehrt, geht diese Auffassung fehl. Denn unter der von dem Petenten geschilderten Voraussetzung, dass bei ihm ein Impfhindernis vorliegt, gilt er, sofern er über ein ärztliches Zeugnis über das Impfhindernis verfügt, als immunisiert bei zusätzlicher Vorlage eines negativen aktuellen Tests und könnte sämtliche zulässigen Angebote in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-27061-00 Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden

Petition geprüft. Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in NRW Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gefördert werden. Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin und ihr Mann zwischenzeitlich jeweils einen neuen Antrag für die Ausstattung von insgesamt acht U3-Plätzen (jeweils vier U3-Plätze pro Antrag) gestellt haben, denen in der Zwischenzeit auch entsprochen werden konnte.

17-P-2021-27068-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Sachlage befasst und einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der akuten gesundheitlichen Lage der Petentin, die sich im Nachhinein noch einmal deutlich zuspitzt hat, stellt er fest, dass die grundsätzliche Frage der Reisefähigkeit für die Petentin umfassend neu bewertet werden muss.

Da zu befürchten steht, dass der Petent bei einer Einreise nach Armenien für die Beschaffung von Passpapieren zunächst zum Wehrdienst herangezogen wird, ist mit seiner längeren Abwesenheit zu rechnen. Diese Perspektive dürfte für die vulnerable Familie den Zusammenbruch bedeuten, weil Frau und Kinder ohne Ehemann und Vater und ohne Anspruch auf Hilfestellungen allein nicht zurecht kommen würden. Auch ist in der derzeit politisch aufgeladenen Situation die Angst vor der Einziehung zum Wehrdienst durchaus nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, bis zum endgültigen Abschluss des Petitionsverfahrens keine weiteren Abschiebevorbereitungen zu treffen.

Dieser Beschluss gilt als Zwischenbeschluss

17-P-2021-27073-00 Baugenehmigungen

Die Petition richtet sich gegen die von der unteren Bauaufsichtsbehörde erlassene Ordnungsverfügung zur Nutzungsuntersagung und Beseitigung des in Rede stehenden Wohngebäudes sowie weiterer baulicher Anlagen.

Das in Rede stehende Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist mit einem Wohnhaus sowie Nebengebäuden bebaut.

Im Jahr 1992 stellte die Bauaufsichtsbehörde fest, dass der Vater des Petenten, der 1977 das Grundstück sowie das Gebäude erwarb, am Gebäude sowie am Nebengebäude umfangreiche An- und Umbaumaßnahmen durchgeführt hatte. Hierbei wurde unter anderem auch in die Statik des Gebäudes eingegriffen. Eine Duldungsverfügung, die dem Vater des Petenten in Aussicht gestellt wurde, wurde erst in 2002 schriftlich mit Ablauf bis zum Jahr 2005 erteilt. Die Duldung umfasste das Wohngebäude sowie den Schuppen- und Garagenbereich und wurde ausdrücklich alleine zugunsten des Vaters ausgesprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Falle eines Eigentumswechsels mit dem Widerruf der Duldung und einer Abrissverfügung gerechnet werden müsse. Die Duldung wurde durch einen Aktenvermerk vom 14.11.2005 stillschweigend verlängert, da der Vater des Petenten zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte, das Grundstück mit den baulichen Anlagen an einen (geplanten) Gartenbaubetrieb zu verkaufen.

Nunmehr ist der Petent Eigentümer des Grundstücks und der baulichen Anlagen. Im Jahr 2019 wurde dem Petenten und seinem Vater seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde erläutert, dass durch den Eigentumsübergang die Duldung erloschen sei und mit der Beseitigung des Gebäudes gerechnet werden müsse. Mit Anhörungsschreiben vom 04.05.2020 wurde das ordnungsbehördliche Verfahren zur Nutzungsuntersagung und Beseitigung des Gebäudes eingeleitet und am 07.07.2020 die Ordnungsverfügung zur Nutzungsuntersagung und Beseitigung der baulichen Anlagen erlassen.

Im Ergebnis hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt rechtmäßig das ordnungsbehördliche Verfahren zur Beseitigung der baulichen Anlagen durchgeführt. Sowohl das zuständige Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht haben die jeweiligen Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt bestätigt.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Das von den Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlagen wird zwar nicht verkannt. Anhaltspunkte, die für eine weitere Duldung oder Ausnahmegenehmigung sprechen könnten, sind jedoch nicht erkennbar. Eine Duldung käme zudem einer Quasigenehmigung gleich.

Da das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2021-27076-00 Baugenehmigungen

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es ist grundsätzlich Sache der Bauherrschaft, den Umfang eines Vorhabens mit seinem Bauantrag festzulegen. Der Petent bestimmt somit selbst, was Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein soll.

Es obliegt dem Petenten daher selbst, gemeinsam mit dem beauftragten Entwurfsverfasser, einen genehmigungsfähigen Antrag zu entwickeln und zur Genehmigung zu stellen, sowie hier klar und eindeutig alle für die Genehmigung notwendigen Angaben zu machen, von denen die Bauaufsichtsbehörde auszugehen hat.

Trotz intensiver Beratung durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt konnte der Petent keinen prüf- bzw. genehmigungsfähigen Bauantrag vorlegen.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 02.02.2022 hat der Petent keine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Der Ablehnungsbescheid ist somit bestandskräftig.

Im Übrigen ist der Hinweis des Petenten auf eine Zulässigkeit seines Vorhabens gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) irrelevant, da

die grundsätzliche Vereinbarkeit seines Vorhabens mit § 34 BauGB nicht in Frage steht.

Darüber hinaus sind die beabsichtigten Maßnahmen zur Energiegewinnung wünschenswert. Diese lassen sich jedoch nicht heranziehen, um Rechtsverstöße an anderer Stelle zu heilen.

Auch die Ausführungen des Petenten über erteilte Baugenehmigungen in der Umgebung können nicht zu einer abweichenden Beurteilung seines Bauvorhabens führen.

17-P-2021-27078-00 Katastrophenschutz

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2021-27086-00 Enteignung Landesplanung

Die Petenten begehren den Rückkauf ihres früheren Hauses, um es wieder selbst zu bewohnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Landesregierung den von der Gemeinde angestoßenen Prozess zur Entwicklung der in Rede stehenden Ortschaft als „Ort der Zukunft“ begrüßt und unterstützt.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petenten die Möglichkeit haben, sich in den Prozess des Strukturwandels und in die Planungen für einen „Ort der Zukunft“ einzubringen. Dies bietet sich aufgrund des landwirtschaftlichen Know-hows der Petenten insbesondere zu den Überlegungen der Gemeinde an, eine Zukunftsregion für Agrar und Klima zu werden.

Dass die Gemeinde eine Entscheidung über den Rückkaufwunsch der Eheleute aktuell nicht aufgreift, kann vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinde nicht beanstandet werden. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, hierauf Einfluss zu nehmen. Dem Begehren der Petenten kann daher aktuell nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung, die Gemeinde zu bitten, ihr beteiligungsorientiertes Konzept weiter zu verfolgen und in diesem Zusammenhang im weiteren

Planungsprozess auch eine Lösung für die Rückkaufwünsche von Umsiedlerinnen und Umsiedeln zu ermöglichen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 06.04.2022.

17-P-2021-27100-00 Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen, da das bisherige Handeln und Verfahren der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit, weshalb es dem Petitionsausschuss verwehrt ist, hierauf Einfluss zu nehmen. Im Übrigen kommt hierbei die seitens der Stadt verfolgte Städtebaupolitik zum Ausdruck.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Da Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufstellen, besitzt die Stadt hierbei einen weiten Gestaltungsspielraum. Über die Ausgestaltung ihrer kommunalen Planung entscheidet sie innerhalb der geltenden Gesetze und Vorgaben übergeordneter Planungsebenen. Hierzu gehört auch die verkehrliche Erschließung neuer Baugebiete.

Die Stadt hat die im Rahmen des in Rede stehenden Bebauungsplanverfahrens von ihr verfolgte Erschließungskonzeption gutachterlich prüfen lassen und inhaltlich begründet. Dies ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen befindet sich der Bebauungsplan aktuell noch in der Aufstellung. Eine abschließende Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Einwände einschließlich der seitens des Petenten bemängelten Erschließungskonzeption hat durch den Rat der Stadt im Rahmen einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu erfolgen.

17-P-2021-27101-00 Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen der Petenten diskutiert werden.

Die Petenten sind Eltern eines Kindes, das unter Dyskalkulie leidet. Das Kind besucht die dritte Klasse einer Grundschule. Mangels gesetzlicher Grundlage ist der Umgang mit Dyskalkulie – im Gegensatz zu einer in vielen Aspekten vergleichbaren Lese- und Rechtschreibschwäche – in den Schulen in Nordrhein Westfalen nicht einheitlich. Auch bundesweit ist der Umgang mit Dyskalkulie nicht einheitlich. Die existierende Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2003 mit Stand von 2007 verhält sich zum Umgang zurückhaltend und lässt den Bundesländern Spielraum bei der Regelung von Hilfsangeboten. In Nordrhein Westfalen gibt es zum Thema Dyskalkulie keinerlei Regelungen.

Der Ausschuss kann die Sorge der Petenten hinsichtlich der schulischen Entwicklung ihres Kindes gut nachvollziehen. Er anerkennt das große Engagement der Familie, das Kind vollumfänglich zu unterstützen.

Der Ausschuss hat erkannt, dass das Kind in der Schule vielfältige Unterstützungen erhält: Durch pädagogische Unterstützungsmaterialien und Fördermaterialien wie Blitzrechenkartei, Hundertertafel und Tausenderstreifen sollen Lernfreude und Lernmotivation erhalten werden. Mangels einheitlicher landesrechtlicher Regelungen und mangels Vertrautheit der Lehrer mit dem Thema treten jedoch trotz allem immer wieder für das Kind unglückliche Situationen auf, die Kind und Eltern akut und nachhaltig belasten. Insbesondere fehlt es an schulischem Förderunterricht und Regelungen zur Notenvergabe.

Umso mehr begrüßt der Ausschuss das Angebot der zuständigen Bezirksregierung, die Schule mit weiteren Hinweisen zum Umgang mit Dyskalkulie, Hintergrundinformationen, sowie Materialien zu unterstützen und auf bestehende Förderprogramme hinzuweisen.

Er hält es für wünschenswert, eine offensive Verbreitung von Informations- und Lehrmaterialien für alle Grundschulen landesweit in Angriff zu nehmen. Eine Qualifizierungsoffensive in Form einer Schulung zur Vorbereitung der Lehrkräfte auf Kinder mit Dyskalkulie würde

allen Beteiligten den Umgang mit dieser herausfordernden Situation erleichtern.

Er begrüßt deshalb die Fachoffensive der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung), durch die mithilfe der Projekte PIK AS und MaHiKo nicht nur Lehrmaterialien und Aufgabenbeispiele, sondern auch Hintergrundwissen für Lehrkräfte vermittelt werden. Der Ausschuss erkennt, dass aufgrund der zurückliegenden und immer noch aktuellen Krisen das Bewusstsein um das Thema Dyskalkulie zurückgedrängt wurde. Umso mehr appelliert er an die Landesregierung, Schulen landesweit auf diese bereits bestehende Fachoffensive hinzuweisen und zur Anwendung zu ermutigen.

Für die Zukunft hält der Ausschuss eine neue Diskussion über das Thema Dyskalkulie, sowie einen Anstoß auf Bundesebene zur Erarbeitung einer auf aktuellen Erkenntnissen beruhenden einheitlichen Lösung zum Umgang mit Dyskalkulie für unerlässlich.

17-P-2021-27117-00 Gewerbesteuer

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft. Da sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Stadt M. ergeben haben, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Petent, wie jede steuerpflichtige Person, gegen Bescheide Widerspruch einlegen und ggf. Klage erheben kann. Eine Petition ersetzt keine Rechtsmittel.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-18506-01 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den bereits ergangenen Beschluss des Petiti-

onsausschusses zum Geschäftszeichen 17-P-2020-18506-00 verwiesen.

Der Petitionsausschuss nimmt gerne zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, der Petentin nach Abgabe der erforderlichen Loyalitätserklärung eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Aufenthaltsgesetz zu erteilen.

Hinsichtlich des Petenten ist, wie schon im Erörterungstermin zum vorgenannten Geschäftszeichen besprochen, weiterhin dringend zu empfehlen, der zuständigen Ausländerbehörde aussagekräftige Nachweise hinsichtlich seiner Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2022-20337-01 Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Was die Arbeitsqualität oder die Anzahl an abgelehnten Anträgen betrifft, kann der Ausschuss keine Auffälligkeiten beim Versorgungsamt der Stadt M. und des Kreises V. feststellen. Der Petitionsausschuss sieht somit keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-22607-01 Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde H. mittlerweile den Antrag der Petenten auf Erlass der Verlängerungsgebühr mit Bescheid vom 24.02.2022 abgelehnt hat. Der daraufhin erfolgte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 01.04.2022 ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Auch die Fraktionen im Rat der Gemeinde H. haben sich der Angelegenheit angenommen und sehen keine Veranlassung, dem gewünschten Gebührenerlass

nachzukommen. Vielmehr haben sie sich von einem ordnungsgemäßen Zustand des Friedhofes, wie im Schreiben vom 27.02.2022 mitgeteilt, überzeugen können.

Rechtsverstöße - insbesondere gegen die Friedhofssatzung – können nicht festgestellt werden. Ferner begegnet die von der Gemeinde H. vorgenommene Ermessensausübung keinen aufsichtlichen Bedenken.

Der Ausschuss weist die Petenten darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, gegen den Widerspruchsbescheid vom 01.04.2022 Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Der Ausschuss sieht weiterhin keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-23378-01

Rechtspflege

Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 31.08.2021 verbleiben.

17-P-2022-24122-01

Energienutzung

Klimaschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unter Berücksichtigung neuen Vorbringens informiert.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage konnte kein rechtswidriges Verhalten festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss bei dem Beschluss vom 30.11.2021 verbleiben.

17-P-2022-24351-02

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 26.10.2021 und vom 11.01.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-24617-01

Schulen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 11.01.2022 zu ändern.

Der Petitionsausschuss distanziert sich ausdrücklich von Diskriminierung und Gewalt in jeglicher Form. Soweit die Eingabe der Petentin gegebenenfalls auch strafbewehrte Passagen im Sinne des § 97 Abs. 4 b Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen enthält, weist der Petitionsausschuss die Petition auch aus diesem Grund zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-25021-01
Vermessungswesen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Dokument „Der Fortführungsriß“ führt zu keiner neuen Bewertung des Sachverhalts, da sich die Ausführung einer Fortführungsvermessung nach den Vorschriften der Vermessungsverwaltung richtet. Diese fordern, dass in den Vermessungsschriften die festgestellten Messwerte festzuhalten sind. Da der Anbau aber nicht mit den benötigten Messwerten versehen ist, kann das Liegenschaftskataster nicht fortgeführt werden.

Der Petitionsausschuss kommt erneut zu dem Ergebnis, dass die Katasterbehörde W. gesetzestreu gehandelt hat. Rechtsbeugung oder Nötigung sind dem Ausschuss daher weiterhin nicht ersichtlich.

Insofern wird auch kein Anlass gesehen, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss daher beim Beschluss vom 08.02.2022 verbleiben.

17-P-2022-25148-01
Polizei
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Hinsichtlich der Angelegenheit, die den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (IM) sowie des Ministeriums der Justiz (MJ) betrifft, wird kein Anlass zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen gesehen. Anhaltspunkte dafür, dass Polizei und Staatsanwaltschaft D. gemeinschaftlich Straftaten verdecken und Ermittlungen verweigern würden, konnten nicht festgestellt werden.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Prozessführung allein in der Verantwortung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern liegt. In diese darf aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 des Grundgesetzes nicht eingegriffen werden.

Da sich keine Anhaltspunkte für eine nicht umfassend sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben, sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (IM; MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher beim Beschluss vom 11.01.2022 verbleiben.

17-P-2022-25477-01
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Der Petent beanstandet die Aufrechnung in Höhe von 10 % der Regelleistung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II), die ihm mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21.03.2019 durch das Jobcenter mitgeteilt wurde.

Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Gutschriften, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, grundsätzlich die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Folgemonat des Eingangs der Rückzahlung oder der Gutschrift. Soweit der Petent die Aufrechnung in Höhe von 10 % der SGB II-Regelleistung, die ihm mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21.03.2019 durch das Jobcenter mitgeteilt wurde, sowie den abgewiesenen Widerspruch beanstandet, wird auf das noch anhängige Verfahren vor dem zuständigen Sozialgericht verwiesen. Die gerichtliche Entscheidung in diesem Kontext sowie zur vollumfänglichen Sachverhaltsklärung bleibt abzuwarten.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Die Eingabe des Petenten ist jedoch teilweise begründet. Der eingelegte Widerspruch des Petenten gegen die Aufrechnung des Jobcenters hatte rechtlich aufschiebende Wirkung. Daher war der Betrag in Höhe von 117,26 Euro folgerichtig auf das Konto des Petenten umgehend zurück zu überweisen. Nach Angaben des Jobcenters wurde der vorgenannte Betrag auch umgehend nach Bekanntwerden des Fehlers auf das Konto des Petenten überweisen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-25942-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung der Justizvollzugsanstalt Willich II ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27089-01

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 26.04.2022 verbleiben.

17-P-2022-27135-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt.

Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27137-00

Versorgung der Beamten

Der Petent wendet sich dagegen, dass Einkünfte aus einer Tätigkeit für das Diakoniewerk Essen zu einem Ruhen seiner Versorgungsbezüge führt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht jedoch aufgrund der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom April 2022.

17-P-2022-27142-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petent, iranischer Staatsangehöriger, ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde (ABH) gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes (AsylG) gebunden.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent aktuell aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet wird. Der Petent wurde mehrfach von der ABH aufgefordert, seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung und Identitätsklärung nachzukommen, wogegen er sich allerdings weigert.

Auch die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts kommt aufgrund fehlender Erteilungsvoraussetzungen nicht in Betracht. Da zudem ein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 besteht, ist es dem Petenten nicht erlaubt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ferner scheidet auch eine Ausbildungsuldung aus.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch ein Verfahren bei der Härtefallkommission

anhängig war. Die Härtefallkommission sah sich jedoch nicht dazu in der Lage, ein Ersuchen abzugeben. Das Vorgehen der ABH ist insofern nicht zu beanstanden.

Um aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuvorzukommen, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, freiwillig auszureisen und vom Angebot der geförderten Ausreise Gebrauch zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27155-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Von Seiten der Stadt ist ein stadtweites Maßnahmenpaket zum Schutz der besonders belasteten Straßen und der Bevölkerung in den Wohngebieten angeordnet worden. Diese Verkehrsverbote, die nicht auf den ausgewiesenen Umleitungsstrecken angeordnet wurden, tragen der besonderen Situation in Lüdenscheid Rechnung. Hierzu zählt auch ein Lkw-Durchfahrtsverbot auf der Heedfelder Straße mit dem Verkehrszeichen 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) und dem Zusatzzeichen 1026-35 (Lieferverkehr frei) der Straßenverkehrs-Ordnung.

Um eine zusätzliche Entlastung der Bewohner von Lüdenscheid zu erhalten, wurden noch weitere Maßnahmen durchgeführt:

- Die Autobahn GmbH hat zur Entlastung der Region großräumige Umfahrungen der A 45 über die A 1, A 3 und die A 4 sowie über die A 7 und A 44 umgesetzt. Die wegweisende Beschilderung wurde entsprechend angepasst.
- Das Ministerium für Verkehr hat die erhebliche Verkehrszunahme im Stadtgebiet Lüdenscheid zum Anlass genommen, die relevanten Navigationsdienstleister anzuschreiben und zu bitten, die Sperrung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ortsfremde Fahrzeuge die Region nicht zusätzlich belasten.
- Die vor Ort ausgewiesene Bedarfsumleitung (U 16 und U 39) zwischen den Anschlussstellen Lüdenscheid-Nord und Lüdenscheid wurde umgehend

deutlicher beschildert. Die Ampelsteuerungen und Verkehrsführungen wurden angepasst, um einen möglichst optimalen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

- Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat in der Region viele Baustellen vorzeitig abgeschlossen oder zeitlich verschoben, um möglichst keine zusätzlichen Verkehrsbeeinträchtigungen auf den klassifizierten Straßen in der Region in Anbetracht der jetzigen Situation zeitnah aufgehoben werden können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27163-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus

den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27165-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 06.04.2022.

17-P-2022-27182-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Kindergartenwesen

Die Petentin begehrt PCR Pool-Tests in Kindertageseinrichtungen. Als Erzieherin habe sie keinen Abstand zu den Kindern und könne im Umgang mit den Kindern auch keine Maske tragen. Sie bittet um die Einführung von PCR-Pool-Tests in Kindertageseinrichtungen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung aufmerksam die Lage sowie das Infektionsgeschehen in den Angeboten der Kindertagesbetreuung beobachtet und die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreift.

In Gesprächen mit Expertinnen und Experten wurde deutlich, dass schwere Verläufe bei Kindern durch eine Corona-Infektion die absolute Ausnahme darstellen und die durch Einschränkungen verursachten Folgewirkungen die Risiken einer Corona-Infektion um ein Vielfaches übersteigen. Folgewirkungen wie Adipositas, seelische Erkrankungen und Suchtverhalten übersteigen demnach nach Expertenansicht die Risiken einer Corona-Infektion um ein Vielfaches. Auch für vollständig geimpfte Beschäftigte besteht nach Aussage der Wissenschaft kaum ein Risiko für einen schweren Verlauf.

Nach Abwägung aller Faktoren hat sich die Landesregierung entschlossen, die präventive Testung von Kindern und auch die Kostenbeteiligung an den PCR-Pool-Tests zum 03.04.2022 einzustellen. Vom 04. bis zum 22.04.2022 stellt das Land allen Kindern in der nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertagesbetreuung weiterhin drei Selbsttests pro Woche zur Verfügung. Nach den Osterferien, am 22.04.2022, werden die Lieferungen an die Kindertageseinrichtungen und Jugendämter eingestellt und landesseitig keine Selbsttests mehr zur Verfügung gestellt.

17-P-2022-27202-01

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die von der Petentin zitierte Rechtsprechung erst nach Abgabe der fachlichen Stellungnahme ergangen ist, der Ordnungsgeber jedoch unverzüglich eine entsprechende Anpassung vorgenommen hat.

17-P-2022-27204-00

Schulen
Recht der Tarifbeschäftigten
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Weder dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung noch der Bezirksregierung Köln kann ein Fehlverhalten bezüglich der Personalie des Petenten vorgeworfen werden. Das Handeln ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung).

17-P-2022-27205-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27207-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit der Petent die Verfahrensdauer des gerichtlichen Verfahrens beanstandet, kann der Petitionsausschuss hierauf keinen Einfluss nehmen, denn aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen des Petenten zu dieser Problematik in die rechtspolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Rechtsausschuss als Material.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27208-00Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft.

Punkt 6.1 Spiegelstrich 7 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Petentin dar. Es gibt keine Vorgabe, nach der derartige Regelungen der Länder einheitlich ausgestaltet sein müssen. Für die von der Petentin beanstandete Regelung existiert ein sachlicher Anlass. Es bedarf daher keiner Änderungen der genannten Richtlinie.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MULNV vom 21.04.2022.

17-P-2022-27211-00Corona-/Covid-19-PandemieGewerbesteuerKörperschaftsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Es besteht insofern kein Anlass, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 02.05.2022.

17-P-2022-27212-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen

Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27213-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum

Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27214-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Er nimmt zufriedenstellend zur Kenntnis, dass die Petenten nach Angaben der Ausländerbehörde das Visumverfahren zum Familiennachzug erfolgreich durchlaufen haben. Die Ausländerbehörde wird die beantragten Aufenthaltstitel zugunsten der Petenten ausstellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27215-00

Polizei

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend von der Landesregierung unterrichten lassen.

Das Ministerium des Innern (IM) teilt hierzu mit, dass die Kreispolizeibehörde (KPB) B. Defizite in der Ermittlungsführung selbstkritisch

erkannt hat und diese auf allen zuständigen Ebenen erörtert und nachbereitet, sodass zukünftig in ähnlich gelagerten Sachverhalten sachgerecht ermittelt wird. Zudem ist die Kriminalinspektion Staatschutz der KPB B. hinsichtlich der von dem Petenten vorgebrachten rassistischen Äußerungen in Kenntnis gesetzt worden, um die erforderlichen Ermittlungen aufnehmen zu können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (IM), den Vorfall umfassend aufzuarbeiten und diesen zum Anlass zu nehmen, das Ermittlungsverfahren kritisch zu reflektieren.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung weist zudem darauf hin, dass sich der Petent, soweit er zur Unterstützung seiner Wohnungssuche einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen möchte, an das Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt B. richten kann. Weitere Hinweise und Vordrucke finden sich im Internet unter dem Link: <https://www.bochum.de/amt-fuer-stadtplanung-und-wohnen/Dienstleistungen-und-Infos/Wohnberechtigungsschein-WBS>. Ein WBS gilt im ganzen Bundesland NRW und ist für ein Jahr zur Anmietung einer angemessenen mit Mitteln der Wohnraumförderung errichteten oder modernisierten Wohnung gültig. Nach Auskunft der zuständigen Stelle der Stadt B. bestehen derzeit gute Möglichkeiten für Ein-Personen-Haushalte von Menschen über 60 Jahren, eine geeignete Wohnung anmieten und beziehen zu können. Für den Fall, dass der Petent gerne seinen Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen möchte, müsste er dort einen WBS beantragen.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein Vertrauen und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Gleichzeitig sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27216-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27219-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich

des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27222-00LehrerausbildungAusbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin intensiv geprüft.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und aus fachlichen Gründen wird keine Möglichkeit gesehen, dem Begehren der Petentin nach finanzieller Vergütung des Studiums und hier insbesondere des Praxissemesters im Lehramtsstudium nachzukommen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 21.04.2022.

17-P-2022-27223-00Corona-/Covid-19-PandemieAltenhilfe

Die Petentin beklagt, dass der Besuch ihres demenzen Vaters im St. Bernhard Hospital in Kamp-Lintfort einmalig aufgrund eines fehlenden Schnelltestnachweises nicht möglich ge-

wesen sei und dass das Krankenhaus ihr keinen Schnelltest vor Ort angeboten habe. Zudem beklagt sie, dass von geboosterten, symptomfreien Besuchern ein Test als Voraussetzung für einen Krankenhausbesuch vorzulegen sei.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition wurden die Zutrittsregelungen bundeseinheitlich in § 28b Abs. 2 IfSG geregelt. Hiernach war der Zutritt für Besucher in Krankenhäusern nur getesteten Personen im Sinne des § 2 Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021, die einen aktuellen Testnachweis bei sich führen, gestattet.

Das Krankenhaus ist gesetzlich nicht verpflichtet, eigene Testangebote zur Verfügung zu stellen. Der Besuch von dementen Patienten ist sehr wichtig. Genauso wichtig ist jedoch auch der Schutz dieser vulnerablen Gruppe. Ein grundsätzliches Besuchsverbot lag nicht vor, die einmalige Ablehnung erfolgt zu recht. Ein Fehlverhalten der Klinik kann nicht festgestellt werden. Es war rechtlich korrekt, dass die Klinik den Zutritt ablehnte, da die Petentin keinen aktuellen Testnachweis mit sich führte und vorzeigen konnte.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27225-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27226-00

Landschaftspflege
Wasser und Abwasser
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut geprüft und sich von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt-Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MULNV) zum Stand der Umsetzung sowie zu den von den Petenten befürchteten Gesundheitsgefahren berichten lassen.

Zur Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Möglichkeit, der Landesregierung (MULNV) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27231-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petenten begehren mit ihrer Petition die Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet für sich selbst und ihr Kind. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, in Deutschland erwerbstätig zu sein.

Die Petenten sind ein mittlerweile geschiedenes Ehepaar iranischer Staatsangehörigkeit und reisten 2017 ins Bundesgebiet ein. Ihr minderjähriger Sohn, für den beide gemeinsam sorgeberechtigt sind, leidet an einer genetisch bedingten Stoffwechselerkrankung. Diese macht eine ständige Medikation notwendig und birgt unter anderem das Risiko, dass außergewöhnliche Stresssituationen irreversible und teils lebensgefährliche gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen können. Der Antrag der Familie auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde abgelehnt, ein dagegen gerichtetes Klageverfahren blieb ohne Erfolg.

Als die zuständige Ausländerbehörde versuchte, den Petenten sowie seinen Sohn im Juli 2021 in ihr Heimatland abzuschicken, geriet der Sohn im Flugzeug stark unter Stress, woraufhin sich sein Gesundheitszustand akut verschlechterte. Zuvor war er von einem Kinderarzt lediglich oberflächlich hinsichtlich seiner Vitalparameter untersucht worden. Nachdem der Petent die gesundheitlichen Probleme seines Sohns dem Piloten mitteilte, weigerte dieser sich, den Petenten und seinen Sohn auf dem Flug mitzunehmen, weswegen der Abschiebeversuch abgebrochen werden musste. In diesem Zusammenhang kündigte der Vater auch an, dass er nicht bereit sei, in dieser Situation mit seinem Sohn in ihre Heimat zurückzukehren. Körperlichen Widerstand leistete der Petent indes zu keinem Zeitpunkt. Während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet hat die Mutter ihren Master-Abschluss im Bereich Buchhaltung erfolgreich anerkennen lassen, ein B1-Sprachzertifikat erworben und aktuell ein Angebot zur Ausbildung als Konditorin. Der Vater hat ein B2-Sprachzertifikat erworben, erfolgreich eine Ausbildung zum Busfahrer absolviert und von seinem Ausbildungsbetrieb ein Angebot zur Übernahme erhalten. Einen Antrag an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23a AufenthG hatten die Petenten während des laufenden Petitionsverfahrens nicht gestellt.

Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petenten, mit ihrer Familie dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen und zur Versorgung der Familie eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, gut nachvollziehen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Beurteilung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen allein durch das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt. Auch die im Nachgang hierzu getroffene Entscheidung des mit der Sache befassten Verwaltungsgerichts ist wegen des Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) einer nachträglichen Überprüfung durch den Petitionsausschuss nicht angezeigt.

Aus Sicht des Petitionsausschusses bestehen erhebliche Zweifel an der Reisefähigkeit des Kindes. Die von Seiten der Petenten im laufenden Verfahren vorgelegten Gutachten streiten dafür, dass eine Rückkehr der Petenten mit ihrem Sohn in den Iran unter Umständen lebensbedrohlich sein könnte. Dabei nimmt der Petitionsausschuss insbesondere zur Kenntnis, dass sich die medizinische Versorgungslage im Iran aktuell verschlechtert und dort bereits Basismedikamente oft nicht verfügbar sind, weswegen die nötige medizinische Versorgung des Sohnes im Iran nicht gewährleistet ist.

Einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet steht auch nicht das Verhalten des Petenten im Rahmen des Abschiebeversuchs im Juli 2021 entgegen, da dies nach aktueller Rechtsprechung nicht als Widerstand gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu werten und dem Petenten insoweit auch nicht vorwerfbar ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 09.07.2020, Az. 3 M 129/20).

Angesichts dieser Sachlage appelliert der Petitionsausschuss an die Petenten, unverzüglich einen Antrag nach § 23a AufenthG an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen und dabei insbesondere den Gesundheitszustand des Kindes sowie ihre erfolgreiche Integration anzuführen und mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Der Petitionsausschuss würde es vor diesem Hintergrund begrüßen, wenn die Härtefallkommission in diesem Fall ein Ersuchen gemäß § 23a AufenthG an die zuständige Ausländerbehörde richten würde. Der Petitionsausschuss würdigt insoweit ausdrücklich die Zusicherung der zuständigen Ausländerbehörde, in diesem Falle dem Ersuchen der Härtefallkommission folgen zu wollen. Für den Fall, dass die Härtefallkommission zu keinem für die Petenten positiven Votum gelangt, rät der Petitionsausschuss den Petenten freiwillig auszureisen, um einer etwaigen Wiedereinreiseperrre zuvorzukommen und sodann mittels eines Visums auf Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes erneut ins Bundesgebiet einzureisen.

17-P-2022-27233-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung

einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des

Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27237-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27242-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin mit allen Beteiligten konnte das Anliegen des Petenten ausführlich diskutiert werden.

Der Ausschuss erkennt das große Engagement der Familie, nach über 30 Jahren Aufenthalt in Deutschland einen sicheren, verfestigten Aufenthaltsstatus zu erlangen. Mutter und Vater haben selbst eine deutsche Schule besucht. Die vier Kinder sind ebenfalls in Kindergarten beziehungsweise Schule in die Gesellschaft integriert und zeigen schulisch sehr gute Leistungen. Die Familie fühlt sich in Deutschland beheimatet und begehrt nun die Einbürgerung oder die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

In der gemeinsamen Erörterung konnte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für

eine Niederlassungserlaubnis des Petenten größtenteils bereits erfüllt sind: Insbesondere die erforderlichen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde geleistet. Die Sicherung des Lebensunterhalts wird schon jetzt beinahe vollständig durch die Anstellung des Petenten bei einer Transportfirma gewährleistet. Es ist zudem zu beachten, dass die Ehefrau sehr durch die schwere Krankheit des jüngsten Kindes gebunden war. Die Petenten teilten ergänzend mit, dass ein weiteres Kind erwartet wird.

Das vorliegende Zertifikat „A2“ ist für eine Niederlassungserlaubnis zwar allein nicht ausreichend. Der Ausschuss bittet jedoch die beteiligten Behörden um Prüfung, ob das Bestehen der von der IHK zertifizierten Ausbildung als Nachweis der Sprachkenntnis anerkannt werden kann. Alternativ wird dem Petenten nahegelegt, sein Sprachniveau B2 durch Ablegen eines entsprechenden Tests nachzuweisen. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent seine Bindung zu Deutschland bereits durch das Ablegen der Loyalitätserklärung und Bekenntnis zu den Grundwerten des deutschen Grundgesetzes bekräftigt hat.

Der Ausschuss begrüßt die Zusage der beteiligten Behörden, dass im Übrigen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für den Petenten keine Hindernisse im Wege stehen. Er legt auch der Ehefrau des Petenten nahe, einen entsprechenden Antrag auf Niederlassungserlaubnis unter Nachweis eines Sprachzertifikats zu stellen.

17-P-2022-27243-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es nicht möglich ist, den Erstantrag für Beihilfeleistungen über die Beihilfe App einzureichen. Sobald die Registrierung abgeschlossen ist, kann die Beihilfe App jedoch für Kurzanträge genutzt werden.

Da es beim Senden von Faxdokumenten oftmals zu Problemen und Qualitätsverlusten kommt, schreibt die Beihilfenverordnung NRW vor, dass eine Antragstellung per Telefax nicht zulässig ist.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent mittlerweile Anträge über die Beihilfe App stellt, die auch schon beschieden wurden. Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe vor diesem Hintergrund als erledigt an.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 23.05.2022 zur Kenntnis.

17-P-2022-27249-00 Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petentin wendet sich gegen die 2G-Regeln und wünscht stattdessen die Einführung von 3G-Regeln. Es sei zu respektieren, dass Menschen sich nicht impfen lassen wollten. Ihnen werde die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die 2G-Regelung genommen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Die Petition ist inhaltlich zwischenzeitlich erledigt. In Nordrhein-Westfalen wurde die 2G-Regelung in allen Bereichen aufgehoben. Alle Angebote und Einrichtungen sind auch nicht immunisierten Personen zugänglich.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 13.04.2022.

17-P-2022-27251-00 Beförderung von Personen Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin bemängelt, dass Menschen, die nicht immunisiert sind, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nur mit einem aktuellen Test nutzen können. Sie selbst ist Studentin mit fortgeschrittener Schwangerschaft und aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft.

Es bleibt festzuhalten, dass die 3G-Regelung für den ÖPNV bereits seit dem 20.03.2022 entfallen ist und damit dem Anliegen der Petentin entsprochen ist.

Vor dem Wegfall der Regelung ergab sich aus § 28b Abs. 5 Infektionsschutzgesetz die 3G-Regelung für den ÖPNV. Darüber hinaus regelte § 2 Abs. 8 Nr. 2 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW, dass Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen und einen negativen Testnachweis nach Abs. 8a S. 1 CoronaSchVO besitzen, den immunisierten Personen gleichgestellt sind.

Demnach durften Personen, die sich attestiert aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und einen negativen Testnachweis im obigen Sinne besitzen, den ÖPNV grundsätzlich nutzen. Allerdings war bei konsequenter Auslegung dieser Regelung die Fahrt zum Testzentrum, um in den Besitz eines negativen Testnachweises zu gelangen, mit dem ÖPNV nicht zulässig. Diese Problematik war dem Land NRW bekannt und beruhte auf der benannten bundesrechtlichen Regelung, die auch durch eine Änderung der CoronaSchVO mangels Kompetenz nicht aufgelöst werden konnte.

Im Übrigen wäre bei täglich mehreren Millionen Fahrgästen eine Regelung für die kontrollierenden Verkehrsunternehmen kaum handhabbar gewesen, die für einzelne Gruppen (z. B. Schwangere, nicht impffähige Personengruppen) Ausnahmen vorgesehen hätte.

17-P-2022-27253-00 Ausländerrecht

Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) unterrichten lassen.

Die Petenten, aserbaidzhanische Staatsangehörige, begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Familie seit dem 07.01.2021 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ausländerbehörde (ABH) an die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts D. gemäß §§ 6, 42 AsylG gebunden ist.

Ein Asylfolgeantrag der Familie wurde durch das BAMF mit Datum vom 22.02.2022 abgewiesen. Gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF wurde am 11.03.2022 Klage vor

dem Verwaltungsgericht D. erhoben. Das Verfahren ist derzeit noch anhängig.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass auch ein Härtefallantrag an die Härtefallkommission des Landes NRW gestellt wurde. Eine Entscheidung in diesem Verfahren ist bisher ebenfalls noch nicht ergangen.

Nach aktueller Auskunft der zuständigen ABH wurde den Petenten am 11.04.2022 eine Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG für die Dauer von 30 Monaten erteilt. Die Kinder der Eheleute werden gemäß § 60d Abs. 2 AufenthG für den gleichen Zeitraum geduldet. Nach Ablauf des Duldungszeitraums besteht die Möglichkeit der weiteren Verfestigung des Aufenthaltes nach § 25b Abs. 6 i.V.m. § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Der Ausschuss legt der Familie daher Folgendes nahe: Den Petenten wird der Erwerb und der Nachweis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet dringend empfohlen, da diese für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 i.V.m. § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Anschluss an die erteilte Beschäftigungsduldung vorausgesetzt werden. Der Petentin wird im Übrigen der Erwerb und der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zumindest auf dem Niveau A2 nahegelegt. Weiterhin rät der Ausschuss den Eheleuten, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abzugeben.

Da dem Petitionsbegehren durch die zwischenzeitlich erteilten Beschäftigungsduldungen an die Petenten bereits entsprochen werden konnte, wird die Petition als erledigt angesehen. Im Übrigen besteht auch keine Veranlassung, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petitionsausschuss bittet das MKFFI, ihm über den Ausgang des Klage- sowie Härtefallverfahrens zu berichten.

17-P-2022-27262-00 Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene

Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirkt daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27265-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag

für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartenrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27266-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern zu seinem umfangreichen Fragenkatalog.

Einen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, sieht der Ausschuss nicht.

17-P-2022-27267-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Auf Grund der vorliegenden Rechts- und Sachlage besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 03.05.2022 zur weiteren Information.

17-P-2022-27268-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27271-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins im Februar 2022 haben die Stadt als zuständige Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde über die Möglichkeiten einer verbesserten Radverkehrsführung im Zuge der H. Straße (L 507) beraten. Dabei wurde von einer Anordnung von Schutzstreifen auf der Fahrbahn aufgrund der überdurchschnittlichen Verkehrsmenge und des hohen Schwerverkehrsanteils Abstand genommen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wurde beschlossen, die bestehende Radwegbenutzungspflicht beizubehalten.

Des Weiteren reicht für die Anordnung von Radfahrstreifen die Fahrbahnbreite der H. Straße nicht aus.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Entscheidung der Stadt, den Radverkehr weiterhin auf dem benutzungspflichtigen Geh- und Radweg zu führen, ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden, auch, wenn dessen baulicher

Zustand verbesserungswürdig ist. Die Stadt hat in dem vorgenannten Ortstermin zugesagt, die mit Naturstein gepflasterten Zufahrten an einigen Stellen zu erneuern.

Nach Angaben der Bezirksregierung als zuständige Fachaufsichtsbehörde der Stadt kann eine deutliche Verbesserung der Radverkehrsführung nur durch einen Umbau der H. Straße erreicht werden.

Eine großzügige Überplanung der H. Straße ist in der Vergangenheit im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht möglich gewesen. Ob es in der Zukunft die Möglichkeit eines Umbaus gibt, entscheiden die Gremien der Stadt.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27272-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden.

Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalsrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27273-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über das Begehren der Petentin informiert. Er sieht keine Möglichkeit, ausgehend von dem von der Petentin beschriebenen Einzelfall eine

weitergehende Anpassung der Abiturprüfungen 2023 zu erwirken.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

Der Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 20.04.2022.

17-P-2022-27274-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalsrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten,

die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich des Wechsels der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-27277-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zu Ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 29.04.2022.

17-P-2022-27282-00Besoldung der Beamten
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über sämtliche Anliegen des Petenten unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des Ministerium der Justiz, von der der Petent eine Kopie erhält, sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-27286-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über sämtliche Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

17-P-2022-27289-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petentin moniert, dass Personen wie sie, die einmalig mit dem Vakzin von Johnson und Johnson geimpft worden waren, Mitte Januar 2022 ihren Status als vollständig Geimpfte verloren hatten und somit – obwohl geimpft – wieder regelmäßige Tests nachweisen mussten, um die Zugangsvoraussetzungen für eine Vielzahl von Angeboten zu erfüllen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung, von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Ebenso nimmt er zur Kenntnis, dass sich die Petition zwischenzeitlich inhaltlich erledigt hat. Es bestehen in Nordrhein-Westfalen keine Zugangsbeschränkungen mehr, die von einem etwaigen Impfstatus abhängig gemacht werden.

17-P-2022-27291-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Petentin, serbische Staatsangehörige, und ihr in Deutschland geborenes Kind vollziehbar ausreisepflichtig sind. Die Ausländerbehörde (ABH) beabsichtigte, die Familie am 01.02.2022 abzuschieben, da bislang keine freiwillige Ausreise erfolgte. Die Petentin konnte jedoch nicht angetroffen werden, sodass es nicht zur geplanten Rückführung kam. Seitens der ABH wird die Familie derzeit geduldet.

Die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechtes an die Petentin ist derzeit nicht möglich. Die Petentin wurde bereits im Jahr 2016 in ihr Heimatland abgeschoben. Noch während der verfügten Wiedereinreisesperre reiste sie unerlaubt in das Schengen-Gebiet ein. Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird der Ablauf einer festgesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt (vgl. § 11 Abs. 9 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Bei insofern fortgeltendem Einreise- und Aufenthaltsverbot darf der Petentin gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG selbst im Falle eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG soll das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen. Dies ist im Falle der Petentin jedoch nicht gegeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin keiner Beschäftigung nachgeht und den Lebensunterhalt nicht durch eigene Mittel sicherstellt. Ferner hat sie im Bundesgebiet weder einen Schulabschluss erworben noch eine Ausbildung absolviert. Den Angaben der Landesregierung zufolge ist die Petentin in der Vergangenheit zudem strafrechtlich in Erscheinung getreten. Anhaltspunkte für eine besondere berufliche oder soziale Integrationsleistung sind daher nicht ersichtlich.

Auch das derzeit noch anhängige Scheidungs- und Vaterschaftsanerkennungsverfahren führt zu keiner anderen Bewertung des Sachverhalts.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wurde mit Ordnungsverfügung vom 28.01.2022 abschlägig entschieden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin am 15.02.2022 einen Asylfolgeantrag gestellt hat. Mit Datum vom 17.02.2022 wurde auch für das Kind der Petentin erstmalig ein Asylantrag gestellt. Der

Ausgang des Verfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) wird gebeten, über den Fortgang in dieser Petition zu berichten.

17-P-2022-27295-00

Psychiatrische Krankenhäuser Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie durch das Ministerium des Innern (IM) weder Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten damit befasster ordnungsbehördlicher Bediensteter noch - den Geschäftsbereich des MAGS betreffend - Anlasspunkte für ein nicht rechtskonform durchgeführtes Unterbringungsverfahren nach PsychKG ergeben haben.

Die Überprüfung der vorgebrachten Beschwerden gibt gem. § 11 KHGG NRW i.V.m. § 10 PsychKG aufsichtsrechtlich keinen Anlass, das Verhalten seitens der beteiligten Kliniken zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS sowie IM) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27298-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Freigabe der Gehwege in beiden Richtungen ist nicht gegeben. Dies liegt darin begründet, dass die Freigabe von Radverkehrsanlagen in der Gegenrichtung innerorts mit einem um ein Vielfaches erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden und nur in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise in Betracht zu ziehen ist. Für die hier in Rede stehende Freigabe von Gehwegen (auch in Gegenrichtung) gilt zudem,

dass diese Maßnahme nur in Erwägung gezogen werden kann, wenn andere Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Bei einer Freigabe sind nämlich an den Kreuzungen, Einmündungen und anderen Ein- und Zufahrten im Zuge der Ortsdurchfahrt neue Konfliktpotentiale zwischen dem Kraftfahrzeug- und Radverkehr zu erwarten, weil die baulichen Gegebenheiten und Sichtverhältnisse das gegenseitige Erkennen erschweren. Wenn Fahrverkehr ausnahmsweise auf Gehwegen zugelassen werden soll, sind die Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) für benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen zu beachten und analog anzuwenden. Nach der VwV-StVO beträgt die Mindestbreite von gemeinsamen Geh-/Radwegen innerorts 2,50 m. Voraussetzung für die Freigabe von Radverkehrsanlagen in der Gegenrichtung innerorts ist eine Breite der Radverkehrsanlage von mindestens 2,00 m, in der Regel 2,40 m. Diese Breiten sind in der in Rede stehenden Ortsdurchfahrt nicht vorhanden. Dass diese Mindestbreite nach Angaben der Petenten nur geringfügig unterschritten werde, beseitigt nicht die Unzulässigkeit der Anordnung eines kombinierten Geh-/Radweges in der in Rede stehenden Örtlichkeit.

Die vorhandene Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn entspricht, insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Schwerlastverkehrsaufkommens den Vorgaben. Auch das Unfallgeschehen in der Ortsdurchfahrt gibt keinen Anlass dazu, die Radverkehrsführung auf der Fahrbahn im Mischverkehr infrage zu stellen. In den letzten drei Jahren ereigneten sich insgesamt fünf Verkehrsunfälle, bei denen jedoch nur in einem Fall ein Radfahrer beteiligt war. Dieser Unfall ereignete sich aufgrund einer Vorfahrtverletzung durch einen Kraftfahrer.

Im Übrigen plant der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, die nach Feststellung der Bezirksregierung zu entfernenden Nasen im Zusammenhang mit einer Deckenerneuerung und der Anpassung des Fahrbahnquerschnitts an die aktuellen Planungsrichtlinien in Abstimmung mit der Stadt zu beseitigen. Um bis zum Rückbau der Nasen eine mögliche Verkehrsgefährdung aufgrund von schlechter Erkennbarkeit, insbesondere bei Dunkelheit zu minimieren, wurden die Sichtkanten der in die Pflasterinnen ragenden Nasen in Fahrtrichtung weiß eingefärbt.

17-P-2022-27323-00Besoldung der Beamten
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über sämtliche Anliegen des Petenten unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des Ministerium der Justiz, von der der Petent eine Kopie erhält, sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-27347-00Straßenverkehr

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Bereich der Kreuzung B 525/B 474 sind keine Seitenstreifen vorhanden. Sie beginnen bzw. enden in beiden Fahrtrichtungen ca. 200 m westlich des Knotens. Deshalb wären Radfahrende hier gezwungen, auf der Fahrbahn im Mischverkehr zu fahren. Zudem müsste der Radverkehr in Fahrtrichtung Ost am Ende des Seitenstreifens abrupt auf die Fahrbahn einschwenken. Angesichts der starken Verkehrsbelastung der B 525 von über 10.500 Kfz/24h und einem sehr hohen Schwerverkehrsanteil von über 1.100 Kfz/24h wäre Radverkehr im Zuge der B 525 mit einem erheblichen Verkehrssicherheitsrisiko verbunden. Allein dieser Tatbestand stellt bereits eine besondere Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 9 S. 3 Straßenverkehrs-Ordnung dar, mit der die Anordnung des Verkehrsverbots für Fahrräder gerechtfertigt ist.

Hinzu kommt, dass die westlich des Knotens B 525/B 474 vorhandenen Seitenstreifen mit Breiten von 1,80 m bis maximal 2,00 m eher schmal sind und von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Großraum- und Schwertransporten mitbenutzt werden. Zudem befinden sich die Lichtsignalanlagen (LSA) im Zuge der B 525 aufgrund der hohen Verkehrsbelastung bereits im derzeitigen Zustand am Rande ihrer Kapazitätsgrenzen. Bei einer Berücksichtigung des Radverkehrs und den damit einhergehenden längeren Räumzeiten würde sich die Leistungsfähigkeit der einzelnen LSA erheblich verschlechtern, was zu verkehrsfördernden Rückstauungen und Auffahrunfällen führen kann.

Das Verbot für den Radverkehr wurde aus den vorgenannten Verkehrssicherheitsgründen angeordnet und nicht ausschließlich aufgrund der gelegentlichen Mitbenutzung der Seitenstreifen durch Großraum- und Schwertransporte.

Aufgrund der dargelegten Gründe ist die Entscheidung der Stadt als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, das Verkehrsverbot für den Radverkehr im angesprochenen Abschnitt der B 525 aufrechtzuerhalten, ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Dies gilt umso mehr, da dem Radverkehr im angesprochenen Bereich geeignete und verkehrssichere Alternativrouten zur Verfügung stehen. So sind entlang des Straßenzugs B 474/K 46 gesonderte Radverkehrsanlagen vorhanden. Im Vergleich zu einer direkten Verbindung über die B 525 beträgt der Umweg hier ca. 1,3 km. Bei einer Benutzung der südlich der B 525 gelegenen Wirtschaftswege fällt der Umweg noch kürzer aus.

17-P-2022-27348-00Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Aussetzung der Schulpflicht angesichts der bestehenden Rechtslage nicht möglich ist. Dass allgemeine Schulpflicht besteht, ist in Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung NRW festgeschrieben. Diese verfassungsrechtlich verankerte allgemeine Schulpflicht, die die Pflicht zum Schulbesuch einschließt, dient der Umsetzung des Anspruchs aller Kinder auf Erziehung und Bildung (vgl. Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ebenso ist ein freies Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Eine individuelle Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht kann jedoch ausnahmsweise und befristet erfolgen. Zum Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler oder Haushaltsangehöriger hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) entsprechende Vorgaben für eine Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht den Schulen mit Schulmail vom 03.08.2020 übermittelt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27349-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Es handelt sich um eine kommunale Schulträgerangelegenheit. Sowohl die Bildung einer Mehrklasse als auch die dauerhafte Zügigkeitserhöhung kann nur durch den Schulträger beschlossen werden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt G. als Schulträger beschlossen hat, zum Schuljahr 2022/2023 keine Mehrklasse an dem in Rede stehenden Gymnasium zu bilden. Eine Überprüfung etwaiger getroffener Beschlüsse durch die zuständige Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde ist auf die Rechtmäßigkeit beschränkt. Ein weitergehendes Tätigwerden der Bezirksregierung oder des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) ist aufgrund der klaren Zuständigkeitsregelungen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der klaren Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Der Landesregierung (MSB) werden daher keine weitergehenden Maßnahmen empfohlen.

17-P-2022-27351-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Familie, aserbaidschanische Staatsangehörige, nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist.

An die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde (ABH) gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes (AsylG) gebunden. Das Klageverfahren zur Ablehnung des letzten Asylfolgeantrags vom 05.11.2021 ist derzeit noch anhängig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechtes sind derzeit nicht erfüllt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG an den Petenten scheidet in erster Linie an der mangelnden Lebensunterhaltssicherung nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG. Den Angaben der Landesregierung zufolge geht der Petent seit Juni 2021 keiner Beschäftigung mehr nach. Für die Petentin liegen ebenfalls keine Beschäftigungsnachweise vor.

Ferner kann mit den vorgelegten ärztlichen Unterlagen keine Reiseunfähigkeit des Petenten nachgewiesen werden. Gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG besteht insofern grundsätzlich die gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung des Petenten gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Im Übrigen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass ein Verfahren vor der Härtefallkommission des Landes NRW anhängig war. Mit Datum vom 11.05.2022 teilte die Härtefallkommission mit, dass sie sich nicht dazu Lage sehe, zu dem vorgetragenen Sachverhalt ein Ersuchen abzugeben. Allerdings würde sie es begrüßen, wenn bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die vorhandene Aufenthaltszeit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG erneut geprüft werden würde. Dieses Vorgehen wird vom Petitionsausschuss unterstützt.

Sollten die Petenten eine Beschäftigung aufnehmen und mit dem erzielten Einkommen zumindest überwiegend den Lebensunterhalt der Familie sichern können, käme also die erneute Prüfung der Erteilungsvoraussetzung für § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Betracht. Neben einer Lebensunterhaltssicherung wären in diesem Zusammenhang auch alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen durch die Petenten nachzuweisen.

Der Ausschuss rät den Petenten daher, eng mit der ABH zusammenzuarbeiten, eine Beschäftigung aufzunehmen und alle notwendigen Unterlagen dort einzureichen. Gleichzeitig bittet er die zuständige ABH, die Petenten diesbezüglich zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI)

weitere Maßnahmen zu empfehlen. Das MKFFI wird jedoch gebeten, über den Fortgang in dieser Petition zu berichten und den Ausschuss über das Ergebnis des Klageverfahrens zu informieren.

17-P-2022-27410-00

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich anhand der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 26.04.2022, von der die Petentin eine Kopie erhält, eingehend mit den Themenbereichen der vorliegenden Petition beschäftigt.

Er nimmt Kenntnis von den Begehren der Petentin und teilt die Ansicht der besonderen Bedeutung der Energiepreise für die Gesellschaft und die Wirtschaft und sieht die Notwendigkeit, Entlastungen vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss sieht die Landesregierung aufgrund der bereits eingeleiteten umfassenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen auf Ebene des Bundes und der EU in diesen Bereichen auf dem Weg, dem Petitionsbegehren zu entsprechen. Insbesondere die geforderte Abschaffung der EEG-Umlage befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren.

17-P-2022-27468-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Nach § 48 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Tagesordnung fest und hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Ein gesetzlicher Anspruch eines einzelnen Ratsmitglieds zur verpflichtenden Aufnahme eines Tagesordnungspunktes besteht damit nicht. Sofern die in § 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Geschäftsordnung keine darüber hinausgehenden Vorgaben macht,

obliegt es der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, ob auf Antrag ein Vorschlag eines nicht nach § 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW antragsberechtigten Personenkreises oder einer Person, beispielsweise eines einzelnen Ratsmitgliedes, in die Tagesordnung aufgenommen wird.

In seiner Geschäftsordnung kann der Rat einer jeden Kommune also festlegen, ob auch ein Vorschlag eines Einzelratsmitglieds oder anderer Gruppen verpflichtend in die Tagesordnung aufzunehmen ist. Eine solche Erweiterung des Vorschlagsrechts ist rechtlich zulässig.

Soweit der Petent neben dem Anspruch auf Aufnahme seines Vorschlags in die Tagesordnung auch die Diskussion mit Abstimmung im Rat begehrt, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass § 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW den Antragstellerinnen und Antragstellern lediglich einen Anspruch auf Aufnahme des Vorschlags in die Tagesordnung zugesteht. Ein Recht auf eine sich anschließende Sachdebatte (mit Abstimmung) besteht nicht.

Dem Petenten steht es frei, weitere Ratsmitglieder zur Unterstützung seiner Vorschläge oder auch dafür, eine mögliche Änderung der Geschäftsordnung des Rates zu seinen Gunsten zu erreichen, zu gewinnen. Der Petitionsausschuss sieht jedoch keinen Anlass, auf eine Änderung der Gemeindeordnung im Sinne des Petenten hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss sieht daher auch davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27502-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und stellt fest, dass dem Antrag der Petentin auf Zurückstellung ihrer Kinder vom Schulbesuch für das Schuljahr 2022/2023 entsprochen wurde.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin zum Erfolg verholfen werden. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

17-P-2022-27529-00Sozialhilfe

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da die Vorgehensweise des Jobcenters nicht zu beanstanden ist.

Die Petenten beziehen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II), so dass das Jobcenter zuständig für die Bewilligung der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls von Umzugskosten ist.

Nachdem die Petenten ab November 2021 aufgrund Schimmelbefalls in ihrer jetzigen Wohnung das Jobcenter um Hilfe bei der Wohnungssuche gebeten haben, wurden sie über das Umzugsverfahren und die geltenden Angemessenheitsgrenzen informiert.

Das Jobcenter konnte aufgrund eines fehlenden Mietangebots bislang weder eine Zusicherung zum Umzug nach § 24 Abs. 4 SGB II erteilen noch eine Kostenübernahme für einen Umzug nach § 24 Abs. 6 SGB II gewähren.

Da ein Mietangebot zwingend erforderlich ist, wird den Petenten nahegelegt, zeitnah ein Mietangebot beim Jobcenter einzureichen.

Im Übrigen ist das Jobcenter nicht für die Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Vermittlung von Wohnraum zuständig. Die Petenten sind vom Jobcenter an andere soziale Dienste verwiesen worden und haben hierfür eine Übersicht von Adressen zugeschickt bekommen, bei denen hinsichtlich freier Wohnungen angefragt werden kann. Damit ist das Jobcenter seiner Beratungspflicht ausreichend nachgekommen.

17-P-2022-27558-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen Rechtslage sieht er jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern).

17-P-2022-27561-00Krankenversicherung
Einkommensteuer

Der Petent beanstandet, dass die AOK Rheinland/Hamburg der Beitragsbemessung für die Zeit vom 01.09.2016 bis 29.12.2017 einen fehlerhaften und im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens beanstandeten Einkommensteuerbescheid zugrunde legt, und die daraus berechneten Beiträge ggf. auch im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens einzuziehen beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) die Berechnung der Beiträge durch die AOK Rheinland/Hamburg ordnungsgemäß erfolgte. Dem Antrag auf Stundung der Beiträge für die Zeit vom 01.06.2016 bis 29.12.2017 aufgrund des derzeit noch anhängigen Verfahrens vor dem Finanzgericht hat die AOK ausweislich des Beitragsbescheides vom 14.02.2022 entsprochen. Damit wurde dem Begehren des Petenten vollumfänglich entsprochen.

Hinsichtlich der erbetenen Überprüfung der Bearbeitung Steuerangelegenheit des Petenten durch das Finanzamt Düsseldorf-Süd erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen. Der Ausschuss sieht in dieser Angelegenheit keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-27562-00Rechtspflege
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petition begehrt, die Regelung des § 3 Abs. 6 Kirchengesetz, wonach eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter nicht zulässig ist, zu „modifizieren“. Der Petent verfügt über eine Vorsorgevollmacht für seine seit fast 20 Jahren an Demenz erkrankte Ehefrau. Für diese hat er beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Kirchengesetz gestellt, welcher mit Hinweis auf § 3 Abs. 6 des Kirchengesetzes abgelehnt worden ist. Der Petent äußert sein Unverständnis über diese Gesetzesregelung, durch die er seine Frau „praktisch entmündigt“

sieht. Die Vorschrift sei diskriminierend und nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) bestimmt in § 3 Absatz 1, dass die Austrittserklärung mündlich oder schriftlich abgegeben werden kann. Ergänzend stellt Absatz 6 klar, dass eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter nicht zulässig ist.

Diese Klarstellung ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei dem Recht, aus einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auszutreten, um ein höchstpersönliches Recht handelt. Höchstpersönliche Rechte sind derart eng mit der Person ihres Rechtsträgers verknüpft, dass sie nicht übertragen werden können. Daher scheidet eine Bevollmächtigung zum Kirchenaustritt ebenso aus wie eine Bevollmächtigung zur Testamentserrichtung oder zur Eheschließung.

Der Petitionsausschuss hat erkannt, dass eine Gesetzesänderung, wie vom Petent offenbar begehrt, aus diesen Gründen nicht angezeigt ist. Da die angegriffene Vorschrift nur klarstellender Natur ist, würde im Übrigen auch eine Streichung des Absatzes 6 nichts daran ändern, dass es sich beim Kirchenaustritt um ein höchstpersönliches Recht handelt, das sich einer Bevollmächtigung entzieht.

Eröffnet ist aber durch § 2 Absatz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes in Ansehung dieses Rechtscharakters die Erklärung des Kirchenaustritts durch eine dritte Person nur für den Fall einer bestehenden Geschäftsunfähigkeit für den gesetzlichen Vertreter. In diesen Fällen bedarf es der Genehmigung des Betreuungsgerichts, sofern der gesetzliche Vertreter ein Betreuer oder Pfleger ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, sich vor diesem Hintergrund unter Nachweis des aktuellen Gesundheitszustandes seiner Ehefrau an das Betreuungsgericht beim Amtsgericht zu wenden. Für den Fall einer möglicherweise nicht mehr vorliegenden Geschäftsunfähigkeit seiner Ehefrau kann die Einrichtung eines Betreuungsverfahrens für den Aufgabenbereich des Kirchenaustrittsverfahrens angeregt sowie in der Folge möglicherweise die Genehmigung der Kirchenaustrittserklärung im Rahmen des Betreuungsverfahrens beantragt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerpräsident; Ministerium der Justiz), die für das Kirchenaustrittsverfahren zuständigen Amtsgerichte dafür zu sensibilisieren, dass künftig besser auf die eventuell bestehende Hilfsmöglichkeit einer Betreuungsanregung im Rahmen des § 2 Absatz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes hingewiesen wird.

17-P-2022-27563-00

Schulen

Das Anliegen des Petenten wurde geprüft.

Es wird keine Möglichkeit gesehen, dem Begehren des Petenten nach weiteren Anpassungen bei der Wochenstundenzahl der Lehrkräfte, der Klassenfrequenzgröße sowie der erweiterten Schulleitung an Realschulen und Hauptschulen abzuweichen. Eine grundsätzliche Anpassung wie vom Petenten gewünscht bedarf bildungs- und finanzpolitischer Leitentscheidungen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 05.05.2022.

17-P-2022-27564-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl das Umgangs- als auch das Sorgerechtsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27569-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Jugendamt in dem der Petition zugrundeliegenden hochstrittigen Elternkonflikt durch Gesprächs- und Unterstützungsangebote erfolglos bemüht hat, zum Wohle des Kindes zwischen der Petentin und dem Kindesvater zu vermitteln und Lösungen für den begleiteten Umgang der Petentin mit dem Kind zu finden.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Der Petentin und dem Kindesvater wird angeraten, sich im Interesse des gemeinsamen Kindes zukünftig kooperativ zu zeigen und Unterstützungsangebote anzunehmen.

17-P-2022-27570-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent führt aus, er könne sich nur zweimal im Jahr mit einer Auffrischungsimpfung versehen lassen, da er unter einer chronischen Erkrankung leide, die eine Auffrischungsimpfung zu anderen Zeitpunkten verhindere. Aufgrund der 2G+-Regelung gingen ihm 30 Minuten seiner Lebenszeit für die Testvornahme verloren.

Die Petition hat sich zwischenzeitlich inhaltlich erledigt, da ein 2G+-Erfordernis in Nordrhein-Westfalen nicht mehr besteht.

Als dies noch bestand, lagen hierfür infektiologische Gründe vor. Die besonders infekti-

und übertragungsrelevanten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens waren nur unter 2G+-Bedingungen zugänglich. Hierbei konnte das grundsätzlich notwendige Testerfordernis in bestimmten Bereichen durch eine Auffrischungsimpfung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich in allen Bereichen ein zusätzliches Testerfordernis bestand, sodass der Petent nicht besonders betroffen war im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung.

17-P-2022-27730-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27734-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Schulen

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Ein freies Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. ein Wahlrecht zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kommt nicht in Betracht.

Die getroffenen Maßnahmen des Infektionsschutzes werden laufend auf der Grundlage der aktuellen epidemiologischen Situation im Hinblick auf die Schutzwirkung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls auch kurzfristig angepasst.

Umfassende Informationen zum Infektionsgeschehen - auch auf kommunaler Ebene - stehen bereits öffentlich zur Verfügung.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 25.04.2022.

17-P-2022-27865-00

Rechtspflege
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen. Es wird der Petentin empfohlen, die Entscheidung des Gerichts abwarten und ggfs. Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen.

17-P-2022-27872-00

Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 10.05.2022.

17-P-2022-27876-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Petition befasst sich zwar zunächst mit dem Infektionsschutzgesetz des Bundes, richtet sich aber im Ergebnis gegen im Dezember 2021 geltende Corona-Regeln für Kirchen und Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen. Religiöse Veranstaltungen unterliegen nach der Wahrnehmung der Petentin keinerlei oder nur geringeren Beschränkungen und würden nicht kontrolliert.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Petition bezieht sich auf einen Regelungszustand, der im Dezember letzten Jahres galt. Mittlerweile gelten weder für weltliche noch für religiöse Veranstaltungen besondere Schutzmaßnahmen nach der Coronaschutzverordnung.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung.

17-P-2022-27880-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft und festgestellt, dass die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde rechtlich nicht zu bestanden ist.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist eine erfolgreiche Absolvierung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zwingend erforderlich, um die Fahrerlaubnis neu erhalten zu können.

Sofern der Petent seine Fahrerlaubnis wieder erlangen möchte, wird ihm empfohlen, einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis beim Kreis einzureichen. Dieser Antrag würde dann vom Kreis geprüft und beschieden werden. Im Zuge des Verfahrens zur Neuerteilung wäre seine Fahreignung durch eine aktuelle medizinisch-psychologische Untersuchung nachzuweisen, die durch die Fahrerlaubnisbehörde angeordnet werden würde. Nach den oben dargelegten gesetzlichen Vorgaben der FeV ist eine erfolgreiche Absolvierung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zwingend erforderlich, um die Fahrerlaubnis neu erhalten zu können.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme vom Ministerium für Verkehr vom 05.03.2022.

17-P-2022-27896-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft und festgestellt, dass das Vorgehen des Land schaftsverbands der Rechtslage entspricht.

Pauschale Regelungen zur Ermöglichung von Heimarbeit bestehen vor dem Hintergrund des Zwecks der Werkstattleistung als Eingliederungsleistung mit einem definierten Leistungs-

umfang nicht. Insofern entscheiden Landschaftsverbände als zuständige Leistungsträger nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls.

Den Petenten wird empfohlen, zunächst das Widerspruchsverfahren abzuwarten. Sofern individuelle Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatträumlichkeiten erforderlich machen, sollten diese, sofern nicht schon geschehen, gegenüber dem Landschaftsverband glaubhaft gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2022-27976-00

Beamtenrecht

Die Petentin kritisiert die Entscheidung des zuständigen Schulamtes, ihr - als ehemalige Lehrkraft - keine Beschäftigung im Rahmen des Landesprogramms „Ankommen und Aufholen“ anzubieten. Sie sieht hierin eine Diskriminierung ihrer Person.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung, von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Ein diskriminierendes Verhalten gegenüber der Petentin ist nicht festzustellen. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, sich beim Schulamt oder bei der oberen Schulaufsicht nach Beschäftigungsmöglichkeiten zu erkundigen und sich entsprechend beraten zu lassen.

Die Petition ist damit erledigt.

17-P-2022-27977-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent beklagt, ihm sei das Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der U-Bahn im Wege einer Ordnungswidrigkeit vorgeworfen worden, obwohl er durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer Maske befreit gewesen sei.

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petent vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Ob der Lebenssachverhalt das Verhängen eines Bußgeldes rechtfertigt, kann nach vollständiger Sachverhaltsaufklärung nur durch ein Gericht entschieden werden.

Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung.

17-P-2022-27991-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten, den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Er sieht nach der Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, dem Ministerium für Verkehr Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Entscheidung der Gemeinde T., das Baumbest nicht entfernen zu wollen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

17-P-2022-27996-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die von dem Petenten vorgetragene Sachverhalte unterrichtet. Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Probleme des Petenten mit den Mitarbeitern in einem Gespräch geklärt werden konnten. Es wurde geklärt, dass die Mitarbeiter die Lebensmittel der Patienten nicht verwenden, sondern angehalten werden, Lebensmittel unter Hygienegesichtspunkten nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums eventuell zu entsorgen. Die Verpflegung der Mitarbeiter wird über eine Frühstückskasse auf der Station finanziert und Waren werden nicht im Rahmen der Patientenbestellungen mitbestellt.

Tatsächlich ist es versehentlich und einmalig zur Weitergabe der privaten Adressen von Patienten gekommen. Dies wurde mit den betroffenen Patienten besprochen, die Mitarbeiter der Klinik haben sich für diesen Vorfall entschuldigt. Entgegen der Darstellung des Petenten gibt es kein generelles Verbot, Deutschrap zu hören. Im Einzelfall entscheidet die Klinik, wenn Texte nicht förderlich für die Therapie sind.

Die Pflegevisite konnte mangels Behandlungsmotivation des Petenten nicht stattfinden und deswegen auch nicht nachgeholt werden. Alle pflegerischen Maßnahmen wurden hingegen regelmäßig angeboten. Da der Petent sich krankmeldete, mussten während dieser Zeit alle Angebote für ihn ausgesetzt werden.

Der Ausschuss stellt klar, dass es kein generelles Verbot von Kopfbedeckungen gibt. Die Distanzierung von etwaiger „Szene-Kleidung“ wird jedoch empfohlen. Anrufe bei Frauen außerhalb der Klinik sind erlaubt.

Der Klinik sind keine Unregelmäßigkeiten bei den Besuchen bekannt.

Die Mitarbeitenden können aus organisatorischen und Sicherheitsgründen keine Bestellungen für den Petenten tätigen. Er hat jedoch die Möglichkeit, Bekleidung über eine Firma, die vor Ort Kleidung verkauft, zu beziehen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten mit der Verlegung ein therapeutischer Neuanfang ermöglicht werden sollte und derzeit jedoch erneut ein gerichtliches Verfahren zur Beendigung der Unterbringung des Petenten anhängig ist.

17-P-2022-28003-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

17-P-2022-28017-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Kindergartenwesen

Der Petent bittet um Überprüfung der Teststrategie für die Kindertageseinrichtungen in Düsseldorf ab dem 07.02.2022.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) hat die präventive Testung von Kindern und auch die Kostenbeteiligung an den PCR-Pool-Tests eingestellt. Landesrechtliche Regelungen zum PCR-Pool-Testverfahren in Bezug auf die Kindertagesbetreuung ergaben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass für Maßnahmen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung.

17-P-2022-28022-00

Straßenbau

Nach Prüfung der Eingabe des Petenten stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Stadt eine Machbarkeitsstudie zum Bau einer Osttangente in dem in Rede stehenden Stadtteil erstellen lassen hat.

Es ist nun Sache der Stadt, darüber zu entscheiden, ob sie auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie ihre Überlegungen dahingehend konkretisiert, in einen Planungsprozess zur Realisierung einer Osttangente einzusteigen.

Die Überlegungen und Planungen der Stadt finden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit statt, die Ausdruck ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts ist.

Der für die kommunale Straßenbauförderung zuständigen Bezirksregierung liegt bisher noch keine Anmeldung zur Förderung aus den für den kommunalen Straßenbau bereitstehenden Haushaltsmitteln des Landes vor, sodass keine Aussage zur etwaigen Förderfähigkeit einer Osttangente möglich ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen in der Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt zu empfehlen.

17-P-2022-28043-00

Rentenversicherung Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrundeliegenden Petition umfassend geprüft.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Vorgehens der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht der Petitionsausschuss des Landtags, sondern der des Deutschen Bundestages zuständig ist, an den die Petition bereits überwiesen wurde.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder ein Fehlverhalten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland konnten nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Da die medizinischen Gutachten lediglich von einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Petenten von unter drei Stunden im zuletzt ausgeübten Beruf als Vermessungstechniker ausgehen, besteht lediglich ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurde hingegen eine Leistungsfähigkeit von mehr als sechs Stunden prognostiziert. Für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung dürfte hier jedoch lediglich eine Leistungsfähigkeit von unter drei Stunden bestehen.

Die derzeitige Kürzung der Berufsunfähigkeitsrente ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, da ein paralleler Anspruch auf Arbeitslosengeld auf diese anzurechnen ist. Dass die Deutsche Rentenversicherung Rheinland die medizinischen Gutachten erst nach Anforderung des Petenten übersandt hat, ist außerdem aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Es gibt kein Gesetz, das Behörden zur automatischen Herausgabe von Akteninhalten verpflichtet. Vielmehr ist dies zu beantragen.

Der Petitionsausschuss bedauert die Einstellung der Arbeitslosengeldzahlung durch die BA im Januar 2022. Leider ist diese fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt habe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die BA mit Schreiben vom 3. Februar 2022 auf diesen Irrtum hingewiesen wurde und der Petent eine Durchschrift von diesem erhielt.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des derzeit laufenden Widerspruchsverfahrens abzuwarten. Vor dem Hintergrund eines möglichen Klageverfahrens weist der Petitionsausschuss den Petenten auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe hin. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob diesbezüglich Anspruch besteht.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein entgegengebrachtes Vertrauen und

wünscht ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute. Gleichzeitig bittet er die Landesregierung (MAGS), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

17-P-2022-28061-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Er schließt sich der Aufforderung an die Petenten an, den regelmäßigen Schulbesuch ihres Sohnes sicherzustellen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-28076-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis.

Nach Aufklärung des Sachverhalts wurde festgestellt, dass es sich nicht nur um eine reine Änderungsschneiderei gehandelt hat. Dann wäre kein Verstoß feststellbar, da reine Dienstleistungsbetriebe wie eine Änderungsschneiderei oder auch eine Reinigung keinen Zugangsbeschränkungen unterlagen; hier galt lediglich die Maskenpflicht.

Da jedoch in dem konkreten Ladenlokal auch der Handel mit Kleidung betrieben wird, lag bei fehlender Kontrolle des Zugangs ein Verstoß gegen den seinerzeitigen § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Coronaschutzverordnung a. F. vor, der mit einem Bußgeld auch in der festgesetzten Höhe geahndet werden konnte.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt, die Höhe des Bußgelds zu überdenken, da es unter Umständen existenzbedrohend sein könnte.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten abhelfen zu können.

17-P-2022-28112-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten bemängeln die Zusammenlegung der Außenstellen der Bezirksregierung Köln in Aachen und Bonn in Köln.

Aktuell ist die Bezirksregierung Köln an den drei größeren Standorten Köln, Aachen sowie Bonn vertreten. Die genannten Liegenschaften stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und werden vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) an die Bezirksregierung Köln vermietet.

Die Mietverträge für die Standorte in Aachen und Bonn wurden zum 31.12.2023 gekündigt. Als Ersatz hierfür wurde nach Durchführung einer Markterkundung ein modernes Bürogebäude in Köln von einem privaten Anbieter angemietet.

Um die Auswirkungen des Umzugs an den neuen Standort für betroffene Beschäftigte zu mildern hat die Bezirksregierung Köln eine Arbeitsgruppe zu Erarbeitung von sozialen Abmilderungsmaßnahmen eingerichtet. Ziel aller Maßnahmen ist es, die vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten und die Aufgabenerledigung zu optimieren. In die Erarbeitung der Vorschläge wurde das gesamte Haus (über Stellvertreterinnen und Stellvertreter) eingebunden. Die entsprechende Arbeitsgruppe, die sich aus den Querschnittsdezernaten und Beschäftigten, Mitgliedern des Personalrats, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung zusammensetzt, hat Ende April einen Vorschlag für Abmilderungsmaßnahmen für die vom Umzug besonders betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. So sollen etwa besonders vom Umzug betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, die Telearbeit bis auf 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit aufzuweiten. Darüber hinaus soll im Einzelfall geprüft werden können, ob die Telearbeit auf bis zu 100 % ausgeweitet werden kann.

Nach einer Erörterung unter Beteiligung der Petenten und Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung und der Landesregierung (Ministerium des Innern) ist der Petitionsausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass die Informationspolitik, insbesondere hinsichtlich

des Wechsel der Aachener Belegschaft zum Kölner Standort der Bezirksregierung, nicht glücklich war.

Berücksichtigt werden muss überdies, dass das Land noch eigene Liegenschaften im Gebäudekomplex an der Zeughausstraße besitzt, die schon seit mehr als 10 Jahren sanierungsbedürftig sind und nicht mehr genutzt werden (Gartentrakt). Das Land zahlt für diese nicht mehr nutzbaren Mietflächen weiterhin den Mietzins und bekommt dafür Ersatzmietflächen zur Verfügung gestellt. Der nun vollzogene Abschluss des Mietvertrages über Büroräume mit einem privaten Immobilienanbieter wirft daher in wirtschaftlicher Hinsicht noch einige Fragen auf. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium des Innern), ihm die Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie das Konzept der Bezirksregierung Köln für die Anmietung des neuen Gebäudekomplexes zur Verfügung zu stellen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern). Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

17-P-2022-28117-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass zur Person der Petentin keine ausreichenden Informationen vorliegen, so dass eine Stellungnahme zum Petitionsbegehren nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28120-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Von Seiten der Stadt ist ein stadtweites Maßnahmenpaket zum Schutz der besonders belasteten Straßen und der Bevölkerung in den Wohngebieten angeordnet worden. Diese Verkehrsverbote, die nicht auf den

ausgewiesenen Umleitungsstrecken angeordnet wurden, tragen der besonderen Situation in Lüdenscheid Rechnung. Hierzu zählt auch ein Lkw-Durchfahrtsverbot auf der Heedfelder Straße mit dem Verkehrszeichen 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) und dem Zusatzzeichen 1026-35 (Lieferverkehr frei) der Straßenverkehrs-Ordnung.

Um eine zusätzliche Entlastung der Bewohner von Lüdenscheid zu erhalten, wurden noch weitere Maßnahmen durchgeführt:

- Die Autobahn GmbH hat zur Entlastung der Region großräumige Umfahrungen der A 45 über die A 1, A 3 und die A 4 sowie über die A 7 und A 44 umgesetzt. Die wegweisende Beschilderung wurde entsprechend angepasst.
- Das Ministerium für Verkehr hat die erhebliche Verkehrszunahme im Stadtgebiet Lüdenscheid zum Anlass genommen, die relevanten Navigationsdienstleister anzuschreiben und zu bitten, die Sperrung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ortsfremde Fahrzeuge die Region nicht zusätzlich belasten.
- Die vor Ort ausgewiesene Bedarfsumleitung (U 16 und U 39) zwischen den Anschlussstellen Lüdenscheid-Nord und Lüdenscheid wurde umgehend deutlicher beschildert. Die Ampelsteuerungen und Verkehrsführungen wurden angepasst, um einen möglichst optimalen Verkehrsablauf zu gewährleisten.
- Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat in der Region viele Baustellen vorzeitig abgeschlossen oder zeitlich verschoben, um möglichst keine zusätzlichen Verkehrsbeeinträchtigungen auf den klassifizierten Straßen in der Region in Anbetracht der jetzigen Situation zeitnah aufgehoben werden können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28127-00

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Er hat festgestellt, dass zur finanziellen Entlastung einkommensschwacher Haushalte aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt werden soll. Dies gilt für Wohngeldbeziehende, für mit Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Das Heizkostenzuschussgesetz, das sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, soll am 01.06.2022 in Kraft treten.

Grundvoraussetzung für den geplanten einmaligen Heizkostenzuschuss ist die Bewilligung einer der vorgenannten Leistungen in mindestens einem der Monate Oktober 2021 bis März 2022.

Der einmalige Heizkostenzuschuss wird allen Anspruchsberechtigten von Amts wegen geleistet. Das heißt, dass kein gesonderter Antrag erforderlich ist.

17-P-2022-28133-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, da die Umsetzung der Soforthilfe des Bundes durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht zu beanstanden ist.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme vom 04.05.2022.

17-P-2022-28135-00

Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Meldebehörde D. die Petentin mittlerweile

kontaktiert hat, um eine Terminvereinbarung für die Anmeldung ihres Vaters zu treffen bzw. der zwischenzeitlich beauftragten Betreuerin die Terminabsprache zu ermöglichen. Dem Anliegen der Petentin konnte damit bereits Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28148-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Aussetzung der Präsenzpflicht angesichts der bestehenden Rechtslage nicht möglich ist. Dass allgemeine Schulpflicht besteht, ist in Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung NRW festgeschrieben. Diese verfassungsrechtlich verankerte allgemeine Schulpflicht, die die Pflicht zum Schulbesuch einschließt, dient der Umsetzung des Anspruchs aller Kinder auf Erziehung und Bildung (vgl. Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ebenso ist ein freies Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Eine individuelle Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht kann jedoch ausnahmsweise und befristet erfolgen. Zum Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler oder Haushaltsangehöriger hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) entsprechende Vorgaben für eine Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht den Schulen mit Schulmail vom 03.08.2020 übermittelt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28149-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) das Verhalten der AOK Rhein-land/Hamburg nicht zu beanstanden ist. Dem Petenten steht die Möglichkeit zu, sein Begehren auf dem Klageweg weiter zu verfolgen, sofern der Widerspruchsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

Sofern der Petent die vorgeschlagenen vorrangigen ambulanten Leistungen in Anspruch nimmt und hierdurch keine Besserung des Gesundheitszustandes erzielt werden kann, besteht zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der erneuten Antragstellung auf Leistungen zur ambulanten/stationären Rehabilitation.

17-P-2022-28154-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-28157-00

Kindergartenwesen

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent fordert im Rahmen einer Sammelpetition die nordrhein-westfälische Regierung zur Ausgleichszahlung auf, um den Eltern die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGS mindestens seit Februar 2021 zurückzuerstatten sowie eine Anpassung der laufenden Elternbeiträge.

In Nordrhein-Westfalen wurden die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kommunen im Jahr 2020 für 2 Monate vollständig und für zwei Monate zur Hälfte erstattet. Für Januar 2021 erfolgte eine weitere vollständige Erstattung. Für viele Familien gab es auch in der Zeit von Februar bis

Anfang Juni 2021 noch Einschränkungen bei der Kindertagesbetreuung. Es erfolgte eine weitere Elternbeitragsersatzung von 2,5 Monaten für den Zeitraum Februar bis Mai 2021.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in Nordrhein-Westfalen inzwischen die letzten beiden Jahre vor der Einschulung für alle Kinder in der Regel beitragsfrei sind. Für die OGS und weitere Betreuungsangebote wurden die Elternbeiträge zur Entlastung der Familien gemäß Erlass im Jahr 2021 für den Monat Januar vollständig und für den Zeitraum von Februar bis Mai 2021 für zweieinhalb Monate zurückerstattet. Land und Kommunen teilen sich den Ausfall hälftig.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und Ministerium für Schule und Bildung) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

17-P-2022-28161-00

Versorgung der Beamten

Die Petentin moniert, dass Pensionären die im Rahmen des Tarifergebnisses vereinbarte Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro verwehrt bleibt.

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

17-P-2022-28162-00

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Da keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder ein Fehlverhalten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vorliegen, wird kein Anlass gesehen, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Mehrheit der medizinischen Gutachten ein Restleis-

tungsvermögen von sechs oder mehr Stunden beim Petenten prognostiziert, sodass kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht. Dieser existiert nur, wenn eine Person weniger als sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leistungsfähig ist.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten daher, das aktuell zwischen der Agentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen laufende Nahtlosigkeitsverfahren abzuwarten, in dessen Rahmen erneut eine medizinische Begutachtung erfolgen wird. Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass je nach Ergebnis des Gutachtens ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entstehen könnte.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAGS), ihm über den Ausgang des Nahtlosigkeitsverfahrens zu berichten.

17-P-2022-28168-00

Rechtspflege

Corona-/Covid-19-Pandemie

Da die Bitte oder Beschwerde trotz Aufforderung nicht ausreichend konkretisiert wurde, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

17-P-2022-28176-00

Landesplanung

Die Petition richtet sich gegen die zehnte Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD).

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage können keine Verstöße gegen geltendes Recht festgestellt werden. Die Petentin kann ihre Interessen im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens sowie der weiteren nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren wahrnehmen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei der zehnten Änderung des RPD über kein einziges konkretes Bauvorhaben entschieden wird. Vielmehr sollen mit dieser Änderung zunächst die planerischen Grundvoraussetzungen für die kommunale Bauleitplanung geschaffen werden. Vor der Entscheidung über mögliche Bauvorhaben im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist zunächst noch

Planungsrecht durch die Kommunen zu schaffen. Das heißt, dass zum Beispiel Änderungen der Flächennutzungspläne sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans vorzunehmen sind.

Da die Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen sind, steht es der Petentin frei, sich mit ihren Einwänden und Bedenken in die Verfahren einzubringen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28181-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerpräsident - MP) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MP vom 08.04.2022.

17-P-2022-28198-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einer Erörterung mit Petenten und Behördenvertretern wurde das Anliegen und die verschiedenen Argumente diskutiert.

Der Ausschuss muss mit Bedauern feststellen, dass dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verholfen werden kann. Der Sohn des Petenten besucht ab dem kommenden Schuljahr die weiterführende Schule. Im Anmeldeprozess konnte weder im ersten, noch im zweiten Durchgang dem Schulwunsch der Familie entsprochen werden. Grund war ein massiver Anmeldeüberhang an den entsprechenden Schulen. Als Auswahlkriterium zogen beide Wunschscherulen „Geschwisterkinder“ sowie ausgewogenes Geschlechterverhältnis und darüber hinaus das „Losverfahren“ heran. Die Verfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt, was von keiner Partei in Zweifel gezogen wurde. An beiden Schulen erhielt der Sohn des Petenten eine Absage, so wie 17 weitere Kinder nach zwei Anmelderunden zwei

Absagen erhalten haben. Daraufhin wurde dem Petent eine dritte Schule im Gemeindegebiet vorgeschlagen. Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist diese für das Kind in etwa einer Stunde zu erreichen. Die beiden Wunschscherulen wären fußläufig in gut einem Kilometer erreichbar gewesen.

Der Ausschuss kann die Enttäuschung des Petenten gut nachvollziehen. Die einschlägige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I in NRW sieht vor, dass die jeweilige Schulleitung bei Anmeldeüberhang nach Berücksichtigung eventueller Härtefälle eines oder mehrere der folgenden Kriterien heranziehen kann: Geschwisterkinder, ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen, ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache, Schulwege, Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule, Losverfahren.

Auch wenn das Kriterium Schulweg nicht simpel zu ermitteln ist, weil auch Wegebeziehungen und Straßenstrukturen und -kategorien zu betrachten sind, gibt der Ausschuss zu bedenken, dass neben der reinen Fahrzeit und den hieraus resultierenden Nachteilen auch die sozialen Kontakte aus Kindergarten und Grundschule in der Regel nicht gehalten werden können, neue soziale Kontakte über eine größere Entfernung aufgebaut und aufrechterhalten werden müssen. Aufgrund des fahrtbedingten langen Schultages bleibt davon abgesehen für Freizeitaktivitäten am Wohnort nur noch wenig Raum.

Andererseits erkennt der Ausschuss, dass die zugrunde liegenden rechtlichen Vorgaben das von den Schulen gewählte Verfahren zulassen und dass die Klassengrößen ausgefüllt sind. Einen vor allem zu berücksichtigen Härtefall, der sich von anderen Fällen deutlich unterscheidet, kann auch er in dem hier zu beurteilenden Sachverhalt leider nicht erkennen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in absehbarer Zukunft die Situation dahingehend entschärft werden soll, dass durch bauliche Maßnahmen neue Plätze für Schülerinnen und Schüler in dem fragten Stadtteil entstehen sollen. Er stellt fest, dass aktuell die betroffenen Schülerinnen und Schüler von kleineren Lerngruppen an einer Schule in der Nachbargemeinde profitieren können. Er erinnert den Petenten darüber hinaus an die Möglichkeit, auf einen Platz von der Warteliste einer der beiden Wunschscherulen zu hoffen. Dem Petenten und seiner Familie wünscht er alles Gute.

17-P-2022-28206-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einer Erörterung mit Petenten und Behördenvertretern wurde das Anliegen und die verschiedenen Argumente diskutiert.

Der Ausschuss muss mit Bedauern feststellen, dass dem Anliegen der Petentin nicht zum Erfolg verholfen werden kann. Der Sohn der Petentin besucht ab dem kommenden Schuljahr die weiterführende Schule. Im Anmeldeprozess konnte weder im ersten, noch im zweiten Durchgang dem Schulwunsch der Familie entsprochen werden. Grund war ein massiver Anmeldeüberhang an den entsprechenden Schulen. Als Auswahlkriterium zogen beide Wunschschulen „Geschwisterkinder“ sowie ausgewogenes Geschlechterverhältnis und darüber hinaus das „Losverfahren“ heran. Die Verfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt, was von keiner Partei in Zweifel gezogen wurde. An beiden Schulen erhielt der Sohn der Petentin eine Absage, so wie 17 weitere Kinder nach zwei Anmelderunden zwei Absagen erhalten haben. Daraufhin wurde der Petentin eine dritte Schule im Gemeindegebiet vorgeschlagen. Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist diese für das Kind in etwa einer Stunde zu erreichen. Die beiden Wunschschulen wären fußläufig in gut einem Kilometer erreichbar gewesen. Eine weitere von der Petentin in Betracht gezogene Privatschule konnte dem Sohn der Petentin ebenfalls keine Zusage erteilen.

Der Ausschuss kann die Enttäuschung der Petentin gut nachvollziehen. Die einschlägige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I in NRW sieht für staatliche Schulen vor, dass die jeweilige Schulleitung bei Anmeldeüberhang nach Berücksichtigung eventueller Härtefälle eines oder mehrere der folgenden Kriterien heranziehen kann: Geschwisterkinder, ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen, ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache, Schulwege, Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule, Losverfahren.

Auch wenn das Kriterium Schulweg nicht simpel zu ermitteln ist, weil auch Wegebeziehungen und Straßenstrukturen und -kategorien zu betrachten sind, gibt der Ausschuss zu bedenken, dass neben der reinen Fahrzeit und den hieraus resultierenden Nachteilen auch die sozialen Kontakte aus Kindergarten und

Grundschule in der Regel nicht gehalten werden können, neue soziale Kontakte über eine größere Entfernung aufgebaut und aufrechterhalten werden müssen. Aufgrund des fahrtbedingten langen Schultages bleibt davon - abgesehen für Freizeitaktivitäten am Wohnort - nur noch wenig Raum.

Andererseits erkennt der Ausschuss, dass die zugrunde liegenden rechtlichen Vorgaben das von den Schulen gewählte Verfahren zulassen und dass die Klassengrößen ausgefüllt sind. Einen vor allem zu berücksichtigenden Härtefall, der sich von anderen Fällen deutlich unterscheidet, kann auch er in dem hier zu beurteilenden Sachverhalt leider nicht erkennen. Der Ausschuss begrüßt, dass in absehbarer Zukunft die Situation dahingehend entschärft werden soll, dass durch bauliche Maßnahmen neue Plätze für Schülerinnen und Schüler in dem gefragten Stadtteil entstehen sollen. Er stellt fest, dass aktuell die betroffenen Schülerinnen und Schüler von kleineren Lerngruppen an einer Schule in der Nachbargemeinde profitieren können. Er erinnert die Petentin darüber hinaus an die Möglichkeit, auf einen Platz von der Warteliste einer der beiden Wunschschulen zu hoffen. Er weist darauf hin, dass er auf Privatschulen aufgrund der im Grundgesetz garantierten Privatschulfreiheit keinerlei Einfluss hat. Die dort zu schließenden Verträge sind privatrechtlicher Natur und damit nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Verwaltung. Sie unterliegen der Kontrolle durch die Zivilgerichte.

Der Petitionsausschuss wünscht der Petentin und ihrer Familie alles Gute.

17-P-2022-28214-00StraßenverkehrHilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-28227-00Strafvollzug

Es gehört bereits zu den gesetzlichen Aufgaben der Justiz, Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, die Chance zur Resozialisierung zu bieten. Das heißt, dass der Strafvollzug diejenigen Gefangenen, die sich mit ihrer kriminellen Vergangenheit kritisch auseinandersetzen und bereit sind, mitzuarbeiten, die größtmögliche Förderung und Betreuung gibt. Dazu gehören Hafterleichterungen und der Übergang in den offenen Vollzug, um die Gefangenen auf eine straffreie Zeit danach vorzubereiten zu können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen im Sinne der Petition.

17-P-2022-28229-00

Hochschulen
Datenschutz

Die medizinische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat dem Petenten aufgrund der Petition zwischenzeitlich geantwortet und sich ausdrücklich bei ihm entschuldigt.

Der Petitionsausschuss sieht die Angemessenheit daher als erledigt an.

17-P-2022-28233-00

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Ohne vollständige Klärung des der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalts kann die Petition nicht inhaltlich geprüft werden. Die bisherigen Ausführungen sind dazu noch zu allgemein gehalten und lassen nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte. Da eine Konkretisierung insoweit bislang nicht erfolgt ist, sieht der Ausschuss die Eingabe als erledigt an.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Durchführung des Petitionsverfahrens die Angabe einer zustellfähigen Anschrift grundsätzlich erforderlich ist.

17-P-2022-28243-00

Zivilrecht
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die trotz Aufforderung nicht näher konkretisierte Petition geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er hinsichtlich zivilrechtlicher Auseinandersetzungen unter Miteigentümern sowie betreffend die Beschlussfassungen von Eigentümergemeinschaften und etwaige gerichtliche Verfahren keinen Einfluss nehmen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

17-P-2022-28257-00

Bauleitplanung
Zivilrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2022-28260-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Schulen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Das Testverfahren in den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurde aufgrund steigender Infektionszahlen und anlässlich der Priorisierung in der Test-Auswertung seit dem 28.02.2022 - mit Ausnahme der Förderschulen - vollständig mit Antigen-Selbsttests durchgeführt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem jeweils aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Dies gilt auch für Maßnahmen zur Infektionsprävention an Schulen. Hinsichtlich der Einschätzung der Erforderlichkeit von Maßnahmen muss für den Schulbereich berücksichtigt werden, welche Regelungen in anderen gesellschaftlichen Teilbereichen gelten und ob und in welchem Maße dort Öffnungsschritte vorgenommen werden.

Am 18.03.2022 hat der Deutsche Bundestag über eine wichtige Änderung des Infektionsschutzgesetzes entschieden. Diese Entscheidung hatte auch Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen. Mittlerweile

wurde auch das anlasslose Testen in allen Schulen und Schulformen aufgehoben.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28272-00

Weiterbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an, da der Petent sein Anliegen trotz Aufforderung nicht ausreichend konkretisiert hat.

17-P-2022-28328-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

17-P-2022-28406-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Da das Verfahren vor den Sozialgerichten für Leistungsempfänger und Versicherte gerichtskostenfrei ist (vgl. § 183 SGG), weist der Ausschuss klarstellend zum Vorbringen des Petenten darauf hin, dass es bei einer möglichen Kostentragung nur um die Erstattung etwaiger Rechtsanwaltsgebühren der obsiegenden Partei gehen kann. Demgegenüber müssen Behörden nach § 184 SGG eine Pauschgebühr zahlen, die in Verfahren der 1. Instanz 150 Euro beträgt, und auch im Falle eines Obsiegens anfällt.

Der Petitionsausschuss hat im Übrigen erkannt, dass es der von dem Petenten angeregten Änderung des Prozesskostenhilferechts nicht bedarf, weil eine Behörde im Falle des Unterliegens ohnehin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, unabhängig davon, ob der Kläger im Verfahren obsiegt hat oder nicht. Denn die Gewährung von Prozesskostenhilfe entlastet allein den Bedürftigen von den eigenen Kosten (vgl. § 122 ZPO), wirkt sich aber

nicht auf die Kostentragungspflicht des Gegners aus, wenn dieser unterliegt.

Soweit der Petent auf die Begründung des zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts (BGBl. I 2013, 3533) verweist, so ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben für Prozesskostenhilfe in der Folge in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2015 bis 2020 kontinuierlich gesunken sind.

17-P-2022-28408-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Kindergartenwesen

Die Petentin begehrt die Fortführung von PCR Pool-Tests in der Kindertagesbetreuung über den 04. April 2022 hinaus sowie die Anpassung und Vereinheitlichung des Testverfahrens in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration), von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Die Landesregierung hat die präventive Testung von Kindern und auch die Kostenbeteiligung an den PCR-Pool-Tests eingestellt. Sie hat vor der Entscheidung über neue Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung stets und so auch bei ihrer Entscheidung zur Einstellung des Testregimes in der Kindertagesbetreuung die betroffenen Rechte und Interessen von Kindern, aber auch der im Bereich der Kindertagesbetreuung Beschäftigten und Eltern miteinander abgewogen. Sie hat sich dabei auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt und ist im Rahmen ihrer weiten Einschätzungsprärogative zu einem nachvollziehbaren und begründeten Ergebnis gelangt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-28409-00

Abschiebehaft
Ausländerrecht

Dem Anliegen konnte insoweit zwischenzeitlich entsprochen werden, dass der Petent aus der Abschiebehaft entlassen wurde.

Aufgrund einer fehlenden Vollmachtserklärung können jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen inhaltlich keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

17-P-2022-28410-00

Abschiebehaft
Ausländerrecht

Dem Anliegen konnte insoweit zwischenzeitlich entsprochen werden, dass der Petent aus der Abschiebehaft entlassen wurde.

Aufgrund einer fehlenden Vollmachtserklärung können jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen inhaltlich keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

17-P-2022-28411-00

Abschiebehaft
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Dem Petitionsbegehren wurde mit der Entlassung des Petenten aus der Abschiebehaft bereits zum Teil entsprochen.

Im Rahmen einer sogenannten „Zug-um-Zug-Vereinbarung“ wird dem Petenten eine weitere Chance zur Erfüllung der Voraussetzungen eines Bleiberechts nach §25 b Aufenthaltsgesetz gegeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28427-00

Abschiebehaft
Ausländerrecht

Dem Anliegen konnte insoweit zwischenzeitlich entsprochen werden, dass der Petent aus der Abschiebehaft entlassen wurde.

Aufgrund einer fehlenden Vollmachtserklärung können jedoch aus datenschutzrechtlichen

Gründen inhaltlich keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

17-P-2022-28487-00

Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28519-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Ausschuss sieht im Übrigen von einer weiteren Bearbeitung ab, da der Petent seine Eingabe nicht in deutscher Sprache eingereicht hat.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent sich jederzeit – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt – erneut mit einer Eingabe in deutscher Sprache an ihn wenden kann.

17-P-2022-28632-00

Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

17-P-2022-28718-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-28740-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Aufgrund des zwischenzeitlich in Bremen geäußerten Asylgesuchs besteht derzeit keine Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen mehr.

Der Petentin kann daher lediglich empfohlen werden, sich an die nun zuständigen Stellen zu wenden.

Im Falle einer erneuten Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen steht es der Petentin frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2022-28862-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) hat berichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Geschlechtsbezeichnung im Steuerprogramm mittlerweile berichtigt wurde. Der Ausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 10.05.2022.

17-P-2022-28871-00Strafvollzug

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

17-P-2022-28875-00SozialhilfeSchulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und kurzfristig einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin ist Mutter eines 17-jährigen Sohnes. Dieser wird seit der Grundschule (Förderbereich GE) inklusiv gefördert. Nachdem er bis zum 10. Schuljahr erfolgreich eine Inklusionsklasse an einem Gymnasium besucht hat,

besucht er zurzeit die Berufsvorbereitungs-klasse an einem Kölner Berufskolleg. Nach der Schule im Sommer dieses Jahres soll er in einem Betrieb zunächst eine unterstützte Tätigkeit aufnehmen. Dies wurde mit dem Arbeitsberater des zuständigen Arbeitsamts abgestimmt. Im Rahmen seiner schulbedingten Praktika ist er seit 4 Monaten in einem Café / Bistro in Küche und Service in Köln beschäftigt. Der Betrieb hat angeboten, ihn im Rahmen der unterstützten Tätigkeit zu übernehmen. Der Sohn der Petentin fühlt sich dort sehr wohl, da er gut gefördert wird und zudem diesen Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten erreichen kann. Der Betrieb ist Teil des sog. Leistungsanbieters I. Der für den Sohn zuständige Arbeitsberater kann diesen Leistungsanbieter jedoch nicht beauftragen, da das Arbeitsamt an einen anderen Leistungsanbieter (D.) gebunden ist.

Im Erörterungstermin wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass eine Fortsetzung der Tätigkeit des Sohnes in dem Café/Bistro in Köln für seine Weiterentwicklung sehr vorteilhaft wäre. Eine Bildung ohne Brüche sollte aus der Sicht des Petitionsausschusses gewährleistet werden, um den Inklusionsprozess weiter zu unterstützen. Nach Vermittlung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird nun der Weg über das Persönliche Budget geprüft, um den angestrebten Beschäftigungsplatz zu realisieren. Das wird von alle beteiligten Behörden unterstützt. Anfang Juni wird die Arbeitsagentur mit der Petentin Kontakt aufnehmen und die Einzelheiten besprechen. Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) hat von sich aus angeboten, der Petentin unterstützend zur Seite zu stehen, sofern sich im weiteren Verlauf Probleme auftreten. Das begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich und bedankt sich bei allen Beteiligten für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens und das konstruktive Vorgehen.

17-P-2022-28878-00Recht der TarifbeschäftigtenBerufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung M. im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ein Gutachten zu dem ausländischen Abschluss der Petentin bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angefordert hat.

Laut Auskunft der ZAB sei es aufgrund einer vakanten Stelle zu der langen Bearbeitungsdauer gekommen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die ZAB das Gutachten mittlerweile übersandt hat. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Übersendung und der Zusage der Bezirksregierung M., über den Antrag vorrangig zu entscheiden, konnte dem Anliegen der Petentin zum Erfolg verholfen werden.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an und wünscht der Petentin für ihre berufliche Zukunft alles Gute.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, wird nicht gesehen.

Die Petentin hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2022-28887-00

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28891-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

17-P-2022-28913-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28918-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Erörterung der Angelegenheit mit Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern unter Beteiligung des Petenten kam trotz zweimaliger Terminansetzung leider nicht zustande.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Verkehr) darauf hinzuwirken, dass dem Petenten durch die Fahrerlaubnisbehörde noch einmal erläutert wird, welche Schritte er zu gehen hat, um seine Fahrerlaubnis wiederzuerlangen.

Dem Petenten steht es frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden, sofern er nach Befolgung des durch die Behörden aufgezeigten Weges Grund zur Beschwerde sieht.

17-P-2022-28920-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft, sieht jedoch erneut keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Beschlussfassungen Einfluss nehmen.

Es muss im Übrigen bei den bisherigen Beschlussfassungen des Petitionsausschusses verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehrbeantwortet.

17-P-2022-28955-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Anhaltspunkte, das formalisierte Zwangsvollstreckungsverfahren durch die Gerichtsvollzieherin zu beanstanden, sind nicht ersichtlich. Eine inhaltliche Überprüfung des der Zwangsvollstreckungsmaßnahme zugrunde liegenden Vollstreckungstitels durch das Vollstreckungsorgan ist rechtlich nicht vorgesehen.

17-P-2022-28986-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-29002-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29012-00

Schulen

Die Petentin hat trotz Aufforderung ihre Bitte oder Beschwerde nicht hinreichend konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

17-P-2022-29036-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29040-00

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-29043-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29045-00

Rechtspflege Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

17-P-2022-29046-00Rechtspflege
Jugendhilfe

Die Petentin setzt sich mit Ihrer Eingabe thematisch mit einer Änderung familienrechtlicher Vorschriften auseinander. Die Gesetzgebungskompetenz obliegt insoweit dem Deutschen Bundestag. Es steht der Petentin frei, sich insoweit an die dortige Volksvertretung zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2022-29049-00Verfassungsrecht
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2022-29055-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass zu Maßnahmen.

17-P-2022-29065-00Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29076-00Abschiebehaf
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren aufgrund der erfolgten Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-29083-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent kritisiert die weiterhin in Verwaltungsgebäuden der Stadt R. bestehende Pflicht zum Tragen einer Maske. Diese sei in Ausübung des Hausrechts angeordnet worden, was aus Sicht des Petenten reine Willkür sei.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Gemäß § 2 Abs. 3 CoronaSchVO können zusätzliche und damit auch über die Regelungen der CoronaSchVO hinausgehende verbindliche Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnliche Schutzmaßnahmen (z. B. Maskenpflichten) im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung vorgesehen werden.

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme der Landesregierung, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

17-P-2022-29092-00Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-29117-00Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-29129-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29138-00Ausländerrecht

Da sich das Petikum zwischenzeitlich erledigt hat, erklärt der Petitionsausschuss das Verfahren für beendet.

17-P-2022-29141-00Ausländerrecht

Da sich das Petikum zwischenzeitlich durch die Übernahme der Nebenkosten erledigt hat, erklärt der Petitionsausschuss das Verfahren für beendet.

17-P-2022-29143-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

17-P-2022-29145-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29146-00Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sowohl die Sach- als auch die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Einen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen, sieht er nicht.

17-P-2022-29158-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für das Anliegen des Petenten weder eine Zuständigkeit beim Petitionsausschuss des Landtags noch beim Petitionsausschuss des Bundestags vorliegt.

Für das in Spanien zugelassene Fahrzeug, welches dort abgemeldet werden soll, sind die spanischen Behörden nach spanischem Recht oder das spanische Konsulat nach spani-

schem Recht zuständig. Deutsche Behörden können hier nicht tätig werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2022-29159-00Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten geprüft, die im Wege der Weiterleitung durch den Kreis den Landtag erreicht hat.

Das Anliegen der Petenten, die Ausweisung eines Schutzgebietes für ein lokales Artenvorkommen anzuregen, kann der Ausschuss nachvollziehen. Er respektiert aber die Zuständigkeit des Kreises im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-29169-00AusländerrechtEisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2019-09323-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Nachdem dem Petenten, der mit seiner Eingabe die Legalisierung seines Aufenthalts begehrt hatte, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt worden ist, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-21059-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Nachdem im Nachgang zum ersten Erörterungstermin das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mitgeteilt hat, dass dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG und seinen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt worden ist, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als insoweit erledigt an, zumal die zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass auch der Ehefrau des Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn und soweit diese den Test „Leben in Deutschland“ bestanden hat.

Darüber hinaus sieht sich der Petitionsausschuss nicht veranlasst, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-21429-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der Eingabe beehrte der Petent die Legalisierung seines Aufenthalts im Bundesgebiet. Nachdem die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, mitgeteilt hat, dass der Petent im laufenden Petitionsverfahren im März 2021 nach Frankreich verzogen ist, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

17-P-2021-21687-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a Landesverfassung durchzuführen. Mit ihrer Eingabe verfolgt die Petentin das Ziel, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren.

Die Petentin ist russische Staatsangehörige und reiste Ende 2015 ins Bundesgebiet ein. Nachdem die Petentin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolglos ein Asylverfahren betrieben hatte und auch eine dagegen gerichtete Klage keinen Erfolg hatte, ist die Petentin seit August 2019 vollziehbar ausreisepflichtig.

Im März 2020 forderte die zuständige Ausländerbehörde die Petentin erstmalig auf, ihrer Passpflicht gegenüber der Behörde nachzukommen. Dieser Pflicht ist die Petentin bislang trotz mehrerer Erinnerungen durch die Ausländerbehörde nicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht veranlasst, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, da nicht erkennbar ist, dass das Handeln der zuständigen Ausländerbehörde in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu beanstanden wäre.

Im Gegenteil betont der Petitionsausschuss mit aller Deutlichkeit, dass die Petentin die von ihr angestrebte Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet aus eigener Kraft herbeiführen kann, wenn und soweit sie kooperativ mit der Ausländerbehörde zusammenarbeitet. Dies beinhaltet in erster Linie, dass die Petentin unverzüglich alle notwendigen Anstrengungen unternimmt, um der Ausländerbehörde einen gültigen Pass vorzulegen. Wenn diese Vorbedingung erfüllt ist, steht der Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG nichts mehr im Wege. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wäre dann denkbar, wenn und soweit die übrigen Voraussetzungen – insbesondere die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts – gewährleistet wären.

Der Petitionsausschuss ermahnt die Petentin vor diesem Hintergrund, die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten ernst zu nehmen. Sollte die Petentin auch weiterhin keine Bemühungen erkennbar werden lassen, ihren Pflichten gegenüber der Ausländerbehörde nachzukommen, ist eine

Legalisierung ihres Aufenthalts nicht mehr möglich.

17-P-2021-21694-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Es wäre ein kontinuierlicheres Betreiben des ordnungsbehördlichen Verfahrens zur Nutzungsuntersagung der in Rede stehenden Lagerfläche wünschenswert gewesen, auch wenn die diesbezüglich von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgenommenen Ermessenserwägungen nachvollziehbar sind.

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist zunächst davon ausgegangen, dass der in Rede stehende Lagerplatz als Baustelleneinrichtung verfahrensfrei, das heißt ohne Baugenehmigung, errichtet werden dürfe. Als sie nach Kenntnisaufnahme des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts ihre Rechtsauffassung änderte, leitete sie umgehend ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Nutzungsuntersagung ein.

Die Petenten haben zurecht moniert, dass ihre nachbarlichen Belange hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Gleichwohl ist der Beschwerdegegenstand, die Nutzung der Lagerfläche, inzwischen weggefallen. Der Lagerplatz wurde abgebaut und an einen anderen Standort verlegt.

17-P-2021-22255-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe begehren die Petenten für sich und ihre mittlerweile drei Kinder die Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet.

Die Petenten sind libanesische Staatsangehörige, miteinander verheiratet und reisten im Februar 2015 ins Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte in der Folgezeit den von den Petenten gestellten Asylantrag ab. Der ablehnende Bescheid erlangte nach einem erfolglosen Klageverfahren Mitte 2019 Rechtskraft, seitdem sind die Petenten

vollziehbar ausreisepflichtig. Auch die nachträglich beim BAMF gestellten Asylanträge für die Kinder der Petenten hatten keinen Erfolg.

Während der laufenden Asylverfahren der Kinder erlaubte die zuständige Ausländerbehörde dem Petenten die Erwerbstätigkeit im Fischhandel, § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV.

Da die Petenten in der Folgezeit keine Anstalten unternahmen, der zuständigen Ausländerbehörde gültige Pässe vorzulegen bzw. sich um deren Neubeschaffung bemühten, erteilte die Ausländerbehörde den Petenten Anfang 2021 nur noch eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, § 60b AufenthG. Aufgrund dessen wurde dem Ehemann seitdem seine Erwerbstätigkeit untersagt. Die Kinder der Petenten sind aktuell nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG geduldet.

Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petenten, als Familie dauerhaft in Deutschland bleiben zu wollen und den glaubhaft vorgetragenen Wunsch, den hierfür erforderlichen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, in jeder Hinsicht nachvollziehen.

Gleichwohl sind alle Familienmitglieder nach Abschluss ihrer Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Es besteht auch kein von dem Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht der Petenten. Denn auf Grund ihrer bisher fehlenden Bemühungen, ihre Identität zu klären und Pässe der Ausländerbehörde vorzulegen, sind die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt, siehe § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Aus dem gleichen Grund kann den Petenten auch keine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt werden, siehe §§ 60d Abs. 5, 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss das letztmalige Entgegenkommen der zuständigen Ausländerbehörde, die Möglichkeit einer Legalisierung ihres Aufenthalts für die Familie noch offen zu halten, wenn und soweit die Petenten ihrer Pflicht zur Passbeschaffung nunmehr unverzüglich nachkommen. Dabei weist der Petitionsausschuss die Petenten nachdrücklich darauf hin, dass dies der einzige Weg für eine legale Bleibeperspektive in Deutschland ist. Sollten die Petenten sich nicht umgehend darum bemühen, werde die Ausländerbehörde Passersatzpapiere beschaffen und die Rückführung der Petenten

betreiben. Vor diesem Hintergrund sichern die Petenten gegenüber der Ausländerbehörde zu, unverzüglich, spätestens aber bis zum 31.05.2022, bei der libanesischen Botschaft in Deutschland einen Termin zur persönlichen Vorsprache zu vereinbaren, um Pässe zu beantragen und der Ausländerbehörde ebenso unverzüglich eine offizielle Bestätigung dieses Termins zu übersenden. Nach dem Termin bei der Botschaft versichern die Petenten, der Ausländerbehörde umgehend eine von dem zuständigen Sachbearbeiter der Botschaft unterschriebene Bestätigung des Antrags auf die Ausstellung von Pässen vorzulegen. Erfüllen die Petenten diese Zusagen, kann die Ausländerbehörde die bestehende Duldung nach § 60b AufenthG aufheben und den Petenten zunächst eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilen. Sobald die Pässe der Ausländerbehörde vorliegen, hat diese die Möglichkeit, den Petenten einen Aufenthaltstitel nach § 25b Abs. 1 AufenthG zu erteilen, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür im Übrigen erfüllt sind.

Abschließend appelliert der Ausschuss an die Petenten, nun mit der Ausländerbehörde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und ihre Zusagen zu erfüllen, um gemeinsam mit dieser eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive der Familie in Deutschland zu ermöglichen.

17-P-2021-22716-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss kann die Ängste der Petentin und der weiteren Anwohnerinnen und Anwohner nachvollziehen. Ebenso wie sie ist er von dem tragischen Unfall im Jahre 2020 sehr betroffen und hat sich auch vor diesem Hintergrund mit der Situation intensiv auseinandergesetzt.

Bei der in Rede stehenden Straße handelt es sich um eine Außerortsstrecke mit einer durchgehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 70km/h. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist rechtlich nicht umsetzbar und würde darüber hinaus auch nach übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligten keinen Beitrag zu einer Erhöhung der Sicherheit vor Ort leisten.

Eine Ausweisung weiterer Überholverbotsstrecken über die bereits bestehenden hinaus wird von den Fachleuten einstimmig als nicht zielführend erachtet, da sie die Überholvorgänge auf wenige Abschnitte und dort dann potentiell unter Inkaufnahme höheren Risikos reduzieren würde.

Nach der Diskussion im Erörterungstermin bittet der Petitionsausschuss die Straßenverkehrsbehörde, im Rahmen der Möglichkeiten verdeckte Geschwindigkeitskontrollen im Verlauf der Straße durchzuführen und diesbezüglich noch einmal mit der Petentin Kontakt aufzunehmen, um die bestehenden Möglichkeiten zum besseren Verständnis für alle Betroffenen zu erläutern.

Die mit der Petition geforderte Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungseinrichtungen ist an konkrete rechtliche Bedingungen gebunden. Auch die Nachprüfungen durch den Petitionsausschuss haben ergeben, dass diese objektiven Kriterien derzeit nicht erfüllt sind.

Der Petitionsausschuss schlägt daher vor, insbesondere im Bereich der von der Petentin und den Anwohnerinnen und Anwohnern als besonders gefährlich geschilderten Ausfahrt aus der Wohnsiedlung in die Straße verdeckte Geschwindigkeitsmessungen vorzunehmen, um hier eine sichere Datengrundlage für ein weiteres mögliches Vorgehen zu schaffen.

17-P-2021-23393-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Legalisierung seines Aufenthalts im Bundesgebiet. Mit Blick darauf, dass der Petent 2019 zu einer Jugendfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, und sodann im Nachgang hierzu in einem weiteren Verfahren zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, sieht sich der Petitionsausschuss nicht veranlasst, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-23914-00 Baugenehmigungen

Die Petition richtet sich gegen die geplante Bebauung eines Mehrfamilienhauses mit

sieben Wohneinheiten in zweigeschossiger Form zuzüglich eines Staffelgeschosses auf dem Nachbargrundstück. Die Petenten sind unmittelbare Angrenzer.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich einer rechtskräftigen Innenbereichssatzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher danach zu beurteilen, ob es sich nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Die erste Bauvoranfrage hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde zunächst positiv beschieden.

Bei der weiteren Überprüfung des Bauvorhabens hat sich ergeben, dass das Bauvorhaben hinsichtlich der maßgeblichen Beurteilungskriterien Grundfläche, Geschosszahl und Höhe das maximal Zulässige ausreizt. Im Hinblick auf die Geschossigkeit wurde der Rahmen jedoch überschritten, da es hierbei nicht auf die mathematische Berechnungsregel, sondern auf das von außen wahrnehmbare Erscheinungsbild ankommt. Das oberste Geschoss des Bauvorhabens war zum Grundstück mit der Hausnummer 4 nicht zurückgesetzt, weshalb es dreigeschossig in Erscheinung trat. Zudem war das Vorhaben in dieser Form aufgrund nicht ausreichender Stellplätze nicht umsetzbar, auch wenn dies nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit betrifft.

Eine weitere Umplanung seitens des Bauherrn war zunächst nicht ausreichend. Die zweite Umplanung, welche als neue Bauvoranfrage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde, entspricht nun den planungsrechtlichen Vorgaben. Vorgesehen ist nunmehr ein allseitiger Rücksprung des obersten Geschosses um mindestens 1,50 m. Zudem ist ein Versatz im Gebäude geplant. Von einem Aufzug wurde Abstand genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt daher, einen positiven Vorbescheid zu erteilen und in diesem Zuge den Vorbescheid vom 27.04.2021 aufzuheben.

Das Bauvorhaben fügt sich vollumfänglich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Auch liegt keine Verletzung des Rücksichtnahmegebots gemäß § 34 BauGB vor, da von keiner erdrückenden Wirkung durch das Bauvorhaben auszugehen ist, sofern Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden. Im Übrigen ist die

Dachform kein Zulässigkeitskriterium nach § 34 BauGB.

Hinsichtlich Bedenken, die Überflutungsgefahren betreffen, wird darauf hingewiesen, dass ein Überflutungsnachweis erst ab einer versiegelten Fläche von 800 m² erforderlich ist. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet jedoch die Landesregierung, ihm über den Ausgang des Klageverfahrens in dieser Angelegenheit zu berichten.

17-P-2021-23916-00 Baugenehmigungen

Die Petition richtet sich gegen die geplante Bebauung eines Mehrfamilienhauses mit sieben Wohneinheiten in zweigeschossiger Form zuzüglich eines Staffelgeschosses auf dem Nachbargrundstück. Die Petenten sind unmittelbare Angrenzer.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich einer rechtskräftigen Innenbereichssatzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher danach zu beurteilen, ob es sich nach § 34 des Baugesetzbuchs einfügt.

Die erste Bauvoranfrage hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde zunächst positiv beschieden.

Bei der weiteren Überprüfung des Bauvorhabens hat sich ergeben, dass das Bauvorhaben hinsichtlich der maßgeblichen Beurteilungskriterien Grundfläche, Geschosszahl und Höhe das maximal Zulässige ausreizt. Im Hinblick auf die Geschossigkeit wurde der Rahmen jedoch überschritten, da es hierbei nicht auf die mathematische Berechnungsregel, sondern auf das von außen wahrnehmbare Erscheinungsbild ankommt. Das oberste Geschoss des Bauvorhabens war zum Grundstück mit der Hausnummer 4 nicht zurückgesetzt, weshalb es dreigeschossig in Erscheinung trat. Zudem war das Vorhaben in dieser Form aufgrund nicht ausreichender Stellplätze nicht umsetzbar, auch wenn dies nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit betrifft.

Eine weitere Umplanung seitens des Bauherrn war zunächst nicht ausreichend. Die zweite Umplanung, welche als neue Bauvoranfrage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde, entspricht nun den planungsrechtlichen Vorgaben. Vorgesehen ist nunmehr ein allseitiger Rücksprung des obersten Geschosses um mindestens 1,50 m. Zudem ist ein Versatz im Gebäude geplant. Von einem Aufzug wurde Abstand genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt daher, einen positiven Vorbescheid zu erteilen und in diesem Zuge den Vorbescheid vom 27.04.2021 aufzuheben.

Das Bauvorhaben fügt sich vollumfänglich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Auch liegt keine Verletzung des Rücksichtnahmegebots gemäß § 34 BauGB vor, da von keiner erdrückenden Wirkung durch das Bauvorhaben auszugehen ist, sofern Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden. Im Übrigen ist die Dachform kein Zulässigkeitskriterium nach § 34 BauGB.

Hinsichtlich Bedenken, die Überflutungsgefahren betreffen, wird darauf hingewiesen, dass ein Überflutungsnachweis erst ab einer versiegelten Fläche von 800 m² erforderlich ist. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet jedoch die Landesregierung, ihm über den Ausgang des Klageverfahrens in dieser Angelegenheit zu berichten.

17-P-2021-23951-00 Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin ist davon überzeugt, dass das aktuelle System der OGS die Kinder zu einer Fremdbetreuung in ein starkes, unflexibel System presse. Die starren zeitlichen Vorgaben zwingen ihrer Meinung nach insbesondere Teilzeitbeschäftigte, ihre beruflichen Ziele dem Wohl der Familie unterzuordnen. Die Petentin führt weiterhin aus, dass es sinnvoll und erwünscht sei, eine regelmäßige Teilnahme nur an bestimmten

Wochentagen anzubieten, eine Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme schieße über jedes Ziel hinaus. Diese Regelung stellt aus Sicht der Petentin einen Eingriff in familieninterne Entscheidungen durch das Land dar. Konkret begehrte die Petentin, dass ihr Kind an einem Nachmittag in der Woche im Offenen Ganztags der OGS betreut werden sollte. Dies lehnte der Schulträger ab und verwies auf die derzeit geltende Erlasslage, die regelt, unter welchen Bedingungen eine Betreuung im Offenen Ganztags erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss anerkennt, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in einer modernen Arbeitswelt ein Aspekt von besonderer Bedeutung ist. Um den jeweiligen Bedürfnissen von Eltern und Kindern gerecht zu werden, bieten die Schulträger an den jeweiligen Grundschulen vielfältige Betreuungsangebote an, um den individuellen Wünschen möglichst weitgehend gerecht zu werden. Hierbei ist dem Grunde nach zwischen einer unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Betreuung der Kinder zu unterscheiden.

Das Prinzip des Offenen Ganztags stellt insoweit ein unterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot dar. Soweit Eltern ihre Kinder im Primarbereich hierfür anmelden, bindet diese Anmeldung die Eltern für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zu regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Ausnahmen sind im Grundlagen Erlass 12 - 63 Nr. 2 geregelt. Ein Betreuungsbedarf an nur einem Nachmittag begründet in diesem Zusammenhang jedoch keine finanzielle Förderung des Landes in der OGS.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags – und Betreuungsangeboten gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „13 Plus“ und „Silentien“.

Für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule (zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16:00 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16:00 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 7.500€, für Förderschulen von 8.500€. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen.

Die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulische ganztags und Betreuungsangeboten vorzuhalten. Dies bedeutet, dass die konkrete Umsetzung der möglichen Betreuungsangebote in kommunaler Verantwortung liegt. Sie richtet sich nach dem konkreten Bedarf vor Ort.

Im vorliegenden Fall bietet die fragliche Grundschule eine Übermittagsbetreuung an bis maximal zum Ende der sechsten Schulstunde. Der Umfang der Teilnahme ist flexibel, dementsprechend können die Eltern diesen frei wählen. Dieses Angebot finanziert sich aus der Betreuungspauschale sowie den erhobenen Elternbeiträgen.

Daneben bietet die Grundschule eine Betreuung im offenen Ganztags an. Das Angebot besteht an allen Schultagen ab dem jeweiligen Ende des Unterrichts und endet um 16:00 Uhr. Der Umfang dieser Betreuung ist im genannten Erlass geregelt. Dementsprechend nehmen die Kinder in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 15:00 Uhr an den Angeboten teil. Es handelt sich um ein Bildungs- und Betreuungsangebot. An der fraglichen Grundschule werden den Kindern daher zusätzlich zum normalen OGS-Angebot zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr auch Arbeitsgemeinschaften angeboten. Das Angebot finanziert sich aus den Landeszuwendungen, den im Erlass vorgegebenen pflichtigen städtischen Eigenanteilen sowie zusätzlichen nicht pflichtigen städtischen Eigenanteilen.

Der Petitionsausschuss sieht sich vor diesem Hintergrund nicht veranlasst, der Landesregierung konkrete Maßnahmen zu empfehlen. Aus seiner Sicht sollte dieses Thema jedoch auch unabhängig von der vorliegenden Eingabe weiter aufmerksam beobachtet werden, um möglichst frühzeitig einen etwaigen Anpassungsbedarf zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern.

17-P-2021-24477-00 Baugenehmigungen

Mit Ihrer Eingabe richtet sich die Petentin gegen die Errichtung einer Aufschüttung zur

Gartengestaltung von drei Grundstücken und gegen das Verwaltungshandeln und Verhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt. Sie selbst ist Eigentümerin und Bewohnerin des südlich angrenzenden Grundstücks.

Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Gemäß § 2 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind auch Aufschüttungen und Abgrabungen bauliche Anlagen.

Bei dem streitgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage. Maßgeblich für die Zulässigkeit der baulichen Anlage sind im vorliegenden Fall insbesondere die Einhaltung der §§ 6 (Abstandsflächen von Aufschüttungen), 8 (Geländeveränderungen im Hinblick auf Nachteile für die Nachbargrundstücke) und 12 Abs. 1 BauO NRW 2018 (Standicherheit baulicher Anlagen).

Dass die Aufschüttung unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet wurde und nicht den nötigen 3 m Grenzabstand nach § 6 BauO NRW einhielt, ist unstrittig. Der entsprechende Rückbau wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens durchgesetzt.

Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin fest, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauantragsprüfung einen bautechnischen Nachweis akzeptiert hat, der nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde daher aufgefordert, von der Bauherrschaft einen Standsicherheitsnachweis eines zugelassenen Tragwerksplaners zu fordern, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft wurde.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die erteilte Baugenehmigung derzeit Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht ist.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet jedoch um Bericht über den Ausgang des Klageverfahrens.

17-P-2021-24680-00
Landschaftspflege
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die subjektiven Ängste des Petenten, durch die im Vergleich zu den übrigen Brücken niedriger ausgeführte Brücke in der Nähe seines Grundstücks durch Aufstau nachteiligen Folgen bei Hochwasserereignissen ausgesetzt zu sein.

Alle durch den Ausschuss veranlassten Überprüfungen der zuständigen Landesbehörden haben jedoch ergeben, dass die Brücke durch ihre Ausführung das maßgebliche Hochwasserrisiko für das Grundstück des Petenten nicht erhöht.

Überschwemmungsgebiete werden auf Basis eines mindestens hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) festgesetzt. Bei der Erstellung des zugrundeliegenden Abflussmodells im Jahre 2012 waren die Brücken bereits vorhanden. Bei den Berechnungen des Überschwemmungsgebietes wurde die Brücke daher bereits in ihrer jetzigen Lage berücksichtigt. Der Wasserspiegel des Gewässers liegt hierbei inklusive des hinzugerechneten Freibords von 50cm unterhalb der Brückensohle.

Nach den Überschwemmungsgebietskarten 2012 ist die im Eigentum des Petenten stehende Parzelle (im hinteren Gartenbereich unmittelbar am Bach gelegen) bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis geringfügig von einer Überflutung betroffen. Die Geländemodellierung kommt zu dem

Ergebnis, dass bei einem extremen Hochwasser die tiefergelegenen Bereiche rechts des Gewässers zuerst überflutet würden.

Das Hochwasserereignis vom Juli 2021 lag weit über dem Betrachtungshorizont für Hochwasserrisiken eines hundertjährigen Hochwassers. Für das in Rede stehende Gewässer wird nach Aussage der Höheren und Oberen Wasserbehörde jedoch auch in Folge dieses Hochwasserereignisses nachzeitigem Stand keine Neuberechnung der HQ100-Flächen stattfinden.

Bei einem Ereignis in der Größenordnung HQ100 ist nicht ersichtlich, inwiefern die Errichtung der Brücke bei einem solchen Hochwasser ein Stauhindernis darstellt. Im Gegenteil wäre es denkbar, dass bei 30-40 cm höherer Errichtung die dann nötigen Rampen an beiden Brückenseiten erst recht einen Aufstau, auch im Rahmen einer Überströmung, erzeugen würden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

17-P-2021-24685-00
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Durch die Aufstellung von Bauleitplänen bringen die Kommunen die von ihnen verfolgte Städtebaupolitik zum Ausdruck. Aufgrund der Planungshoheit besitzen sie einen weiten Gestaltungsspielraum und entscheiden deshalb innerhalb der geltenden Gesetze sowie den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen sowohl über das „ob“ als auch das „wie“ ihrer kommunalen Planung. Eine Einflussnahme hierauf seitens des Petitionsausschusses scheidet daher aus.

Den Gemeinden und somit auch der Stadt steht es frei, begleitend zur Aufstellung eines

Bauleitplans einen städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 BauGB zu schließen. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch. Dieser kann auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags stellt daher keine unzulässige Vorabentscheidung über das Zustandekommen des Bauleitplans dar.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan Nr. 05.10 der Stadt befinden sich aktuell noch in Aufstellung. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz erfolgte im Rahmen der 50. Änderung der Flächen-nutzungsplanänderung der Stadt.

Bedenken wurden seitens der Bezirksregierung als zuständige Regionalplanungsbehörde nicht vorgetragen. Eine abschließende Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Einwände, einschließlich der im Petition geschilderten Belange, hat durch den Rat der Stadt im Rahmen der Abwägung zu erfolgen. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist zudem zu gewährleisten, dass das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung gewahrt bleibt.

Im Ergebnis werden keine Anhaltspunkte gesehen, das bisherige Handeln der Stadt zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25081-00 Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft und weist darauf hin, dass die kommunale Bauleitplanung Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Kommunen ist. Die Gemeinde entscheidet eigenverantwortlich über das Aufstellen von Bauleitplänen und die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Der Gemeinde steht es daher zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung zu steuern. Bei der Aufstellung eines

Bebauungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. In der Abwägung kommt der Wesensgehalt einer jeden Planung zum Ausdruck, die in aller Regel einen Ausgleich oder Kompromiss zwischen den verschiedenen von ihr berührten, vielfach gegenläufigen Belangen erfordert. Zu den Belangen zählen unter anderem auch die des Umweltschutzes wie der Immissions-, Landschafts- und Artenschutz.

Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind nach Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde sowohl bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans als auch bei der Aufstellung des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt worden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Bedenken geäußert.

Nach Aussage der Gemeinde werde eine erneute öffentliche Auslegung erfolgen, da Festsetzungen im Plan angepasst würden. In der erneuten Offenlage wird bei der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die immissions-schutzrechtliche Konfliktbewältigung im Rahmen der Planaufstellung erneut betrachtet werden. Somit werden die Öffentlichkeit und auch die Petentin weitere Gelegenheit haben, sich mit ihren Einwänden und Bedenken in das Verfahren einzubringen. Der Rat der Gemeinde hat dann die vorgebrachten Bedenken in die Abwägung einzustellen.

Da es sich bei der Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans um ein noch laufendes, ergebnisoffenes Bauleitplanverfahren handelt, bleibt der Ausgang des Bauleitplanverfahrens abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-25112-00 Baugenehmigungen Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Die Petentin beanstandet die Rechtmäßigkeit einer von der Stadt erlassenen rechtskräftigen Außenbereichssatzung, die in einem durch

Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt.

Die in Rede stehende Außenbereichssatzung wurde am 02.03.2021 gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Sie ist am 19.06.2021 in Kraft getreten.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGBs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Es liegen keine Mängel im Zustandekommen der in Rede stehenden Außenbereichssatzung vor. Entgegen der Darstellung der Petentin wurden im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Satzung verschiedene Naturschutzverbände beteiligt. Die Naturschutzverbände haben jedoch die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme nicht wahrgenommen. Teile des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung liegen zwar im Landschaftsplan III/6. Dieser lässt aber die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen zu.

Durch die erlassene Außenbereichssatzung wird keine Erweiterung der Splittersiedlung ermöglicht. Lässt ein nicht-privilegiertes Vorhaben die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten, ändert seine Lage im Gebiet einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nichts an seiner planungsrechtlichen Unzulässigkeit. Die Befürchtung der Erweiterung einer Splittersiedlung ist ihm unverändert entgegenzuhalten.

Da keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die Außenbereichssatzung der Stadt zu beanstanden, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 07.04.2022.

17-P-2021-25385-00
Baugenehmigungen
Bauordnung

Die Petition richtet sich gegen die von der unteren Bauaufsichtsbehörde geforderte Beseitigung von baulichen Anlagen.

Der Petent ist Pächter des Flurstücks 85. Seine Tochter ist Eigentümerin des benachbarten Flurstücks 84. Der Petent nutzt beide Flurstücke. Diese befinden sich im Außenbereich.

Die Bauaufsichtsbehörden haben nach § 58 Abs. 2 Bauordnung (BauO) NRW 2018 bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört auch die Befugnis, die Beseitigung formell und materiell illegaler baulicher Anlagen zu verlangen. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Dies ergibt sich aus § 82 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018.

Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 61 bis 63, 78 und 79 Absatz 1 S. 1 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach § 64 BauO NRW 2018 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind zunächst nur privilegierte Vorhaben z.B. land- und forstwirtschaftlicher Art zulässig. Hierunter fallen die in Rede stehenden Vorhaben nicht. Diese sind als sogenannte sonstige, im Außenbereich nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach kann im Einzelfall ein Vorhaben zugelassen werden, wenn öffentliche Belange im Sinne des Abs. 3 nicht beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall werden öffentliche Belange beeinträchtigt, da hier der Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt und der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturbelassenen Lebensräumen und

gliedernden und belebenden Elementen“ festsetzt.

Die Ordnungsverfügung gegenüber dem Petenten ist rechtmäßig ergangen, bestandskräftig und vollstreckbar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26213-00

Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - MHKBG) unterrichten lassen.

Für Schäden am eigenen Hausrat wurde in der bisherigen Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (alte Fassung) in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale gewährt. Bei Mehr-Personen-Haushalten betrug die Pauschale für die erste Person 13.000 Euro, für Ehegatten oder Lebenspartner 8.500 Euro, für jede weitere dort gemeldete Person 3.500 Euro.

Im Zuge der Novellierung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen wurden Anpassungen und Ergänzungen am Richtlinienentwurf vorgenommen, die den Betroffenen und so auch der Petentin zugutekommen.

Es kommt nicht mehr darauf an, ob die zweite Person im Haushalt Ehegatte oder Lebenspartner/-in ist. Ein Ein-Personen-Haushalt wird in Zukunft demnach bis zu 13.000 Euro erhalten. Wenn mehr Personen zum Haushalt gehören, wird eine gestaffelt höhere Pauschale gewährt: 8.500 Euro für die zweite Person, für jede weitere dort gemeldete Person 3.500 Euro.

So wird dies beispielsweise dazu führen, dass ein alleinerziehendes Elternteil mit einem Kind künftig 21.500 Euro (13.000 Euro + 8.500 Euro) erhalten kann. Die Regelung kommt auch rückwirkend zur Anwendung und führt im vorgenannten Beispiel dazu, dass eine Nachzahlung i.H.v. 5.000 Euro möglich erscheint.

Bereits erfolgte Bewilligungen, in denen aufgrund der Anpassung der Förderrichtlinie sich Änderungen in der Bewilligungssumme

ergeben könnten, werden ohne Zutun der betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller dahingehend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die dann zu berücksichtigende Bewilligungssumme wird nachgezahlt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Petentin der Sachbearbeitung kein Antrag auf Gewährung von Wiederaufbauhilfen infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 vorliegt. Sollte ein berechtigtes Antragsbegehren der Petentin bestehen, wird angeraten, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Novellierung der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen und sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MHKBG) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2021-26426-00

Umsatzsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

17-P-2021-26763-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition eingehend geprüft.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch bzw. aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen unter anderem die Belange des Umweltschutzes ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, bewerten und gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie

die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans befindet sich noch in einem frühen Stadium. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist nach Angaben der Stadt für 2022 geplant. Im Rahmen der noch folgenden Offenlage werden die Petenten daher noch weitere Gelegenheit haben, sich zu äußern.

Der Rat der Stadt hat am Ende des Verfahrens eine abschließende Abwägung aller Belange, die während des Verfahrens bereits eingegangen sind und noch eingehen werden, vorzunehmen und zu beschließen. Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist somit noch offen und bleibt abzuwarten.

Im Ergebnis sind keine Anhaltspunkte erkennbar, das bisherige Handeln der Stadt zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung, die Stadt im Hinblick auf die beabsichtigte Versiegelung und die daraus resultierende Reduzierung der Grundwasserneubildung darum zu bitten, im weiteren Verfahren die Möglichkeiten einer ortsnahen Niederschlagswasserversickerung zu prüfen.

17-P-2021-26919-00 Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen des Petitionsgesprächs wurde den Petenten eingangs die Rechtslage erläutert.

Die Stadt trägt auf ihrem Gebiet grundsätzlich die Verantwortung dafür, das anfallende Abwasser einschließlich des Niederschlagswassers zu beseitigen [§ 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)].

Dabei ist die Stadt verpflichtet, auch für auftretende Starkregenereignisse eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung des Niederschlagswassers sicherzustellen. Das Grundstück der Petenten befindet sich in einem Gebiet, in welchem die Stadt eine öffentliche Abwasseranlage mit Trennsystem

(getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser) betreibt.

Die Petenten sind als Grundstückseigentümer daher verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen und das Schmutz- und Niederschlagswasser einzuleiten (sog. „Anschluss- und Benutzungszwang“, vgl. § 48 Satz 1 LWG; § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt).

Nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten NRW ist die Ablehnung der Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht in aller Regel bereits aus diesem Grund ermessensfehlerfrei, wenn sich eine Kommune wie im vorliegenden Fall für eine getrennte Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers entschieden hat. Die Ablehnungsentscheidung ist dann mit der Folge intendiert, dass nur noch in atypischen Fallkonstellationen Raum für eine Freistellung von der Überlassungspflicht bleibt.

Atypische Konstellationen betreffen dabei zum einen unzumutbar hohe Anschlusskosten, wobei hier von der Rechtsprechung bis zu 25.000€ noch als zumutbar angesehen werden. Darüber hinaus können auch Fälle erfasst sein, die bei einem Anschluss des Grundstücks an das Kanalsystem zur Niederschlagsentwässerung unverhältnismäßigen technischen und energetischen Aufwand erfordern würden, wie beispielsweise die Installation von Pumpsystemen bei ungünstigen Geländebedingungen.

Grundsätzlich ist das Ansinnen der Petenten, das auf ihrem Grundstück aufgefangene Niederschlagswasser auch weiterhin zur Gartenbewässerung zu nutzen, unbedingt zu unterstützen. Allerdings muss die Stadt dennoch sicherstellen, dass ein Notüberlauf der von den Petenten genutzten Auffangbehälter an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen wird, um bei Starkregenereignissen eventuell entstehende Überschwemmungen von Nachbargrundstücken auszuschließen.

Eine Freistellung der Petenten von der Verpflichtung zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation kann von der Stadt nur ausgesprochen werden, wenn ein durch die Petenten zu beauftragendes hydrologisches Gutachten zu dem Ergebnis käme, dass eine gemeinwohlverträgliche Versickerung des zu erwartenden Niederschlags auf dem Grundstück möglich ist. Die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens kann auch

im Verbund mit den Eigentümern weiterer anliegender Grundstücke erfolgen. Das Gutachten muss dabei aber für jedes Grundstück einzeln eine Aussage treffen.

Alternativ zu einer Freistellung empfiehlt der Petitionsausschuss den Petenten den im Erörterungstermin besprochenen Weg für einen Anschluss des Grundstücks.

Aus den der Stadt vorliegenden Plänen für das Haus der Petenten geht hervor, dass eine „Grundleitung“ um das Gebäude unter anderem zur Aufnahme des Regenwassers von den Dachflächen existieren müsste, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand an die Kanalisation angeschlossen werden könnte. Dies müsste zunächst durch die Petenten eruiert werden. Dazu wäre der Abzweig für das Niederschlagswasser in die Kanalisation an der Grundstücksgrenze genau zu lokalisieren, um eine möglichst kurze und damit kostengünstige Verbindung mit dieser Grundleitung vorzubereiten.

Des Weiteren könnte eine zweckmäßige und kostengünstige Realisierung des Anschlusses dadurch befördert werden, dass die erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der am Grundstück der Petenten vorbeiführenden Straße koordiniert werden. Die Stadt hat im Erörterungstermin die Bereitschaft erklärt, in diesem Falle keine zeitlich vorgelagerte Herstellung des Anschlusses zu verlangen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten daher, der Bitte der Stadt nachzukommen und zeitnah einen Termin mit dem Tiefbauamt zu vereinbaren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

17-P-2021-26934-00

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um den vom Petenten angeregten Strukturwechsel vorzunehmen, müsste das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG) geändert werden.

Eine Änderung der Organisationsstruktur wird als nicht sinnvoll erachtet. Durch die dezentrale Struktur in Nordrhein-Westfalen ist

gewährleistet, dass die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) unter Berücksichtigung von regionalen Bedürfnissen erfolgen kann. Die Aufteilung auf drei Verkehrsverbünde als Aufgabenträger ist insofern zweckmäßig, als dass sie mit einer örtlichen Nähe die regionalen Besonderheiten im Blick haben, ohne dabei kleinteilig zu sein.

Im Übrigen wurden zur Verbesserung des ÖPNVs nach der Jahrtausendwende Kompetenzzentren eingerichtet, die mit Landesmitteln gefördert werden. Mit der Einrichtung des Kompetenzzentrums Sicherheit, des Kompetenzzentrums Integraler Taktplan, des Kompetenzzentrums Marketing und des Kompetenzzentrums Digitalisierung wird die landesweite Koordinierung und Beratung der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in den wichtigen Bereichen des ÖPNVs sichergestellt. Die Kompetenzzentren koordinieren die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Land, SPNV-Aufgabenträgern, Verbänden/Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsunternehmen in landesweiten Arbeitskreisen, sodass zugleich eine Regionalisierung und landesweite Steuerung stattfindet.

Zur weiteren Information wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 05.05.2022 zur Verfügung gestellt.

17-P-2021-27029-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten bereits Rechnung getragen werden konnte. Die Ausländerbehörde hatte sich dazu bereit erklärt, dem Petenten die von ihm begehrte Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu erteilen.

Die Petition wird deshalb als erledigt angesehen. Der Ausschuss sieht insofern auch keine Veranlassung, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2021-27041-00Versorgung der Beamten

Der Petent regt an, das Beihilferecht des Landes Nordrhein-Westfalen an die Abrechnungsbestimmungen der Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) anzupassen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis. Der Ausschuss stellt fest, dass entgegen der Auffassung des Petenten gemäß GOÄ und GOZ sowie im Beihilferecht keine widerstreitenden Bestimmungen zur Erhöhung von Gebühren über den Schwellenwert hinaus bestehen.

Die besondere Begründungspflicht bei Schwellenwertüberschreitungen, die der Petent kritisiert, ergibt sich nicht aus dem Beihilferecht, sondern allein aus den bundesrechtlichen Bestimmungen der medizinischen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ).

17-P-2021-27067-00Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium des Innern - IM) hat berichten lassen. Er sieht danach keinen Anlass, dem IM Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 25.05.2022.

17-P-2021-27124-00Versorgung der Beamten

Die Petenten möchten, dass die Beihilfenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dahingehend abgeändert wird, dass die Beihilfefähigkeit der Kosten für homöopathische Leistungen und Arzneimittel entfällt.

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen, von der die Petenten eine Kopie erhalten, zur

Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

17-P-2022-09301-03Straßenverkehr

Der Petent beklagt sich erneut über zu wenig öffentliche Parkplätze für Bewohner in der Straße bei seinem Wohnhaus. Er begehrt regelmäßige Kontrollen durch die kommunale Verkehrsraumüberwachung besonders an Sonn- und Feiertagen, eine Erweiterung der Bewohnerparkzeiten um Sonn- und Feiertage, eine Reservierung von öffentlichen Parkplätzen für Bewohner und eine Aktualisierung der Berechnungen zur Parkraumkontrolle.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Kontrollen an Sonn- und Feiertagen in dem in Rede stehenden Stadtgebiet anlassbezogen bei Veranstaltungen durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte und Betriebe in der Innenstadt weitestgehend geschlossen. Der Nutzungsdruck auf die öffentlichen Parkierungsanlagen ist viel geringer und es besteht somit keine verkehrliche Notwendigkeit der zeitlichen oder monetären Bewirtschaftung.

Die Parkplatznachfrage der einzelnen Nutzergruppen variiert im Tagesverlauf. Bei einer Separierung der Parkplätze zwischen Bewohnern und sonstigen Verkehrsteilnehmern wäre eine bedarfsgerechte Nutzung der öffentlichen Parkplätze eingeschränkt.

Die Entscheidung für die Einrichtung von Bewohnerparkzonen erfolgt nach einer gutachterlichen Prüfung und einer Entscheidung im Fachausschuss der Stadt.

Die Intention der Bewohnerparkregelungen in der Straßenverkehrs-Ordnung liegt nicht darin, den öffentlichen Parkraum für die direkten Anwohner freizuhalten, sondern für sie die Chance zu erhöhen, trotz hohem Parkdrucks in angemessener Entfernung einen freien Parkplatz zu finden. Es besteht jedoch generell kein Recht auf einen öffentlichen Parkplatz.

Im Ergebnis besteht weiterhin kein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 01.10.2019, 03.03.2020 und 26.10.2021 verwiesen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, werden weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-18597-01

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petentin hat sich mit einer Folgepetition Anfang 2022 an den Ausschuss gewendet und begehrt weiterhin die Berücksichtigung ihrer beruflichen Vorerfahrungen bei der tariflichen Stufenfestsetzung als einschlägige oder zumindest förderliche Berufserfahrung gem. § 16 Abs. 2 S.2 bis 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

Die Petentin ist seit Mai 2020 als Fachkraft in einem Multiprofessionellen Team (MPT) im Gemeinsamen Lernen unbefristet an einer Realschule beschäftigt und in der Entgeltgruppe S15 Stufe 1 eingruppiert.

Bereits mit ihrer ursprünglichen Petition verfolgte sie das oben beschriebene Anliegen. Bei Abschluss ihres Arbeitsvertrages galt der MPT-Erlass von 2018. Mit Erlass vom 05.05.2021 wurden die Aufgaben, die Eingruppierung, die Arbeitszeit und die Inanspruchnahme in den Ferien der MPT-Fachkräfte im gemeinsamen Lernen neu geregelt. Dies rechtfertigt nach Ansicht der Petentin eine neue Beurteilung der Berücksichtigung ihrer beruflichen Vorerfahrungen.

Die Petentin ist Diplom-Sozialarbeiterin und war unter anderem als Bildungsbegleiterin in einer Berufsvorbereitenden Maßnahme für junge Erwachsene mit Rehabilitationsverfahren, als gesetzliche Betreuerin für einen Betreuungsverein, als Sachbearbeiterin in einer Kommune mit Schwerpunkt Asylbewerberangelegenheiten, als Fachkraft für „Integration durch Sport“ sowie als Beraterin für Bewegungskindergärten tätig. Darüber hinaus verfügt sie über eine Ausbildung zur Erlebnispädagogin und hat auf freiberuflicher Basis Sportunterricht an einer Hauptschule durchgeführt sowie die Leitung der Hausaufgabenbetreuung mit anschließendem freizeitpädagogischen Angebot und die

Planung und Durchführung erlebnispädagogischer Wochenenden für Schülergruppen übernommen.

Der Petitionsausschuss nahm in einem ersten Erörterungstermin nach Art. 41a LV zur Kenntnis, dass auf Grundlage der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen keine anderweitige, höhere Eingruppierung der Petentin erfolgte, auch wenn in Anbetracht der Ausführungen der Petentin im Erörterungstermin ihre beruflichen Vortätigkeiten und Qualifikationen aus Sicht des Petitionsausschusses durchaus als gleichartig und gleichwertig einzuordnen sind.

Nunmehr nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der neue Erlass zu MPT-Fachkräften, der Anlass für die Folgepetition ist, weitere Aufgabenfelder aufgreift, welche die berufliche Realität der Fachkräfte und die von ihnen übernommenen Aufgaben besser widerspiegelt. Der neue Erlass verlagert den Aufgabenschwerpunkt von einer unterrichtsnahen/-unterstützenden Tätigkeit hin zu einer eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Neben der Änderung des Aufgabenschwerpunktes wurden auch andere Regelungen zur Eingruppierung getroffen. Für die MPT-Kräfte, für welche der neue Erlass gilt, gelten die tariflichen Sonderregelungen für Lehrkräfte (§ 44 TVL). Diese sind als sogenannte pädagogische Unterrichtshilfen bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses in die EG 10 einzugruppieren. Diese Voraussetzung liegt dem Grunde nach bei der Petentin vor.

Nachdem der Petentin zunächst mitgeteilt wurde, dass dieser Erlass für sie nicht von Bedeutung sei, sondern der Erlass gelte, der zum Zeitpunkt des Abschlusses ihres Arbeitsvertrages diesem zugrunde gelegt wurde, nimmt der Petitionsausschuss erfreut zur Kenntnis, dass ein Wechsel hin zum neuen Erlass für die Petentin möglich ist. Von Seiten des Landes wurde mitgeteilt, dass hierfür eine Änderung ihres Arbeitsvertrages und die Übereinkunft mit dem zuständigen Schulleiter erforderlich ist. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde dem Petitionsausschuss zugetragen, dass der im Fall der Petentin zuständige Schulleiter einer Änderung dieses Vertrages offen gegenüberstehe.

Bedauerlicherweise stehen jedoch das Ministerium für Schule und Bildung und zuständige Bezirksregierung auch weiterhin auf dem Standpunkt, dass auch bei Zugrundelegung des neuen Erlasses eine Berücksichtigung der beruflichen Vorerfahrung

der Petentin nicht möglich ist. Der Petitionsausschuss sieht demgegenüber eine Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der früheren Tätigkeit der Petentin. Dies gilt nach Ansicht des Petitionsausschusses nach Verlagerung des Aufgabenschwerpunktes umso mehr, da bei der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten abseits einer reinen Unterrichtsbegleitung die Petentin, wie bereits in der Vergangenheit auch, auf die von ihr erworbenen Erfahrungen zurückgreifen kann.

Sofern eine Anerkennung auch unter dem Gesichtspunkt der förderlichen Berufserfahrung ausscheiden soll, da dieses derzeit als Personalgewinnungsinstrument verstanden wird und aufgrund eines bestehenden Arbeitsvertrages mit der Petentin kein Personalgewinnungsinteresse bestehe, wird dies vom Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen. Es sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass eine Anerkennung und damit einhergehende höhere Eingruppierung auch der Personalerhaltung dienen dürfte. Eine solche ist in Anbetracht des Mangels an qualifizierten Kräften ein berücksichtigungsbedürftiger Faktor und förderlich für den Bereich der Schulen.

Aufgrund der neuen Erlasslage und der Möglichkeit der Änderung des Arbeitsvertrages, der eine neue Eingruppierung der Petentin zur Folge hätte, würde der Petitionsausschuss eine erneute Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit erworbener Erfahrungen bei der Eingruppierung der Petentin begrüßen.

Die Petentin soll bei der abschließenden Entscheidung, ob sie eine Änderung ihres Arbeitsvertrages anstrebt, umfassend durch die Bezirksregierung beraten werden. Sie soll über eine veränderte Eingruppierung hinaus über die weiteren Folgen – geänderter Aufgabenbereich, Arbeitszeit etc. – informiert werden. Sollte eine Berücksichtigung der beruflichen Fähigkeiten auch nach erneuter Beurteilung nicht in Frage kommen, ist es der Petentin unbenommen, sich an einen Fachanwalt für Arbeitsrecht zu wenden.

17-P-2022-22249-01

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent geschlossen untergebracht ist und das Verfahren zum Erwerb einer PKW-Fahrerlaubnis (MPU-Prüfung) erst beginnen kann, wenn er über den Grad 0 im Sinne des § 4 Abs. 2 StrUG NRW verfügt und somit berechtigt ist, außerhalb der Einrichtung in einer externen Einrichtung oder der eigenen Wohnung zu wohnen.

Im Übrigen können die in der LVR-Klinik Viersen zum Drogenscreening entnommenen Urinproben von untergebrachten Personen zur Vorbereitung des Wiedererwerbs der Fahrerlaubnis zu gegebener Zeit an ein MPU-zertifiziertes Labor weitergeleitet werden.

17-P-2022-22941-02

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 11.01.2022 und vom 26.04.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-24100-02

Straßenverkehr

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des

Petitionsausschusses vom 26.10.2021 und 08.02.2022 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-24129-01

Corona-/Covid-19-Pandemie Grundsicherung

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da die Entscheidungen und das Vorgehen des Sozialhilfeträgers weiterhin nicht zu beanstanden sind.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 05.05.2022 zur weiteren Information.

17-P-2022-24439-01

Bauleitplanung Katasterwesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 11.01.2022 zu ändern.

Der Petent hatte sein Anliegen bei der Bezirksregierung am 16.06.2021 über die „Kartenfehler melden“-Funktion vom Informationssystem TIM-online angezeigt. Daraufhin erhielt er von der Bezirksregierung am 18.08.2021 eine umfassende Erläuterung des Sachverhalts. Eine erneute Rückmeldung des Petenten vom 25.08.2021 beantwortete die Bezirksregierung mit gleichem Tenor am 31.08.2021.

Auch wenn dem Petenten die Hintergründe für die Erstellung von Schriftzügen in Kartenwerken umfänglich erläutert wurden, sind nachfolgend zur nochmaligen Klarstellung und Verdeutlichung die wesentlichen Punkte aufgeführt:

1. Schriftzüge in Topographischen Karten werden nach den in der Kartographie allgemein gültigen Regeln und nach

für ganz Nordrhein-Westfalen gültigen einheitlichen Vorgaben platziert. Demnach sind Ortsteile so zu beschriften, dass der Name eindeutig dem Ortsteil zuzuordnen ist und dabei möglichst wenige andere Grundrisselemente überdeckt werden, damit die Karte gut lesbar bleibt.

2. Gemarkungen bzw. Gemarkungsgrenzen sind rein katastertechnische Ordnungsmerkmale, die für topographische Karten keine Rolle spielen. Insofern erfolgt die Platzierung von Schriften unabhängig davon.
3. Die Orts- bzw. Ortsteilbeschriftungen der Landeskartenwerke (inkl. des deutschlandweiten Internet-Kartendienstes WebAtlasDE) basieren auf fest verorteten Positionen. Da es nach wie vor in Nordrhein-Westfalen keine flächenhaften Objekte für Ortsteile gibt, kann keine automatische Platzierung per Programm erfolgen. Änderungen müssen kartenwerksbezogen mit personellem Aufwand händisch durchgeführt werden.
4. Im konkreten Fall wird reklamiert, dass durch die Beschriftung des Ortsteils Bevergern der Abzweig Bergeshövede des Mittellandkanals vom Dortmund-Ems-Kanal fälschlicherweise in Bevergern verortet wird. Diese Interpretation beruht möglicherweise auf der Nutzung eines nicht geeigneten Kartenmaßstabs. In allen drei beigefügten Kartenbeispielen (DTK10, DTK25, WebAtlasDE) ist eindeutig zu erkennen, dass der Kanalabzweig am so auch beschrifteten Hafen Bergeshövede verortet ist. Auch der Ortsteil Bergeshövede, der aus mehreren kleineren Siedlungen besteht, wurde in den Karten richtig beschriftet. Die entsprechenden Beschriftungen sind gelb markiert.

17-P-2022-24711-01

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine vollständige Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen

Endgeräten in der Digitalstrategie Schule als Zielbild verankert ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die bereitgestellten Fördermittel aus dem Sofortausstattungsprogramm sowie der Zweiten Ausstattungsoffensive auch auf Grundlage sozialer Kriterien verteilt wurden und so dem Ausgleich sozialer Ungleichgewichte dienen, um die unterschiedliche finanzielle Situation sowohl von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Schulträgern zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine rechtliche Grundlage besteht, um Eltern zur Ausstattung ihrer Kinder mit digitalen Endgeräten zu verpflichten, und dass Schulen, die eine Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler anstreben, gehalten sind, Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen, falls ihre Eltern diese Kosten nicht tragen können, aber auch für den Fall, dass diese die Kosten nicht tragen möchten.

Der Petitionsausschuss begrüßt ferner, dass Handreichungen und Impulspapiere zur Verfügung stehen, um Schulen bei ihren Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen im Rahmen des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt zu unterstützen. Er begrüßt auch, dass die Impulse und Hinweise sich explizit auch an Schulen wenden, deren Schülerinnen und Schüler noch nicht vollständig mit Endgeräten ausgestattet sind.

Des Weiteren begrüßt der Petitionsausschuss, dass sich das Land für eine dauerhaft gesicherte Finanzierung der Schuldigitalisierung einsetzt. Dabei nimmt er zugleich zur Kenntnis, dass dies nur gemeinsam mit den an Schule Beteiligten möglich ist.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass hinsichtlich der Lernmittel bereits eine gesetzliche Grundlage besteht, die die Schuldigitalisierung berücksichtigt.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

17-P-2022-26696-02

Ordnungswidrigkeiten

Bauordnung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind den Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 29.03.2022 und 26.04.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

17-P-2022-27144-00

Bauordnung

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten stellt der Petitionsausschuss fest, dass kein Fehlverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt vorliegt. Daher sieht der Petitionsausschuss auch davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Gemäß § 58 Abs. 2 Bauordnung (BauO) NRW 2018 haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und

Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ein Anspruch auf Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde besteht nur dann, wenn die bauliche Anlage materiell rechtswidrig ist und den Nachbarn in seinen Rechten verletzt, das nachbarliche Abwehrrecht nicht verwirkt und das Ermessen der Behörde auf Null reduziert ist. Diese Kriterien sind vorliegend nicht erfüllt.

Darüber hinaus ist die Entwässerung nicht Gegenstand bauordnungsrechtlicher Anforderungen gemäß BauO NRW 2018, sodass das Erfordernis des bauordnungsrechtlichen Einschreitens der unteren Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des Hauptbeschwerdepunkts des Petenten (Beeinträchtigung durch undichte Wasserleitung) nicht gegeben ist.

Die vom Petenten vorgebrachten Mängel an seiner Immobilie sind privatrechtlicher Natur und schließen somit ein bauordnungsrechtliches Handeln aus. Dem Petenten steht es frei, die Missstände auf dem zivilrechtlichen Weg klären zu lassen.

17-P-2022-27146-00 Baugenehmigungen Erschließung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Dieser richtet sich mit seiner Petition gegen die beabsichtigte Bebauung eines Grundstücks in der Nachbarschaft. Insbesondere beanstandet er die erforderliche Erschließung hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücknahme und einer Gefährdung der Anwohner.

Da der Bauantrag zur Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern mit acht Stellplätzen zwischenzeitlich mit Versagungsbescheid vom 28.2.2022 abgelehnt wurde, wurde dem Begehren des Petenten insoweit entsprochen. Die Grundstückseigentümer haben jedoch gegen diese Entscheidung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Es bleibt daher der Ausgang dieses

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, wird darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss verwehrt ist, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit der Petent vorträgt, die Stadt hätte die Angrenzer bei Prüfung der Bauvoranfrage beteiligen müssen, ist auf § 72 Bauordnung (BauO) NRW 2018 zu verweisen. Nach dieser Vorschrift soll die Bauaufsichtsbehörde die Eigentümer angrenzender Grundstücke vor Erteilung von Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 und Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Das in Rede stehende Vorhaben erfordert jedoch weder Abweichungen noch Befreiungen. In Bezug auf das planungsrechtliche Gebot zur Rücksichtnahme hat das Verwaltungsgericht im Ortstermin vom 22.01.2022 zudem festgestellt, dass sich das Vorhaben nach erster Einschätzung nicht als bauplanungsrechtlich rücksichtslos erweist. Eine Beteiligung der Angrenzer war somit nicht erforderlich. Dennoch wurde den Angrenzern der am 11.02.2022 erteilte positive Bauvorbescheid förmlich zur Kenntnis gegeben.

Soweit der Petent moniert, die Stadt hätte zunächst ein Urteil des Verwaltungsgerichts abwarten sollen, bevor sie den Vorbescheid für die Bebauung des Grundstücks mit zwei Zweifamilienhäusern erteilt, war aufgrund der Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Ortstermin ein Urteil, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig sei, nicht zu erwarten. Dass die Stadt auf den Fortgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verzichtet hat, ist insofern nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet die Landesregierung jedoch darum, ihm über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

17-P-2022-27171-00 Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach eingehender Prüfung der Sach- und

Rechtslage der Eingabe der Petentin fest, dass es der Stadt bislang nicht gelungen ist, den Vollzug der Ordnungsverfügung durchzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Handeln der Bauaufsichtsbehörde rechtsstaatlichen Vorgaben entsprechen muss.

Darüber hinaus ist nachvollziehbar, dass die durch den Bauherrn gegen die Ordnungsverfügung eingeleiteten Klageverfahren sowie die Entscheidung über den Bauantrag für die Änderung des grenzständigen Teilgebäudes in einen Abstellraum abzuwarten waren.

Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass die Stadt nunmehr beabsichtigt, nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist das Verfahren zur Durchsetzung der Ordnungsverfügung fortzusetzen.

Er bittet die Landesregierung, ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

17-P-2022-27174-00
Versorgung der Beamten

Der Petent wendet sich dagegen, dass Pensionären die im Rahmen des Tarifergebnisses vereinbarte Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro verwehrt bleibt.

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Er sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

17-P-2022-27188-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Soweit der Petent die Verfahrensführung des Verwaltungsgerichts Aachen bezogen auf das Verfahren 3 K 2879/20 rügt, ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit

eine sachlich-inhaltliche Überprüfung des Verfahrens verwehrt.

Die obere Bauaufsichtsbehörde führt in ihrem Bericht vom 28.02.2022 aus, dass die Vorgehensweise der unteren Bauaufsicht fachaufsichtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden gewesen sei.

In bauaufsichtlicher Hinsicht besteht daher derzeit keine Veranlassung, den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden eine abweichende Vorgehensweise aufzugeben.

Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung und rät dem Petenten mit Nachdruck, Aussagen wie „das ausgewiesene Vetternwirtschaft in der Kommunalpolitik in der deutschen Bevölkerung als durchaus üblich angesehen wird“ und der „indizierten Vorwürfe der Korruption“ zu unterlassen.

17-P-2022-27192-00
Grundsicherung
Krankenversicherung
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Ein Beanstandungspunkt der Petition betrifft die Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wer Sozialhilfe erhält oder beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung relevant sind. Dazu gehört auch, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sind. Dies ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Vorliegend ist dies nicht geschehen. Erst nach erfolgtem Umzug und Aufgabe der Werkstattfähigkeit ist der Träger der Sozialhilfe durch die ehemalige Betreuerin bzw. den Petenten informiert worden.

Nach Erhalt einiger Informationen hat der Sozialhilfeträger die Zahlungen ab Januar 2022 aufgenommen. Nach Angaben der Stadt sind diese am 11.01.2022 für den Monat Januar 2022 gebucht worden. Der Träger der Sozialhilfe gewährt hier zudem zunächst vorläufig Leistungen für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten. Angesichts der Gesamtumstände, insbesondere vor dem Hintergrund der Klärung einer weiterhin bestehenden dauerhaften

vollen Erwerbsunfähigkeit bzw. der Wiederaufnahme einer Werkstatttätigkeit ist dies nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Eingliederungshilfe konnten lediglich durch den kurzfristig anberaumten Umzug aus Niedersachsen in den Hochsauerlandkreis und die besonderen Bedarfe und Wünsche des Herrn S. bzw. des Betreuers die Leistungen nicht nahtlos erbracht werden. Für die Leistungen besteht jedoch eine Kostenzusage und der Leistungsbeginn steht absehbar bevor. Insofern ist der Bedarf ebenso unstrittig wie die Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus befindet sich der Landschaftsverband im Austausch mit dem Leistungsberechtigten und seinem rechtlichen Betreuer, um eine den Bedarfen angemessene, gleichzeitig aber auch den besonderen Wünschen des Herrn S. entsprechende Leistung bereitzustellen.

Nach Angaben der AOK NordWest ist Herr S. seit dem 18.11.2021 Mitglied dieser Krankenversicherung. Zuvor war er bei der AOK in Niedersachsen versichert gewesen. Er ist freiwilliges Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs als Sozialhilfeempfänger. Die Beiträge werden vom Sozialhilfeträger entrichtet. Die Anmeldung wurde am 18.01.2022 elektronisch erfasst, da der Leistungsbescheid erst am 14.01.2022 bei der AOK eingegangen ist. Die Anforderung eines Lichtbilds wurde am 20.01.2022 begonnen. Mit Schreiben vom 08.02.2022 hat Herr S. eine elektronische Gesundheitskarte zugesandt bekommen.

Ein Erstantrag bzw. Höherstufungsantrag auf Leistungen der Pflegeversicherung ist gestellt. Dieser wurde am 03.02.2022 an den Medizinischen Dienst zur Prüfung weitergeleitet. Da es bislang keine Kenntnis darüber gab, ob Herr S. bereits Leistungen der Pflegeversicherung bei der AOK Niedersachsen bezogen hat, wurden demnach dort keine Unterlagen angefordert. Im Rahmen der Petition hat die AOK NordWest nun Kenntnis über den Pflegegrad des Herrn S., sodass die entsprechenden Unterlagen bei der AOK Niedersachsen angefordert wurden.

Außerdem wurden für Herrn S. seit Beginn der Mitgliedschaft Sehhilfen beantragt. Der Antrag wurde durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit am 08.12.2021 weitergeleitet. Da die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung nicht erfüllt waren, wurde der Antrag abgelehnt.

Im Ergebnis sind die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe und des Trägers der Eingliederungshilfe nicht zu beanstanden. Auch ist bei der Kranken- und Pflegeversicherung kein rechtsfehlerhaftes Handeln erkennbar. Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Mit Blick auf die in der Petition angeregte Einrichtung einer Notfallstelle für Sozialhilfefälle, um von Übergriffen betroffene Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu helfen und sie vor weiteren Verletzungen in ihren Rechten zu schützen, begrüßt der Petitionsausschuss die geplante Gründung der „Initiative Gewaltschutz“ und die weitere landesrechtliche Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

17-P-2022-27230-00

Straßenbau

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

In gleicher Angelegenheit des Petenten wurden seit Dezember 2021 sechs Kleine Anfragen an die Landesregierung gerichtet. Die Beantwortung erfolgte durch die Landesregierung.

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für die Autobahnen am 01.01.2021 vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Autobahn GmbH des Bundes sind auch die vollständigen Akten zur Entwässerung der betroffenen Streckenabschnitte und die zuständigen Mitarbeiter an die Autobahn GmbH übergegangen. Vor diesem Zuständigkeitswechsel wurde vom Landesbetrieb gemäß § 49 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) für Bundesfern- und Landesstraßen erstellt. Dem NBK ging eine Dokumentation und Bewertung der vorhandenen Einleitstellen an Bundesfern- und Landesstraßen voraus, die den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie bzw. der Oberflächengewässerverordnung entspricht.

Um die in den Kleinen Anfragen aufgeworfenen Fragestellungen zu den Autobahnen A 1 und A 61 zwischen den

Anschlussstellen Kreuz Bliesheim, Mechernich/Bad Münstereifel und Blankenheim auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen umfänglich zu klären, hat die Fachabteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) Gespräche geplant, in die auch die zuständigen Wasserbehörden eingebunden werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, die Ergebnisse der angekündigten Abstimmungsgespräche zwischen der Fachabteilung des MULNV und der Autobahn GmbH des Bundes unter Einbindung der zuständigen Wasserbehörden in Bezug auf die Problematik an der A 1 abzuwarten.

Die Landesregierung wird gebeten, dem Petitionsausschuss hierüber zu berichten.

17-P-2022-27232-00

Bergbau Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft und festgestellt, dass das vorgesehene und durchgeführte Beteiligungsverfahren jeder Bürgerin und jedem Bürger ermöglicht hat, Anregungen und Bedenken zu der Planung des Regionalplans Ruhr bzw. einzelne Festlegungen von Abgrabungsbereichen vorzutragen.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat als Träger der Regionalplanung die Aufgabe, die in diesem Verfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen auszuwerten. Insoweit bleibt die Abwägung und Entscheidung des RVR über den Regionalplan abzuwarten.

Dem Petitionsausschuss ist die grundsätzliche Bedeutung und Betroffenheit speziell des unteren Niederrheins in Bezug auf die Abgrabungstätigkeit bekannt. Der Landtag hat sich wiederholt mit der Thematik der Rohstoffversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft befasst, zuletzt am 27.01.2022 in einer aktuellen Stunde anlässlich der Offenlage des Regionalplans Ruhr.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30.04.2022.

17-P-2022-27254-00

Denkmalpflege

Die irrtümliche Vorgehensweise der unteren Denkmalschutzbehörde wurde inzwischen korrigiert, so dass die von der Petentin begehrte Ausstellung von Steuerbescheinigungen gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie der Gebührenbescheid gemäß § 29 DSchG nun korrekt sind. Dem Anliegen der Petentin wurde somit entsprochen.

17-P-2022-27288-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die mittlerweile volljährige Tochter der Petentin ist Schülerin einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Seit Beginn der Coronapandemie im März 2020 besucht sie die Schule nicht mehr. Es wurden regelmäßig ärztliche Atteste zur Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht vorgelegt. Diese konnten seitens der Schule jedoch u.a. wegen fehlenden Diagnosen nicht mehr anerkannt werden. Mit vorliegender Petition wird die weitere Entbindung der Tochter von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht begehrt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Tochter der Petentin gem. § 38 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, schulpflichtig ist. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 SchulG sind die Eltern dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Der Petitionsausschuss kann die Sorgen der Petentin um ihre Tochter nachvollziehen. Gleichwohl bedarf es zur Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht konkreter ärztlicher Atteste. Angesichts der vorgetragenen Erkrankungen und noch ausstehenden Untersuchungen wird daher empfohlen, diese zeitnah durchführen zu lassen und entsprechend aussagekräftige Atteste beizubringen.

Bezüglich der beabsichtigten Anbindung an eine Werkstatt würde eine ebenfalls sehr zeitnahe Klärung begrüßt werden. Auf die Möglichkeit, den Schulbesuch über § 19 SchulG bis zum Besuch der Werkstatt zu verlängern, wird hingewiesen.

Nach derzeitigem Stand werden alle Beteiligten gebeten, eine individuelle Lösung für den Schulbesuch der Tochter der Petentin und deren Reintegration in den Schulalltag zu finden.

17-P-2022-27316-00

Tierschutz

Die Vereinheitlichung von Verwaltungsverfahren zwecks Vereinfachung oder der Herstellung von Transparenz ist ein verständliches Anliegen. Dennoch erfolgen viele Verwaltungsentscheidungen nicht schablonenhaft, sondern berücksichtigen die besonderen Umstände jedes Einzelfalles und können daher auch unterschiedlich ausfallen.

Das Anliegen des Petenten ist nach dem Bericht der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) bereits mittels Rundverfügungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz umgesetzt worden, Zusätzlicher Maßnahmen bedarf es daher nicht.

17-P-2022-27343-00

Schulen

Weiterbildung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) hat berichten lassen. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, dem MSB weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 27.04.2022.

17-P-2022-27397-00

Beamtenrecht

Schulen

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegten Atteste (07.06.2017 sowie 10.01.2019) inzwischen nicht mehr aussagekräftig sind und sich das neueste Attest vom 27.01.2021 inhaltlich nicht auf die Ausstattung eines Arbeitsplatzes bzw. die beruflichen Einschränkungen aufgrund der behinderungsbedingten Nachteile bezieht.

Um die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes ausüben und überprüfen zu können, wird der Petent gebeten, ein aussagekräftiges Attest vorzulegen. Dem Attest müssen die behinderungsbedingten Nachteile und die Notwendigkeit einer Ausstattung zu entnehmen sein. Auf dieser Grundlage wird die Bezirksregierung Köln eine erneute Entscheidung treffen, in die alle Umstände dieses Einzelfalles einbezogen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.05.2022.

17-P-2022-27411-00

Baugenehmigungen

Der Petent begehrt eine nachträgliche Baugenehmigung für einen Stall im Außenbereich. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Das in Rede stehende Stallgebäude auf dem Grundstück des Petenten liegt im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich in der Regel zulässig sind und sonstigen Vorhaben, die nur unter besonderen Voraussetzungen im Einzelfall zugelassen werden können. Zu den privilegierten Vorhaben zählen unter anderem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB solche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt erst dann vor, wenn er auf die Erzeugung

landwirtschaftlicher Produkte nicht unerheblichen Ausmaßes gerichtet ist und er die nach der Rechtsprechung entwickelten Merkmale erfüllt. Er setzt eine spezifische betriebliche Organisation und eine Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung voraus. Es muss sich um ein auf Dauer (für Generationen) gedachtes und auch lebensfähiges Unternehmen handeln. Zur Beurteilung der drei Hauptkriterien Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens können verschiedene Anhaltspunkte herangezogen werden wie z. B. Größe der bewirtschafteten Fläche, Art des Betriebes, der Bodennutzung und der Bewirtschaftung (Umfang des Arbeitsanfalls und die Verkehrsüblichkeit), Bestand an Tieren, wirtschaftliche Verhältnisse des Betriebsführers (Betriebskapital und Ausstattung) sowie Gewinnerzielung.

Es kann nur im Wege einer Bauvoranfrage oder eines Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden, ob das Stallgebäude einem privilegierten landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb dient. Hierzu ist anhand prüffähiger Unterlagen (landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung, die den inhaltlichen Anforderungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen entspricht, z. B. auch durch ein Betriebskonzept oder anhand einer nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsberechnung) nachzuweisen, dass das Vorhaben die genannten Merkmale erfüllt.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass das Vorhaben nicht unter die übrigen in § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführten privilegierten Vorhaben fällt. Auch als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB dürfte das Stallgebäude nicht genehmigungsfähig sein, da hierdurch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt würden. Das Vorhaben widerspräche den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Ferner würde es die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Zudem dürften dem Vorhaben auch Belange der Landschaftspflege entgegenstehen, weil im maßgeblichen Landschaftsschutzgebiet die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2022-27497-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Von Seiten der Stadt Lüdenscheid ist ein stadtweites Maßnahmenpaket zum Schutz der Wohngebiete und der besonders belasteten Straßen angeordnet worden.

Um eine zusätzliche Entlastung zu erreichen wurden noch weitere Maßnahmen durchgeführt.

Die Autobahn GmbH hat zur Entlastung der Region großräumige Umfahrungen der A 45 über die A 1, A 3 und die A 4 sowie über die A 7 und A 44 umgesetzt. Die wegweisende Beschilderung wurde entsprechend angepasst.

Das Ministerium für Verkehr hat die erhebliche Verkehrszunahme im Stadtgebiet zum Anlass genommen, die relevanten Navigationsdienstleister anzuschreiben und zu bitten, die Sperrung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ortsfremde Fahrzeuge die Region nicht zusätzlich belasten.

Die vor Ort ausgewiesene Bedarfsumleitung (U 16 und U 39) zwischen den Anschlussstellen Lüdenscheid-Nord und Lüdenscheid wurde umgehend deutlicher beschildert. Die Ampelsteuerungen und Verkehrsführungen wurden angepasst, um einen möglichst optimalen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Der Landesbetrieb Straßenbau hat in der Region viele Baustellen vorzeitig abgeschlossen oder zeitlich verschoben, um möglichst keine zusätzlichen Verkehrsbeeinträchtigungen durch Baustellen zu erzeugen. Auch wird kontinuierlich untersucht, in wie weit bestehende Verkehrsbeschränkungen auf den klassifizierten Straßen in der Region in Anbetracht der jetzigen Situation zeitnah aufgehoben werden können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27557-00
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach Prüfung der Angelegenheit empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wie in der Stellungnahme vom 05.06.2022 berichtet, gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden des Bundes und der anderen Länder die in der Petition angesprochenen Rechtsfrage zu überprüfen und gegebenenfalls auf eine Änderung der rechtlichen Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung hinzuwirken.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie dieser Stellungnahme.

17-P-2022-27559-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

17-P-2022-27565-00
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Umstand, dass der Bürgermeister der Stadt I. nunmehr die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten schriftlich bescheiden wird.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27688-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Nach der jetzigen Sach- und Rechtslage ist die Versetzung der Petentin in den Ruhestand

rechtmäßig erfolgt. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens können die Bezüge entsprechend eventueller Nachzahlungen oder Rückforderungen nachberechnet werden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-27729-00
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Da eine Vollmacht nicht vorgelegt worden ist, können keine weiteren Informationen gegeben werden.

17-P-2022-27878-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang des bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm geführten Auslieferungsverfahrens 4 AusIA 246/16 sowie davon Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung auf der Grundlage der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 25.02.2022 die Auslieferung mit Verbalnote vom 14.03.2022 bewilligt hat und die Auslieferung am 06.05.2022 vollzogen worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der vom Oberlandesgericht Hamm getroffenen Zulässigkeitsentscheidung gilt Artikel 97 Grundgesetz.

Der Petitionsausschuss hat ferner von Inhalt und Gang des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens der Ausländerbehörde des Kreises Borken sowie davon Kenntnis genommen, dass der Petent vollziehbar ausreisepflichtig ist.

An die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts Münster ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts liegen nicht vor.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27980-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Essen der Petentin mehrfach Gesprächsangebote auf Elternebene unterbreitet hat. Auch ihre Sorgen bezüglich des Wohls ihres Kindes wurden im Jugendamt ernst genommen und im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens geprüft.

Die Petentin wird darauf hingewiesen, dass ein Wechsel ihres Sohnes in ihren Haushalt nur nach Entscheidung des Familiengerichts erfolgen kann.

17-P-2022-28001-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, die den Leiter der Justizvollzugsanstalt Dortmund veranlasst haben, dem Petenten die in der Voranstalt überlassenen Elektrogeräte, namentlich ein TV-Gerät und einen Ventilator, nicht auszuhändigen und stattdessen vorzugeben, die Geräte durch Vermittlung der Anstalt aus Gründen einer leichteren

Kontrollierbarkeit zu erwerben oder anzumieten.

Die Entscheidungen des Leiters der Justizvollzugsanstalt Dortmund sind nicht zu beanstanden. Konkrete Anhaltspunkte für eine unangemessene zögerliche Antragsbearbeitung waren ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28005-00

Forst- und Jagdwesen
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichten lassen.

Bei den seitens des Petenten beanstandeten Ablagerungen in einem Waldstück bei Wipperfürth, nahe der Großen Dhünntalsperre, handelt es sich um Baustoffe, die auf einem Grundstück im Wasserschutzgebiet Sülzüberleitung und im Landschaftsschutzgebiet (LSG 6) durch den Grundstückseigentümer abgelegt wurden. Bei den lagernden Stoffen handelt es sich nicht um wassergefährdende Materialien, so dass keine Gefährdung der Wassergewinnung oder des Naturhaushalts zu besorgen ist. Da die Baustoffe inzwischen stark verwittert sind und offensichtlich nicht mehr benötigt werden, werden diese zu Abfall. Der Oberbergische Kreis wird den Besitzer daher zeitnah auffordern die Stoffe zu entfernen und dies bei Bedarf ordnungsrechtlich durchsetzen.

Dem Begehren des Petenten wird damit entsprochen.

17-P-2022-28031-00

Rechtspflege
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit seiner Petition moniert der Petent eine Kostenrechnung für eine Erbausschlagung.

Die Gebühr für die Erbausschlagung wurde zu Recht angesetzt, denn der Kostenbeamte darf nach § 10 S. 1 Alt. 1 der Kostenverfügung vom

Ansatz der Kosten nur dann absehen, wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder aus anderen Vorgängen bekannt ist. Dies wird auch bei Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II in ständiger Praxis der Kostenbeamten und der Rechtsprechung verneint, soweit lediglich eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro in Rede steht.

Es bleibt dem Petenten jedoch unbenommen, den Rechtsweg in Anspruch zu nehmen und gemäß § 66 des Gerichtskostengesetzes Erinnerung gegen den Kostenansatz einzulegen, über die Richterinnen und Richter zu entscheiden haben.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 19.05.2022.

17-P-2022-28072-00

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält einen Auszug der Stellungnahme zur Kenntnis.

17-P-2022-28073-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Danach kann dem Begehren, Schülerinnen und Schülern voraussetzungslos die Wahl zu überlassen, ob diese ihren Schulbesuch in

Präsenz- oder Distanzunterricht wahrnehmen, nicht entsprochen werden.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die mit vulnerablen Angehörigen Zusammenleben, besteht bereits die Möglichkeit, sich aufgrund eines entsprechenden ärztlichen Attestes vom Präsenzunterricht befreien zu lassen.

Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine Maßnahmen empfohlen.

17-P-2022-28077-01

Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-28092-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die von dem Petenten vorgetragene Beschwerdepunkte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Darstellung der Klinik der Petent noch nicht hinreichend einschätzbar und absprachefähig für die Gewährung von regelmäßigen begleiteten Ausgängen ist.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zwar eine starke Homogenität bei der Behandlung nach § 64 StGB gebe, die Behandlung der untergebrachten Personen jedoch stets personenzentriert an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen erfolgt und dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Petition zum Anlass nimmt, die Klinik vorsorglich auf die Vorgaben des § 8 StrUG NRW hinzuweisen.

Bis auf eine pandemiebedingte Ausnahme haben therapeutische und sporttherapeutische Angebote stattgefunden. Musik- und Kunsttherapie finden aktuell wegen des Weggangs des dafür zuständigen Personals nicht statt. Der Petitionsausschuss nimmt zur

Kenntnis, dass die Rotation in der Arbeitstherapie aus Gründen des Schutzes vor dem Corona-Virus ausgesetzt wird, um die Verbreitung zu vermeiden.

Das aktuelle schulische Angebot für untergebrachte Personen bis 25 Jahre soll auch für über 25-Jährige ausgeweitet werden. Unterstützungen gibt es im Rahmen von Fernstudiengängen und bei der Erlangung von PC-Kenntnissen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es keine Änderungen in den therapeutischen Angeboten für den Petenten gegeben hat.

Es gibt keine generelle Verlängerung der Unterbringungsdauer für bestimmte Anlassdelikte. Gründe für eine Verlängerung können Parallelstraftaten oder Verhaltensweisen der untergebrachten Person sein. Das Maß der Freiheitsentziehung wird zeitnah und regelmäßig geprüft.

Aufgrund einer Sicherheitsmaßnahme ist es zu einer vorübergehenden Beschränkung der Nutzung des Freistundenhofs gekommen. Weitere Beschränkungen hat es nicht gegeben.

Beschwerdetätigkeiten der Patienten führen nicht zu Erledigungsanträgen, diese erfolgen nur aufgrund fachlicher Einschätzung.

Dem Wunsch des Petenten nach einer Verlegung konnte aufgrund des fehlenden Tauschpatienten bisher nicht entsprochen werden. Die interne Verlegung des Petenten war aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Anlasslose Urinkontrollen sind grundsätzlich zur Feststellung von Drogenmissbrauch zulässig.

17-P-2022-28108-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) unterrichten lassen.

Der Petent kritisiert im Rahmen einer Sammelpetition die Arbeitsweise der Jugendämter im Allgemeinen und wirft ihnen willkürliche Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen vor. Er fordert ein Vorgehen, das

auf Daten, Beobachtungen und Tatsachen beruht.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das vom Petenten generell kritisierte Verfahren der Inobhutnahme durch das Jugendamt auf Bundesrecht basiert. Es besteht ein mehrstufiges Überprüfungs- und Kontrollsystem, das einerseits die Anforderungen wirksamen Kinderschutzes und andererseits die garantierten Elternrechte angemessen berücksichtigt und ausgleicht. Eine individuelle Prüfung der Familiensituation, die auch die ethnische und kulturelle Herkunft beinhaltet, entspricht zudem fachlichen Standards.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKFFI) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28109-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Der Petent fordert im Rahmen einer Sammelpetition die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Am 13.05.2022 ist eine Änderung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge in Kraft getreten, nach der nun die Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen vom Land zu 100 Prozent übernommen werden. Da dem Anliegen des Petenten damit entsprochen werden konnte, sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-28110-00Schulen
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Dem Begehren des Petenten, das Lehramtsfach Sozialwissenschaften zu erhalten, kann nicht entsprochen werden. Veränderte schulische Bedarfe durch überarbeitete Kernlehrpläne in der Sekundarstufe I bedingen Änderungen der auf diese Bedarfe ausgerichteten Lehrerausbildung. Entsprechend muss sich diese notwendig gewordene Anpassung auch in der Lehramtszugangsverordnung (LZV) widerspiegeln. Das bisherige Lehramtsfach hat eine Neuprofilierung erhalten, ohne einen der drei Teilbereiche „abzuschaffen“. Die integrative Zusammensetzung des Lehramtsfachs bleibt erhalten.

Die weitergehenden Annahmen und Befürchtungen des Petenten haben keine Grundlage: Ausgebildete und noch angehende Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Fach Sozialwissenschaften erfüllen alle nötigen Voraussetzungen, um die neuen schulischen Fächer zu unterrichten. Sie müssen keine neue oder zusätzliche Lehrbefähigung erwerben. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Aneignung neuer Anforderungen stellt für diese Lehrkräfte ein zusätzliches und freiwilliges Angebot dar.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 25.05.2022 zur weiteren Information.

17-P-2022-28119-00Arbeitsförderung

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Falsche Auskünfte sind nicht geeignet, die Mitwirkungspflichten gemäß § 60 Erstes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB I) zu erfüllen. Gemäß § 66 Abs.1 SGB I durfte das Jobcenter Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs versagen oder entziehen, wenn der Petent seinen Mitwirkungspflichten nicht nach den §§ 60 ff. SGB I nachgekommen

ist und dadurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert war. Im Hinblick auf die Kosten für Unterkunft kam daher grundsätzlich eine Entziehung bzw. Versagung gemäß § 66 SGB I in Betracht.

Aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Petenten und der vorgelegten Abrechnung für Haushaltsenergie konnte jedoch im Nachhinein festgestellt werden, dass der Petent die Wohnung nicht tatsächlich bewohnt. Daher hätte nach Erfüllung der Mitwirkungspflichten eine materielle Entscheidung zum Anspruch ergehen müssen mit dem Inhalt, dass kein Anspruch auf Kosten für Unterkunft besteht. Die Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung war demnach unrechtmäßig, da der Anspruch auf die Regelsatzleistungen weiterhin bestanden hat.

Mit der Abhilfe des Widerspruchs gegen die Versagung wegen fehlender Mitwirkung hat das Jobcenter seine Entscheidung korrigiert. Die materielle Entscheidung mit dem Inhalt, dass kein Anspruch auf Kosten für Unterkunft besteht, wurde nachgeholt. Auch wurden die die übrigen Grundsicherungsleistungen nachgezahlt.

Für die Entziehung der Dezemberleistungen 2021 wird dies nachgeholt. Im Rahmen dessen wird zudem die rückwirkende Aufhebung der Leistungen für Kosten der Unterkunft überprüft.

Die im Widerspruchsverfahren getroffene Entscheidung des Jobcenters ist letztlich nicht zu beanstanden.

17-P-2022-28121-00Erschließung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Der Endausbau der hier in Rede stehenden Erschließungsanlage „Wertstraße zwischen Herselerstraße und Römerstraße“ ist nach Angaben der Stadt im Jahr 2016 erfolgt.

Die Stadt ist grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der durch diese Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Nach den Ausführungen der Stadt sind für das in Rede stehende Grundstück bisher keine Erschließungsbeiträge oder Ablösebeträge gezahlt worden. Einen Nachweis für eine etwaige Beitragszahlung hat der Petent trotz Aufforderung bisher nicht vorgelegt. Für das Grundstück in der Werftstraße sind dagegen die Erschließungskosten bereits abgelöst worden. Für dieses Grundstück soll daher keine Beitragserhebung erfolgen.

Der entstandene umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf alle von der Erschließungsanlage „Werftstraße zwischen Herseler Straße und Römerstraße“ erschlossenen Grundstücke verteilt. Die betroffenen Grundstücke sind grundsätzlich beitragspflichtig, soweit für sie keine Ablösevereinbarungen getroffen wurden.

Nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen am 01.06.2022, mit dem zeitliche Obergrenzen für den Vorteilsausgleich von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB eingeführt werden, ist bei einer Beitragserhebung die neue Rechtslage zu berücksichtigen.

Der Petent hat die Möglichkeit, gegen einen Vorausleistungs- oder Erschließungsbeitragsbescheid sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben und den Bescheid auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen.

Im Übrigen kann jeder Betroffene bei finanziellen Problemen mit entsprechenden Nachweisen Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe bei der Stadt beantragen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28122-00

Personalausweis

Die Petition 17-P-2022-28122-00 wird mit der Petition 17-P-2022-28141-00 verbunden.

17-P-2022-28123-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Petent richtet sich gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der entsprechenden Beitragssatzung der Stadt B. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sollen die Gemeinden - soweit nicht das Baugesetzbuch (Erschließungsbeitragsrecht) anzuwenden ist - Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Ungleichbehandlung im Sinne des Grundgesetzes nur durch denselben Hoheitsträger verursacht werden kann. Da es sich bei der Umsetzung der Regelungen des KAG zum Straßenausbaubeitragsrechts jedoch um (geltendes) Landesrecht handelt, ist es unerheblich, wie dieser Rechtsbereich in anderen Bundesländern geregelt ist. Es besteht keine Pflicht zu einem bundesweit einheitlichen Vorgehen.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Stadt B. haben sich nicht ergeben. Der Petent wird darauf hingewiesen, dass er, wie jeder andere beitragspflichtige Anlieger, gegen etwaige zukünftige Beitragsbescheide Widerspruch einlegen und ggf. Klage erheben kann.

Am 13. Mai 2022 ist jedoch eine Änderung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge in Kraft getreten, nach der nun die Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen vom Land zu 100 Prozent übernommen werden. Die Straßenausbaubeiträge sind damit faktisch abgeschafft.

Nach Auskunft der Stadt B. dürfte die in der Petition angesprochene Straßenausbaumaßnahme förderfähig nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge sein bzw. wird die Stadt B. einen entsprechenden Antrag stellen. Die Petition wird vor diesem Hintergrund als erledigt angesehen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-28132-00

Klimaschutz
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Stadtbäume bieten ein vielfältiges, komplexes und individuelles Portfolio an Ökosystemdienstleistungen. Die Kohlenstoffspeicher- und senkenleistung, als Teil dieser Leistungen, eignet sich nicht um den „Wert“ eines Baumes zu monetarisieren. Zudem bedingen die Ökosystemleistungen eines Baumes weder einer nennenswerten Investition noch der Leistung des jeweiligen Grundbesitzenden. Dementgegen produziert eine Photovoltaik-Anlage ein öffentlich gehandeltes Gut. Die Leistung einer solchen Anlage wird durch technische Rahmenparameter vorgegeben und ist jederzeit messbar. Die Planung und Installation bedürfen einer individuellen Eigenleistung.

17-P-2022-28141-00

Passwesen
Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Vorgehensweise der Stadt B. nicht zu beanstanden ist. So ist nicht zu erkennen, dass die Verweigerung des Zutritts des Petenten zu dem von ihm aus Anlass der Beantragung eines vorläufigen Personalausweises aufgesuchten Bürgerbüros gegen Vorschriften verstieß.

Über die Frage der Zutrittsregelungen für das Bürgerbüro in Zeiten der Corona-Pandemie entscheidet die Stadt allein nach Maßgabe der einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und in Ausübung ihres Hausrechts. Werden die Zutrittsbeschränkungen für das Gebäude nicht eingehalten, kann die Stadt von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und dem Betroffenen den Zutritt verwehren.

Dem Angebot, mit einem neuen Testnachweis nochmals vorzusprechen, ist der Petent nicht nachgekommen.

Der Ausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28145-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie über Inhalt und Gang des gegen ihn durchgeführten Sicherungsverfahrens einschließlich des Stands der Vollziehung der Maßregel unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht Köln mit Blick auf die aus seiner Sicht von dem Petenten unverändert ausgehende Allgemeingefahr im November 2021 die Fortdauer der Maßregel nach § 67e Strafgesetzbuch (StGB) angeordnet hat. Im Übrigen hat der Ausschuss sich darüber unterrichtet, dass die rechtlichen Voraussetzungen für ein Ersuchen um Übernahme des Maßregelvollzugs durch einen anderen Staat aus Sicht der Staatsanwaltschaft Düsseldorf nicht vorliegen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28147-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Danach ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht.

Darüber hinaus sind die Vorwürfe des Petenten bezüglich der Sachbehandlung des Obergerichtsvollziehers im Rahmen der Räumung nicht gerechtfertigt.

Es bleibt dem Petenten unbenommen, den Rechtsweg in Anspruch zu nehmen und gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz - GvKostG) Erinnerung gegen den Kostenansatz einzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28150-00 Baugenehmigungen

Der Petent begehrt die rückwärtige Errichtung eines Wohnhauses auf seinem Grundstück. Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Das in Rede stehende Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist daher bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Bauvorhaben sind planungsrechtlich zulässig, wenn sie sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Zu der maßgeblichen näheren Umgebung zählt, was an Bebauung tatsächlich bereits vorhanden ist. Berücksichtigt werden muss die Umgebung insoweit, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und insoweit, als die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder doch beeinflusst.

Das von den Petenten geplante Wohngebäude stellt als separates Vorhaben das erstmalige Vordringen einer Wohnnutzung in den

rückwärtigen Grundstücksbereich dar. In der maßgeblichen näheren Umgebung findet eine zweite Bebauungsreihe kein Vorbild. Darüber hinaus fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde, dass die beantragte Hinterlandbebauung geeignet ist, bodenrechtlich relevante Spannungen auszulösen und das Vorhaben auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB daher abzulehnen war, ist danach nicht zu beanstanden. Eine Abweichung im Einzelfall gem. § 34 Abs. 3a BauGB scheidet aus.

Von der aufgezeigten Möglichkeit, eine Baugenehmigung für eine Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu erwirken, haben die Petenten bislang keinen Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

17-P-2022-28152-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren nach erfolgter Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-28155-00 Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet.

Abgesehen von der Beitragsfreiheit in den letzten beiden Kindergartenjahren (§ 50 Absatz 1 KiBiz) und der Beitragsfreiheit wegen Unzumutbarkeit (§ 90 Absatz 4 SGB VIII) entscheidet in Nordrhein-Westfalen das Jugendamt eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist hierfür allein die Satzung der jeweiligen Kommune maßgeblich.

Im Zuge der Reform des Kinderbildungsgesetzes hat die Landesregierung mit dem Start des Kindergartenjahres 2020/2021 ein weiteres

elternbeitragsfreies Jahr eingeführt, und dies dauerhaft, obwohl entsprechende Bundesmittel nach derzeitiger Rechtslage nur bis Ende 2022 fließen. Angesichts der zahlreichen Herausforderungen in Bezug auf die Finanzierung hat die Landesregierung die Priorität bei der KiBiz-Reform 2020 zunächst auf mehr Qualität und mehr Personal in der Kindertagesbetreuung gesetzt.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

17-P-2022-28165-00
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen. Das Verwaltungsverfahren des Standesamtes der Stadt E. ist sowohl ordnungsgemäß als auch rechtmäßig verlaufen.

Die Petentin erhält die Stellungnahme des Ministeriums des Innern zur Kenntnis.

17-P-2022-28166-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) hat berichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt G. der Familie zum 01.06.2022 einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung für den jüngeren Sohn angeboten hat. Diesen Platz hat die Familie angenommen.

Der Ausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MKFFI vom 13.05.2022.

17-P-2022-28172-00
Arbeitsförderung
Dienstaufsichtsbeschwerden

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Das Antragsverfahren des Petenten im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Altersrente wurde bis auf den eingeräumten Fehler der Datumsnennung im Einladungsschreiben vom 03.12.2021 zügig und zweckmäßig betrieben. Die falsche Datumsnennung ist als Versehen zu werten und hätte mit einem Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter geklärt werden können. Dem Petenten sind dadurch keinerlei Nachteile entstanden.

Mit Bewilligung der Altersrente zum 01.02.2022 endete der Leistungsbezug zum 31.01.2022, so dass das Antragsverfahren im Sinne des Petenten gelaufen ist.

Das Vorgehen des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist die Bürgermeisterin der Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten zwischenzeitlich mit Schreiben vom 25.04.2022 nachgekommen.

17-P-2022-28175-00
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin keinen Anspruch auf eine Gewährung der sogenannten Corona-Sonderzahlung hat, da sie zum Stichtag 29.11.2021 in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen mehr stand. Auch eine anteilige Gewährung ist in diesem Falle nicht vorgesehen.

Insofern sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 13.05.2022.

17-P-2022-28177-00

Besoldung der Beamten
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Stellungnahme sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss kann keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz feststellen. Die Höhe der Corona-Sonderzahlung der Petentin richtet sich wie bei allen anderen Anspruchsberechtigten nach den jeweiligen Verhältnissen am Stichtag des 29.11.2021. Da die Petentin an diesem Stichtag zeitweilig in Elternzeit war, wurde ihre Corona-Sonderzahlung entsprechend ihres Teilzeitanteils gekürzt.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 17.05.2022.

17-P-2022-28180-00

Straßenverkehr
Straßenbau

Die Petition beanstandet unter anderem die Rechtmäßigkeit der im Rahmen eines temporären Verkehrsversuchs angeordneten Fußgängerzone im Hinblick einer straßenrechtlichen Teileinziehung im Vorfeld der Anordnung.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 09.05.2022.

17-P-2022-28182-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Petentin begehrt, dass der Weltfrauentag am 08.03. als gesetzlichen Feiertag anerkannt und etabliert wird. Zur Begründung führt sie aus, der Weltfrauentag symbolisiere den Einsatz vieler Frauen für den Weg zur Gleichberechtigung, so dass seine Anerkennung als Feiertag ein wichtiger Schritt in diesem Sinne sei.

Rechtliche Grundlage bezüglich der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen bildet das Feiertagsgesetz Nordrhein-Westfalen. In § 2 sind die gesetzlichen Feiertage aufgelistet.

Grundsätzlich ist es möglich, neue Feiertage zu schaffen. Hierzu bedarf es einer Änderung des Feiertagsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch den Landesgesetzgeber. Die Einführung einzelner gesetzlicher Feiertage bedarf allerdings immer eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses und damit einer sorgfältigen Abwägung der zahlreichen, teilweise widerstreitenden Interessen. Darüber hinaus dürfen wirtschafts- und finanzpolitische Aspekte nicht außer Acht gelassen werden, da mit der Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages auch ein weiterer Tag mit einem nach § 3 Feiertagsgesetz Nordrhein-Westfalen geregeltem Beschäftigungsverbot einhergeht.

Es ist zurzeit nicht davon auszugehen, dass sich für die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages ein gesamtgesellschaftlicher Konsens in Nordrhein-Westfalen finden würde.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Er überweist die Petition dem Hauptausschuss als Material.

Der Petitionsausschuss beschließt zudem gemäß § 91 Abs. 7 S. 2 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Eingaben als Massenpetition zu behandeln. Der Beschluss des Petitionsausschusses wird auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

17-P-2022-28205-00

Strafvollzug
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Der Petent bemängelt die im März 2022 für alle in der Justizvollzugsanstalt (JVA) D. Inhaftierten angeordnete Quarantäne, die fehlende Möglichkeit am Sportprogramm teilzunehmen und die Unterbringung von sogenannten Zugangsgefangenen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei einer am 02.03.2022 durchgeführten PCR-Testung sämtlicher Gefangener 47 positiv auf das Corona-Virus getestet wurden. Anschließend erfolgte eine grundsätzliche Quarantäneanordnung für alle Gefangenen, da die Kontakte bei der verhältnismäßig hohen Zahl an positiv Getesteten nicht mehr hinreichend nachvollzogen werden konnten. Zum Schutze aller sich in der Gemeinschaftseinrichtung befindenden Personen und zur Unterbrechung der Infektionsketten waren die Maßnahmen und das Vorgehen der JVA D. notwendig. Personelle Engpässe führten darüber hinaus dazu, dass Sport- und Freizeitmaßnahmen in der JVA D. für einen gewissen Zeitraum nicht angeboten werden konnten. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass diese mittlerweile wieder stattfinden und der Petent regelmäßig am Sportkurs teilnimmt.

Der Petitionsausschuss konnte sich weiterhin davon überzeugen, dass sogenannte Zugangsgefangene nicht ohne vorherige Testung wahllos auf den Vollzugsabteilungen verteilt werden. Stattdessen wird bei jedem Zugangsgefangenen ein Schnell- oder PCR-Test durchgeführt, um herauszufinden, ob eine Infektion vorliegt. Fällt das Testergebnis positiv aus, werden die Gefangenen vollständig isoliert auf einer separaten Ebene untergebracht. Um ein mögliches Infektionsrisiko zusätzlich zu minimieren, steht den Abteilungen zudem eine Schutzausrüstung (z. B. FFP2-Masken) zur Verfügung.

Die Vorgehensweise der JVA D. ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht daher auch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

17-P-2022-28208-00
Schulen

Da die Petentin ihre ursprüngliche Bitte aufgegeben hat, sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Petentin sich mit Bitten und Beschwerden in seinem Aufgabenbereich jederzeit erneut an ihn wenden kann.

17-P-2022-28223-00
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragene Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der LWL-Klinik Schloss Haldem regelmäßige Supervisionen, Teamsitzungen und kollegiale Fallberatungen stattfinden, in denen für die Beschäftigten die Möglichkeit besteht, die Beziehungen zu den untergebrachten Personen zu reflektieren. Des Weiteren werden die Beschäftigten im Rahmen von Fortbildungsangeboten für diese Thematik sensibilisiert. Bei Auffälligkeiten werden die Beschäftigten unmittelbar angesprochen und unterstützt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es keine Hinweise auf einen Drogenkonsum von Klinikbeschäftigten gibt.

Nach einem positiven Corona-Schnelltest ihres Partners hat ein geplanter Besuch der Petentin bei diesem nicht stattfinden können. Nachdem ein negativer PCR-Test vorgelegen hat, wurde es umgehend gestattet, den Besuch nachzuholen.

Die Drogentests werden durch ein hauseigenes Labor untersucht. Ein externes Labor wird immer zur Überprüfung der Ergebnisse herangezogen. Dieses hat positive Ergebnisse des hauseigenen Labors bestätigt.

Auf der Station des Partners der Petentin stehen insgesamt drei Patiententelefone zur Verfügung. Störungen werden zeitnah behoben, wobei es jedoch in Abhängigkeit von deren Verfügbarkeit zu Verzögerungen kommen kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zu keinem erhöhten Aufkommen an Verlegungsanträgen aus der LWL-Klinik

gekommen ist. Der Verlegungsantrag des Partners der Petentin wurde vom Direktor des LWL im Februar 2022 begründet abgelehnt.

17-P-2022-28242-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochene Rechtslage unterrichtet.

Er hat sich über die Möglichkeit der Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen informiert. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Vollstreckungsbehörde in Ausnahmefällen den regelmäßigen Anrechnungsmaßstab von fünf Stunden insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen kann, und die Länder den Anrechnungsmaßstab eigenständig festlegen dürfen.

Der Petitionsausschuss erkennt keine Ungleichbehandlung der Verurteilten in der „Entlohnung“ für freie Arbeit. Er stellt fest, dass zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe fünf Stunden freie Arbeit zu leisten sind und die Tagessatzhöhe bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben muss, weil nicht die Gesamtsumme der Geldstrafe, sondern die Tagessatzanzahl durch freie Arbeit abgegolten wird.

Landesgesetzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28253-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seit dem 02.09.2021 zur Bewährung entlassen wurde und in einer betreuten Wohneinrichtung lebt.

Der Petent hat vereinbarte Gesprächstermine in der Nachsorgeambulanz der Klinik

verstreichen lassen, nahm aber den letzten vereinbarten Termin Anfang Mai 2022 wahr und wird zu weiteren Terminen von seiner Wohnbetreuerin begleitet werden, um deren Wahrnehmung sicherzustellen.

Darüber hinaus sind der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) keine Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28270-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachverhalte der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 25.05.2022.

Da Teil 2 der Petition – digitaler Impfnachweis - in die Zuständigkeit des Bundes fällt, wird die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

17-P-2022-28472-00

Corona-/Covid-19-Pandemie Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragene Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

17-P-2022-28473-00

Rentenversicherung

Nach Prüfung der sach- und Rechtslage haben sich keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder ein Fehlverhalten

der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV) ergeben.

Die DRV kann betriebswirtschaftliche Abrechnungen (BWA) bei der Überprüfung des Hinzuverdienstes nur berücksichtigen, wenn sich aus dieser der ungefähre Wert der Einnahmen aus dem Einkommenssteuerbescheid ergibt. Sie hat den Petenten zwischenzeitlich angeschrieben und ihn um Übersendung der BWA für das gesamte Kalenderjahr 2018 gebeten. Sobald diese dem Rentenversicherungsträger vorliegt, wird dort die im Januar 2021 festgestellte Überzahlung überprüft.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, das Anschreiben des Rentenversicherungsträgers entsprechend zu beantworten.

Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Überprüfungsverfahrens zu unterrichten.

17-P-2022-28659-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

17-P-2022-28668-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass eine erhebliche Belästigung zur Nachtzeit am Wohnhaus der Petentin nicht ausgeschlossen werden kann. Eine abschließende Beurteilung der Geräuschsituation steht noch aus. Die Einhaltung der Geräuschimmissionsrichtwerte nach TA Lärm am Wohnhaus der Petentin wird derzeit überprüft. In diese Prüfung wird auch der weitere Vortrag der Petentin vom 17.06.2022 mit einbezogen.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn zu gegebener Zeit über das Veranlasste zu unterrichten.

17-P-2022-28674-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (MF) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 14.05.2022 zur Kenntnis.

17-P-2022-28717-00

Wohnungswesen Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Wohngeldberechnungen vom 15.07.2021 und 03.01.2022 korrekt sind und den wohngeldrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Im Übrigen soll zur finanziellen Entlastung einkommensschwacher Haushalte aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) ein einmaliger Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende gewährt werden. Dies gilt ebenso für mit Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Das Heizkostenzuschussgesetz, das sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, soll am 01.06.2022 in Kraft treten. Grundvoraussetzung für den geplanten einmaligen Heizkostenzuschuss ist die Bewilligung einer der vorgenannten Leistungen in mindestens einem der Monate Oktober 2021 bis März 2022. Der einmalige Heizkostenzuschuss wird allen Anspruchsberechtigten von Amts wegen geleistet. Es ist somit kein gesonderter Antrag erforderlich.

Da die alleinstehende Petentin die Voraussetzungen aufgrund der Wohngeldleistung erfüllt, hat sie nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf

einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 270,00 Euro.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28729-00
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Großmutter des Petenten seit dem 01.04.2022 Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Pflegegeld nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) erhält. Für den Zeitraum vom 18. bis 31.03.2022 bestand aufgrund bedarfsdeckenden Einkommens hingegen kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Der Träger der Sozialhilfe hat nach eingehender Prüfung zudem festgestellt, dass es sich bei den Überweisungen nicht um Schenkungen handelt und insofern auch kein Schenkungsrückforderungsanspruch besteht.

Anhaltspunkte, die Entscheidungen und das Vorgehen des Trägers der Sozialhilfe zu beanstanden, haben sich nicht ergeben.

Da dem Begehren des Petenten zudem vollumfänglich entsprochen werden konnte, sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

17-P-2022-28778-00
Rechtspflege
Polizei

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet jedoch die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Da die Ausführungen der Petentin im Übrigen zu allgemein gehalten sind und die Petentin diese trotz Nachfrage nicht konkretisiert hat, betrachtet er die Eingabe als erledigt.

17-P-2022-28819-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss begrüßt die Tatsache, dass nunmehr ein Betreuungsvertrag zwischen den Petenten und der Stadt abgeschlossen werden konnte. Er sieht die Petition daher als erledigt an und wünscht den Petenten alles Gute.

17-P-2022-28870-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, dem IM Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 23.05.2022.

17-P-2022-28872-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 02.06.2022 zur weiteren Information.

17-P-2022-28879-00Berufsbildung
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Eine Zuständigkeit der Landesregierung ist nicht gegeben, da sich die fachliche Qualifikation des Personals ambulanter Pflegedienste nach den Regelungen der Rahmenvereinbarungen im § 75 SGB XI richtet.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, dass sich der Träger ihres Pflegedienstes auf Grundlage seiner Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag an den zuständigen Landesverband der Pflegekassen (hier: vdek) wendet und dort die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nachweist. Ansprechpartner beim vdek ist Herr Elit, Telefon; 0231/91771-24, Email: gisbert.elit@vdek.com.

17-P-2022-28880-00Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist als Widerspruch gewertet und entsprechend an die zuständige Behörde des Kreises Mettmann weitergeleitet worden. Das Widerspruchsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

17-P-2022-28884-00Berufsbildung

Das Anliegen des Petenten wurde eingehend geprüft. Die Entscheidungen der Bezirksregierung auf der Grundlage der zwei zu diesem individuellen Einzelfall eingeholten Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist nicht zu beanstanden.

Der Petent hätte gegen die Bescheide der Bezirksregierung Rechtsmittel einlegen können.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat nunmehr mit Schreiben vom 02.05.2022 die Unterlagen

des Petenten inklusive des bisher nicht bewerteten Schreibens des polnischen Bildungsministeriums nochmals zur Begutachtung bei der ZAB vorgelegt. Sobald das Gutachten vorliegt, wird die Bezirksregierung erneut über den Fall entscheiden. Auch hiergegen könnten ggf. Rechtsmittel eingelegt werden.

Daher sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.“

17-P-2022-28886-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen des Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Bildung als Material.

17-P-2022-28912-00Corona-/Covid-19-Pandemie
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin plädiert für die Wiedereinführung der Maskenpflicht auch in nicht-ärztlichen Psychotherapiepraxen. Hierbei vertritt sie die Auffassung, dass kein Unterscheid darin gesehen werden könne, ob es sich um eine ärztliche Psychotherapie oder eine psychologische Psychotherapie handele. Da in Arztpraxen Maskenpflicht herrsche, müsse dies auch bei einer psychologischen Psychotherapiepraxis so sein. Sie sehe sich

wegen ihres Versorgungsauftrags außerstande, PatientInnen, die keine Maske tragen wollten, abzulehnen. Zudem sei sie in der Vergangenheit von Maskenverweigerern sogar bedroht worden, als sie um das Tragen einer Maske gebeten habe.

Der Vortrag der Petentin ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist jedoch mangels Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht möglich, Nordrhein-Westfalen zu einem sogenannten Hotspot zu erklären. Der somit allein anwendbare § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes zählt abschließend auf, in welchen Bereichen eine Maskenpflicht angeordnet werden kann.

Für die Anordnung einer Maskenpflicht in den Praxen der psychologischen Psychotherapeuten fehlt dementsprechend eine Rechtsgrundlage.

17-P-2022-28951-00

Corona-/Covid-19-Pandemie
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

17-P-2022-28987-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-29004-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – nach zwischenzeitlich erfolgter positiver Erledigung des Begehrs – durch Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-29006-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – aufgrund zwischenzeitlich erfolgter positiver Erledigung – durch Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-29008-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – nach zwischenzeitlich erfolgter positiver Erledigung – durch Rücknahme der Petition für erledigt.

17-P-2022-29009-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – nach zwischenzeitlicher positiver Erledigung des Begehrs – durch Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-29010-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – nach zwischenzeitlicher positiver Erledigung des Begehrs – aufgrund Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-29011-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren – nach zwischenzeitlicher positiver Erledigung des Begehrs – aufgrund Rücknahme der Petition für beendet.

17-P-2022-29032-00

Krankenversicherung
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) die Einrichtung einer Krankenversicherung für den Petenten durch die AOK Rheinland/Hamburg mit Wirkung ab dem 01.08.2021 inzwischen erfolgt ist, und damit dem Petenten sämtliche Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung stehen.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten vollumfänglich entsprochen.

17-P-2022-29085-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Nach aktueller Rechtslage dürfen nur die in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder im Katalog der Verkehrszeichen (VZKat) abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das Bundesverkehrsministerium durch Verkehrsblattverlautbarung zulässt.

Bei der Parkscheibe (Zeichen 318) handelt es sich um ein amtliches Verkehrszeichen der StVO, für das bundeseinheitliche Gestaltungsvorgaben gelten. So dürfen gemäß Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO lfd. Nr. 11 nur rechteckige Parkscheiben verwendet werden mit den Abmessungen 150 x 110 mm (Höhe x Breite).

Da die von der Petentin gestaltete Parkscheibe erheblich von diesen Vorgaben abweicht, kann diese Parkscheibe im öffentlichen Verkehrsraum nicht rechtssicher angewendet werden. Hierzu müssten die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen geändert werden, wofür jedoch der Bund zuständig ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist, wie alle Bundesländer, an die Vorschriften und Maßgaben des Bundes gebunden und ist nicht ermächtigt, Regelungen des bundeseinheitlichen Straßenverkehrsrechts im Alleingang zu ändern und neuartig gestaltete Parkscheiben in die StVO bzw. in den VZKat aufzunehmen. Auch eine Zulassung per Verkehrsblattverlautbarung kann nur durch den Bund selbst erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

17-P-2022-29140-00KrankenversicherungHilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-29171-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-29172-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

17-P-2022-29176-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

17-P-2022-29188-00AusländerrechtAbschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit der gegenständlichen Eingabe begehrt der Petent, so lange im Rahmen einer Ermessensduldung im Bundesgebiet verbleiben zu können, bis er seinen Hauptschulabschluss erworben hat.

Der Petent ist syrischer Staatsangehöriger und reiste im August 2018 ins Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) lehnte den vom Petenten im Nachgang hierzu gestellten Asylantrag als unzulässig ab, da dem Petenten bereits in einem anderen EU-Staat (Rumänien) der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden war. Einer hiergegen gerichtete Klage war ebenfalls kein Erfolg beschieden mit der Folge, dass der Petent seit September 2019 vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Die zuständige Ausländerbehörde, der der Petent im September 2021 zugewiesen wurde, forderte den Petenten mehrfach schriftlich sowie mündlich dazu auf, der bestehenden Ausreisepflicht nachzukommen und das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Dieser

Aufforderung kam der Petent indes nicht nach, auch legte der Petent der Ausländerbehörde zu keinem Zeitpunkt gültige Ausweispapiere vor. Nachdem die zuständige Ausländerbehörde Anfang 2022 ein Rücknahmeersuchen an die rumänischen Behörden gerichtet hatten, erklärten sich diese Anfang April zur Rückübernahme bereit. Nachdem ein erster Abschiebeversuch Mitte Mai am passiven Widerstand des Petenten scheiterte, beantragt die Ausländerbehörde beim zuständigen Amtsgericht die Anordnung von Abschiebehaft. Daraufhin wurde der Petent auf Grundlage eines dem Antrag stattgebenden Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts in Abschiebehaft genommen.

Der Ausländerbehörde war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass der Petent seit etwa einem halben Jahr ein Berufskolleg besuchte und trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit nach Auskunft der Schule unmittelbar davor stand, seinen Hauptschulabschluss zu erwerben. Nach Auskunft der Unterstützerin beabsichtigte der Petent, nach Erwerb des Hauptschulabschlusses eine schulische Ausbildung ab August 2022 zu absolvieren. Ebenfalls war der Ausländerbehörde unbekannt, dass der Petent mit einer deutschen Staatsangehörigen verlobt ist und beabsichtigt diese zu heiraten, wenn und soweit alle hierfür erforderlichen Unterlagen beim Standesamt vorliegen und die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Eheschließung gegeben sind.

Um seinen Lebensunterhalt wenigstens teilweise zu sichern, arbeitet der Petent seit längerem neben der Schule in der Küche eines Gastronomiebetriebes.

Der Petitionsausschuss ist von den Integrationsleistungen des Petenten, die dieser in verhältnismäßig kurzer Zeit erbracht hat, beeindruckt, allerdings kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, dass das Handeln der Ausländerbehörde unrechtmäßig gewesen wäre. Gleichwohl schenkt der Petitionsausschuss der Einlassung der Ausländerbehörde Glauben, wenn diese versichert, keine Abschiebehaft für den Petenten beantragt zu haben, wenn sie von dessen Schulbesuch und der Verlobung Kenntnis gehabt hätte.

Der Petitionsausschuss nimmt angesichts dessen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde aus den genannten Gründen bereit ist, den Petenten unverzüglich aus der Abschiebehaft zu entlassen, wenn dieser bis zum 09.06.2022 gegenüber der Behörde durch Vorlage eines entsprechenden

Tickets oder einer verbindlichen Buchungsreservierung oder in anderweitig geeigneter Weise den Nachweis erbringt, dass er das Bundesgebiet freiwillig bis Ende Juli 2022 verlässt.

Der Petitionsausschuss appelliert an den Petenten nachdrücklich, diese Chance zu nutzen und sich möglichst umgehend mit der deutschen Botschaft in Bukarest in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeiten einer Wiedereinreise ins Bundesgebiet von Rumänien aus mit einem geeigneten Visum zu eruieren. Unter Berücksichtigung des bisherigen Sachvortrages des Petenten wäre aus Sicht des Petitionsausschusses eine Wiedereinreise zum Zwecke der Eheschließung ebenso denkbar wie eine Visumserteilung angesichts der vom Petenten angestrebten Berufsausbildung oder einer Beschäftigungserlaubnis. Der Petitionsausschuss ist insoweit davon überzeugt, dass dem Petenten eine baldige Rückkehr ins Bundesgebiet durchaus möglich ist.

Mit Blick auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 09.07.2020 (Az. 3 M 129/20) hält es der Petitionsausschuss für sachgerecht, die durch die Abschiebehaft entstandenen Kosten niederzuschlagen. Dies trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Ausländerbehörde eingeräumt hat, bei vollständiger Kenntnis der Sachlage eine Abschiebehaft zum Nachteil des Petenten nicht beantragt zu haben. Zudem gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass dem Petenten angesichts der zitierten Entscheidung nicht zur Last gelegt werden darf, im Rahmen des ersten Abschiebeversuchs passiven Widerstand geleistet zu haben. Bei verständiger Würdigung der besagten Entscheidung müsste dies dann aber auch hinsichtlich der dadurch entstandenen Kosten gelten. Der Petitionsausschuss bittet vor diesem Hintergrund die zuständige Ausländerbehörde, dies bei ihrer noch anstehenden Entscheidung hierüber zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen zu berichten.

18-P-2022-00003-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

18-P-2022-00004-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

18-P-2022-00023-00RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 26.04.2022 verbleiben.

18-P-2022-00039-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt die weitere Eingabe des Petenten zur Kenntnis.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Eingaben, die Beschwerden über die in familiengerichtlichen Angelegenheiten getroffenen richterlichen Verfahrensweisen oder hierzu ergangene Urteile betreffen sinnlos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

18-P-2022-00040-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Mit ihrer Eingabe

begehren die Petenten einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sind. Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde verwaltungsgerichtlich überprüft und bestätigt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass auch ein Verfahren bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig war und die Härtefallkommission sich wegen des Bestehens von Ausschlussgründen nach der Härtefallkommissionsverordnung nicht mit der Angelegenheit befassen konnte.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-00069-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Petenten sind georgische Staatsangehörige. Die Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte im Dezember 2019. Nach negativ rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. An die im Asyl- und Klageverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Gerichte sind die Ausländerbehörden ohne eigene Prüfkompetenz gebunden.

Mit vorliegender Petition wird der weitere Verbleib der Familie im Bundesgebiet begehrt.

Im Hinblick auf die im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse und den Vortrag der Petenten insbesondere die gesundheitliche Situation des Kindes und auch der beiden Eltern betreffend wird dazu geraten, der zuständigen Ausländerbehörde

schnellstmöglich aussagekräftige, aktuelle ärztliche Atteste vorzulegen.

Die Ausländerbehörde wird sodann gebeten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 a Aufenthaltsgesetz erneut zu prüfen. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt wird.

Für den Fall, dass die Ausländerbehörde weiterhin nicht dem Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen vermag, wird den Petenten zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführungsmaßnahme nebst weitreichender Folgen dringend zu einer zeitnahen, freiwilligen Ausreise geraten. Bezüglich der konkreten Modalitäten und auch des spätesten Zeitpunktes der freiwilligen Ausreise wird zu einem engen, vertrauensvollen Austausch mit der Ausländerbehörde geraten.

Auf die Möglichkeit der Wiedereinreise im geregelten Visumsverfahren und die schon aus dem Bundesgebiet entsprechend zu veranlassenden Schritte wird hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2022-00100-00
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.